



---

Aus evangelischen Archiven

Nr. 41

2001

---

Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive hrsg. v.  
Bernd Hey und Gabriele Stüber

**Aus evangelischen Archiven**

**(Neue Folge der „Allgemeinen Mitteilungen“)**

**Nr. 41**

**2001**

**Im Auftrag des Verbandes kirchlicher Archive in der  
Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken  
in der evangelischen Kirche**

**hrsg. v. Bernd Hey und Gabriele Stüber**

**Bezugsadresse:**      **Verband kirchlicher Archive -  
Geschäftsführung  
Landeskirchliches Archiv Hannover  
Goethestraße 27  
30169 Hannover**

**Verantwortliche Redaktion:**

**Prof. Dr. Bernd Hey, Bielefeld  
Dr. Gabriele Stüber, Speyer  
Für den Inhalt ihrer Beiträge sind  
die Autoren und Autorinnen selbst  
verantwortlich.**

**Adressen für Einsendungen:**

**Landeskirchliches Archiv der Ev. Kirche  
von Westfalen  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld**

**Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz  
Postfach 17 20  
67343 Speyer**

**Druck:**                      **Druckerei Kock, Bielefeld  
ISSN: 1617-8238**

## **Inhalt**

<b>Editorial .....</b>	<b>5</b>
<b>Projektgruppe KGmobil Kirchen, Ökumene und der Kalte Krieg im Europa der 1950er Jahre .....</b>	<b>7</b>
<b>Bernd Hey Kirchenarchive und Tourismus .....</b>	<b>37</b>
<b>Werner Jürgensen Archivgesetze nach der EKD-Richtlinie – Eine kritische Würdigung .....</b>	<b>47</b>
<b>Werner Jürgensen Das Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 10. April 2000.....</b>	<b>65</b>
<b>Erhard Piersig Bewertung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut der Kirchgemeinden sowie die Aufbewahrung als Archivgut (Pfarrarchive).....</b>	<b>85</b>
<b>Michael Häusler Die Archivierung elektronischer Unterlagen als Aufgabe und Herausforderung für kirchliche Archive .....</b>	<b>111</b>
<b>Gabriele Stüber Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit – Vorläufiger Abschlussbericht eines erfolgreichen Projekts .....</b>	<b>125</b>
<b>Rezensionen .....</b>	<b>143</b>
<b>Hinweise zur Manuskriptgestaltung.....</b>	<b>149</b>
<b>Autorinnen und Autoren .....</b>	<b>151</b>

## Editorial

Zum ersten Jahr im neuen Jahrtausend wartet die Zeitschrift „Aus evangelischen Archiven“ mit einigen Themen auf, die nicht nur die Kirchenarchive fortlaufend beschäftigen werden. Die Projektgruppe „Kirchengeschichte mobil“ setzt sich für die Wahrnehmung der historischen Dimensionen kirchlichen Handelns und Redens ein und veranschaulicht damit das oft zitierte Motto „Zukunft braucht Vergangenheit“. Die Kirchenarchive können eine so engagierte Quellenauswertung nur begrüßen.

Mit seinem Beitrag „Kirchenarchive und Tourismus“ nimmt Bernd Hey einen 1998 in dieser Zeitschrift veröffentlichten Ansatz wieder auf und ermuntert die Kirchenarchive, sich dieser Thematik mehr als bisher anzunehmen. Werner Jürgensen unterzieht die im Anschluss an die EKD-Richtlinie verabschiedeten Archivgesetze einer kritischen Würdigung, bilanziert die Rechtslage der Kirchenarchive insgesamt und stellt das neue Archivgesetz der bayerischen Landeskirche vor. Einen umfassenden Überblick über Bewertung, Aussonderung und Vernichtung kirchengemeindlichen Schriftgutes gibt Erhard Piersig. Michael Häusler behandelt mit der Archivierung elektronischer Unterlagen ein brennendes Problem, das schon jetzt eine große Herausforderung archivischer Arbeit geworden ist. Gabriele Stüber berichtet über den erfolgreichen Abschluss des in der Ausgabe 2000 dieser Zeitschrift vorgestellten Projekts Archivierung von Akten aus Beratungsstellen. Zwei Rezensionen runden das diesjährige Angebot der Zeitschrift ab.

Wir danken den Autorinnen und Autoren für ihre Mitarbeit und die pünktliche Ablieferung der Beiträge. Zur Erleichterung des Redaktionsgeschäfts finden sich wiederum einige Hinweise zur Manuskriptgestaltung am Ende der Ausgabe.

Bernd Hey

Gabriele Stüber

## Kirchen, Ökumene und der Kalte Krieg im Europa der 1950er Jahre

Projektgruppe KGmobil'

### 1. Der Kalte Krieg als Thema der Kirchlichen Zeitgeschichte

Längst nicht mehr stellt die Kirchliche Zeitgeschichte im Kanon der allgemeinen Geschichtsschreibung eine "One Issue"-Disziplin dar, die sich vornehmlich über die Kirchenkampfforschung definiert. Dennoch entwickelte sich durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Schuld und Fehlleistungen der evangelischen Kirche während des Dritten Reiches vielfach der Vergleichsmaßstab, mit dem auch die Transformationsprozesse in West- und Osteuropa nach 1945 bemessen wurden. Dies gilt gleichermaßen für die damaligen Zeitgenossen wie für die heutigen Zeithistoriker. Insbesondere das Verhalten der evangelischen Kirchen in der DDR und den anderen mittel- und osteuropäischen Staaten, die im Zuge ihrer militärischen Befreiung von der deutschen unter die sowjetische Hegemonie geraten sind, wurde argwöhnisch beäugt: Welche Lehren – so glaubte man angesichts der internationalen Prominenz von Barmen I fragen zu dürfen – wurden aus den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus gezogen?

Dabei erwies sich die westdeutsche Beurteilung der machtpolitischen aber auch geistigen Lage in den jeweiligen Ländern meist als unzureichend. Noch weitaus stärker als politische Unkenntnis wirk-

---

'KG (= Kirchengeschichte) mobil ist eine unabhängige, institutionell nicht angebundene Projektgruppe aus WissenschaftlerInnen, TheologInnen, LehrerInnen, PfarrerInnen und Mitgliedern anderer Berufsgruppen, die sich besonders für die Wahrnehmung der historischen Dimensionen kirchlichen Handelns und Redens einsetzt und von da aus ermutigen möchte, verantwortungsvoll kirchliche Gegenwart und Zukunft zu gestalten – in Deutschland, in Europa und in der weltweiten Ökumene. Dazu betreibt KGmobil selbst eigene kleinere und größere Forschungsprojekte zur Rolle der Kirchen im Kalten Krieg. Daneben versteht sich KGmobil aber auch als ein offenes Forum für Themen der Kirchlichen Zeitgeschichte, zu dessen Mitarbeit und Diskussion alle Interessierten herzlich eingeladen und nachdrücklich aufgefordert sind.

ten sich hier ideologische Vorbehalte aus, die – ganz gleich wie berechtigt sie waren – von Anfang an auch das ökumenische Miteinander belasteten. So hatte auch die westdeutsche Kirchengdiplomatie, die sich durch die Stuttgarter Schulderklärung von 1945 sowie die persönliche Integrität gestandener Ökumeniker erst allmählich wieder international betätigen konnte, ihre Aktivitäten vor dem Hintergrund des – zwischen 1948 und 1953 kulminierenden – Systemantagonismus und seinen politischen Ausformungen – wie der Hallstein-Doktrin – zu rechtfertigen. Kein Kirchenmann der Bundesrepublik, der nicht über ein derart starkes – weil sowohl in West als auch in Ost verankertes – institutionelles, aber auch dezidiert anti-kommunistisches Rückgrat verfügte wie Otto Dibelius, konnte in jenen Jahren in den "Osten" reisen, ohne sich in der Heimat mit dem öffentlichen Vorwurf des Landesverrates konfrontiert zu sehen.

Verboten sich auch allzu einfache Erklärungsmuster, so lässt sich im Rückblick auf die – trotz aller Krisen und Stellvertreterkriege – friedlich beendete Ära des Kalten Krieges doch folgendes konstatieren: Mag auch die Politik des gegenseitigen Nichteinmischens, die in der besorgten Weltöffentlichkeit allein als Politik der Stärke und des Wettrüstens wahrgenommen werden konnte, einen "heißen" Krieg, d.h. eine direkte militärische Konfrontation zwischen den Weltmächten verhindert haben, so war es letztlich doch die Politik der gegenseitigen Annäherung durch vertrauensbildende Maßnahmen, die den erfolgreichen Wandel in den Ost-West-Beziehungen erst möglich machte.<sup>2</sup> Es waren einer-, westlicherseits nicht die proklamierten und realisierten Formen der Stigmatisierung der östlichen Regime, wie es auch anderer-, d.h. östlicherseits nicht die Strahlkraft kommunistischer Utopien einer Weltrevolution war,<sup>3</sup> die der einen oder der anderen Seite einen entscheidenden Vorteil in der Systemauseinandersetzung gebracht hätten, sondern der dauerhaft nicht zu unterdrückende Drang mündiger Menschen nach Freiheit und staatlicher Unabhängigkeit.

Bei dieser Erkenntnis handelt es sich nicht um die retrospektive, pathetische Verkürzung oder argumentative Instrumentalisierung

---

<sup>2</sup>Vgl. Wilfried Loth, Die Teilung der Welt. Geschichte des Kalten Krieges 1941-1955, erw. Neuausg. München 2000, 352-389 (= Nachwort: "Der Kalte Krieg in neuem Licht").

<sup>3</sup>Eine großartige Darstellung der problematischen Rolle, welche Intellektuelle aus dem Westen bei der Durchsetzung und Ausbreitung des Kommunismus spielten, bietet François Furet, Das Ende der Illusion. Der Kommunismus im 20. Jahrhundert, München 1996.

des komplexen moralischen und wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Ostblocks nach 1989, sondern um die Betonung jener selbstverständlichen Überzeugung, mit der Christen nach 1945 jenseits aller Selbstzweifel und Anfeindungen Breschen in den Eisernen Vorhang zu schlagen versuchten. "Die Freiheit ist nicht einfach ein westliches Konzept. Sie ist im Wesen des Evangeliums selbst verwurzelt", erklärte 1949 der Generalsekretär des – ob seiner im Laufe der Jahrzehnte zahlreichen politischen Fehleinschätzungen zurecht auch kritisierten – Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), Willem Visser 't Hooft.<sup>4</sup> Doch gilt die Erkenntnis des sich letztlich Bahn brechenden Freiheitswillens nicht nur für Christen der höheren Kirchenhierarchie, sondern in besonderem Maße für jeden Versuch christlicher Kontaktaufnahme und Unterstützung.

Welche Fragestellungen ergeben sich nun aus diesen Zugriffen und Thesen für die historische Untersuchung der Rolle der Kirchen während der Kernphase des Kalten Krieges in den 1950er Jahren?

Zunächst einmal wird es wichtig sein, eine definitorische Annäherung an den Begriff "Kalter Krieg" zu versuchen. Angesichts der seit den 1990er Jahren deutlich verbesserten Archivsituation lässt sich dabei stärker eine West und Ost vergleichende Perspektive einnehmen, die versucht, Ursachen, Motive, Mentalitäten sowie innen- und außenpolitische Faktoren in den USA und der UdSSR zu gewichten, die darüber hinaus aber auch die Rolle und Interessen der abhängigen Blockstaaten stärker in den Blick nimmt. Eine derartige moderne, weil differenzierte Politikgeschichte ist sodann in der Lage, verschiedene Phasen und Zäsuren in den Ost-West-Beziehungen zwischen 1941 und 1991 aufzuzeigen und damit auch die Dynamik des Kalten Krieges zu analysieren.

Die bereits angedeutete Unterscheidung der Akteure in dem Konflikt ist eine weitere Bedingung für eine tragfähige Erforschung der Hintergründe des Kalten Krieges in den jeweiligen Ländern. Hierbei gilt es, nicht nur den Handelnden auf dem Feld der Politik, sondern verstärkt auch jenen in Gesellschaft, Kultur und insbesondere Kirche nachzuspüren. Die damit verbundene Dezentrierung der Perspektive ermöglicht es, Aussagen über Einfluss und Ohnmacht von gesellschaftlichen Subsystemen wie von Nicht-Regierungsorganisationen zu treffen, eigensinnigen Handlungsspielräumen nachzugehen und Kompensationsformen und –foren politischer

---

<sup>4</sup>Vgl. Armin Boyens, Der Weltkirchenrat und der Ostblock, in: G2W – Zeitschrift für Religionsfreiheit und Menschenrechte, 9. 2000, 22-24.



Ausgrenzung zu beachten. Ein besonderes Interesse kann hierbei den grenzüberschreitenden Aktivitäten gelten, die unabhängig von der jeweiligen politischen Großwetterlage einen kontinuierlichen Kontakt zwischen West und Ost herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten versuchten. Der Antagonismus von Ost und West ist dabei nicht nur in seiner politischen, sondern auch in seiner konfessionellen Dimension zu bedenken: Die Spaltungen zwischen Katholiken, Protestanten und Orthodoxen, aber auch zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen sowie die zum Teil gravierenden Mentalitäts- und Frömmigkeitsunterschiede bildeten traditionelle Konfliktlinien, die durch den politischen Konflikt zum Teil noch verstärkt wurden.

Schließlich ist zugespitzt anzumerken: Die historische Analyse der Rolle der Kirchen im Ost-West-Konflikt wird Teil einer gesamteuropäischen Vergangenheitsaufarbeitung sein müssen. Denn vor dem Hintergrund des ökonomisch und sozial in Gestalt der Europäischen Union zusammenwachsenden Europas müssen auch die kirchenpolitischen Belastungen und Vertrauensverluste, die unter anderem aus der nicht eindeutigen Haltung des ÖRK gegenüber ost- und mitteleuropäischen Dissidenten in den 1970er und 1980er Jahren herrühren,<sup>5</sup> offen und ernst behandelt werden.<sup>6</sup> Auch mehr als zehn Jahre nach der Wende in Mittel- und Osteuropa sind trotz zahlreicher Veröffentlichungen, Tagungen und Begegnungen noch viele Fragen zum kirchlichen Wirken im Ost-West-Konflikt offen geblieben. Welche grenzüberschreitenden Initiativen von Christen gab es, um den Eisernen Vorhang zu überwinden? Was bedeuteten ökumenische Kontakte für kirchenleitende Persönlichkeiten aus den sozialistischen Staaten? Inwiefern prägte die Idee des Sozialismus Christen aus dem Osten und Westen Europas? Und wie wirkte der Ost-West-Konflikt außerhalb Europas – beispielsweise in der "Dritten Welt", in Vietnam oder in Kuba? Kann man sagen, dass sich das Ost-West-Verhältnis für die Kirchen – oder sogar auch durch die Kirchen veränderte? Und wenn man das sagen kann: In welchem Sinn geschah das?

Richtet sich das Forschungsinteresse insofern auf die gesamteuro-

---

<sup>5</sup>Vgl. Alfred Kocab, Wo hat es angefangen!? Zur Rolle von Josef L. Hromádka im Ost-West-Konflikt, in: H.J. Joppien (Hg.), Der ÖRK in den Konflikten des Kalten Krieges, Frankfurt/M. 2000, 310-315.

<sup>6</sup>Jenseits der aktuellen Diskussion um den ÖRK müsste – im Land des EU-Integrationsmotors – in gleicher Hinsicht auch die Politik der EKD und etwa auch die der SPD kritisch beleuchtet werden, die sich beide ebenfalls nicht sonderlich stark um die Dissidenten bemüht haben.

päischen, ja weltweiten Konsultationen im Großen wie im Kleinen, so sind die spezifischen Bedingungen der deutschen Teilung dennoch besonders, wenngleich nicht gesondert zu reflektieren. In bezug auf die 1950er Jahre müssten hier verstärkt Initiativen, die von der Ebene deutscher Landeskirchen ausgingen, untersucht werden. Zudem ist der in jenen Jahren in harschen Tönen in der deutschen Öffentlichkeit ausgetragene Konflikt um den rechten Umgang mit dem deutschen und mitteleuropäischen Osten, in dem sich politische und christliche Motive vermischten, sachlich zu rekonstruieren. Von der anderen, der Seite der Ökumene aus betrachtet, stellte der Kontakt des Weltkirchenrates zu den Kirchen in den beiden deutschen Staaten den Testfall für die Entschlossenheit der ökumenischen Bewegung dar, die Konfrontation im Kalten Krieg zu überwinden und Brücken zu bauen.<sup>7</sup>

Neben diesen ausschnitthaft vorgetragenen Fragehinsichten, die einige Richtungen der künftigen kirchenzeitgeschichtlichen Forschung zum Kalten Krieg aufzeigen, kann an dieser Stelle aber auch auf aktuelle, bereits in Durchführung begriffene Forschungen und Projekte hingewiesen werden, in die sich auch der kirchengeschichtliche Arbeitskreis "KGmobil" einreihet.<sup>8</sup>

Erst kürzlich sprach sich der Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Konrad Raiser, für eine gründliche historische Aufarbeitung der Geschichte der Kirchen und ökumenischen Organisationen in der Zeit des Kalten Krieges aus.<sup>9</sup> Aktueller Anlass für die Konjunktur dieses Themas ist die ÖRK-kritische Publikation des ehemaligen Militärdekans Armin Boyens "Ökumenischer Rat der Kirchen und Evangelische Kirche in Deutschland zwischen West

---

<sup>7</sup>So die Einschätzung des ÖRK-Generalsekretärs Raiser in seinem Bericht auf der ÖRK-Zentralausschusssitzung in Potsdam am 29. Januar 2001 "Ökumenischer Raum – neue Inspiration für das Kirchensein in konziliarer Gemeinschaft" (vgl. <http://www.wcc-coe.org>).

<sup>8</sup>Zu den Oberthemen Kalter Krieg – Ökumene – Europa erarbeitet "KGmobil" Länderberichte und Forschungsbeiträge, sucht aber auch über Tagungen den persönlichen Kontakt zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Theologinnen und Theologen und Politikerinnen und Politikern aus dem ökumenischen Kontext, führt darüber hinaus Gespräche mit einschlägigen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen (vgl. die Homepage des Arbeitskreises unter <http://www.kgmobil.de>).

<sup>9</sup>Vgl. Kirchengeschichte im Kalten Krieg aufarbeiten, in: epd-Wochenspiegel 5. 2001, 5.

und Ost" gewesen,<sup>10</sup> die seit ihrem Erscheinen im Jahr 1999 zahlreiche Reaktionen in Kirche und Wissenschaft hervorgerufen hat.<sup>11</sup> Die materialreiche, organisationsgeschichtlich ausgerichtete, aber "europazentrierte" und stark ereignisgeschichtlich argumentierende Studie versteht sich als Anklageschrift gegen den angeblich pro-kommunistischen Kurs des Weltkirchenrates im Kalten Krieg, vernachlässigt dabei jedoch die Einordnung dieser Interpretation in den politischen und geistesgeschichtlichen Kontext.<sup>12</sup> Mussten Christen nicht, jedenfalls solange, wie sie den Kirchenführern und Theologen auf der anderen Seite des Eisernen Vorhangs nicht das Christsein absprachen – und wie hätten sie das gekonnt? – das Gespräch, die Kommunikation und die Verbindung mit ihnen suchen? Mussten sie, falls sie ihrem Glauben Relevanz und Kraft zutrauten, nicht mit der realen Möglichkeit rechnen, sich, allen politischen und ideologischen Gegensätzen zum Trotz, doch als Christen begegnen zu können? Dass es sich dabei um eine Gratwanderung handelte, war den Ökumenikern im Westen prinzipiell und immer wieder auch in der Praxis sehr genau bewusst. Sah es im Osten grundsätzlich anders aus? Noch fehlen uns viele Informationen, um diese wichtige Frage eindeutig beantworten zu können. Aber so viel wissen wir immerhin, dass es unangemessen ist, alle diese Christen in den Kirchenleitungen einfach als Marionetten Moskaus einzustufen. Diese Dimension fehlt leider in der Darstellung von Boyens.

Um Korrektur dieser einseitigen Darstellung bemühen sich andere Arbeiten, die zum Teil aus der Feder von damals Beteiligten stammen (was aber noch nichts über die Qualität dieser Werke aussagt). Hier sind insbesondere die von dem langjährigen Delegierten und Vorsitzenden des ÖRK-Zentralausschusses, Heinz Joachim Held, mit verantworteten Publikationen zu nennen.<sup>13</sup> Schon seit 1993 be-

---

<sup>10</sup>In: Gerhard Besier/Armin Boyens/Gerhard Lindemann, Nationaler Protestantismus und Ökumenische Bewegung. Kirchliches Handeln im Kalten Krieg (1945-1990). Mit einer Nachschrift von Horst-Klaus Hofmann (Zeitgeschichtliche Forschungen, Bd. 3), Berlin 1999, 27-321.

<sup>11</sup>Vgl. z.B. die kritische Auseinandersetzung mit dem Werk bei Karl-Heinz Dejung/Günter Krusche/Martin Stöhr, Der Ökumenische Rat der Kirchen im Kalten Krieg. Eine andere Sichtweise, in: Junge Kirche (JK) 1. 2001, 45-59.

<sup>12</sup>Dazu im folgenden eine Passage aus der Rezension des Buches von Martin Greschat, Die Geschichte der Ökumene auf dem Prüfstand, in: Deutsches Pfarrerberblatt, 100. Jg., Heft 4, April 2000, 198, 203f.

<sup>13</sup>Heinz Joachim Held, Der ÖRK im Visier der Kritik, Frankfurt/M. 2001; Heinz-Jürgen Joppien (Hg.), Der Ökumenische Rat der Kirchen in den Konflikten des Kalten Krieges. Kontexte – Kompromisse – Konkretionen (Beiheft zur ÖR Nr.

müht sich zudem eine internationale Initiativgruppe um Laurens Ho-gebrink (Niederländisch-Reformierte Kirche), Zoltan Balog (reformierter Pfarrer in Budapest und Berater des ungarischen Ministerpräsidenten), Joachim Garstecki (bis 2000: Pax Christi) und Ludwig Mehlhorn (Evangelische Akademie Berlin) in regelmäßig veranstalteten Seminaren darum, die kritische Diskussion um die Aufarbeitung der Rolle der Kirchen im Kalten Krieg in den Kirchen voranzutreiben.<sup>14</sup>

Die jüngste Kontroverse um die Bewertung des Verhaltens des ÖRK gegenüber den Kirchen und insbesondere gegenüber systemkritischen Christen in Ost- und Mitteleuropa bezieht sich vor allem auf die Jahre seit der Vollversammlung des Weltkirchenrates in Uppsala 1968, die sich für eine stärkere Parteinahme für Unterdrückte und Arme ausgesprochen hatte. Die 1950er Jahre, mithin die eigentliche Phase des Kalten Krieges, bleiben in der Debatte weitgehend ausgeblendet. Doch bereits vor dem Beitritt orthodoxer sowie zahlreicher afrikanischer und asiatischer Kirchen seit 1961, durch den sich die westeuropäisch-nordamerikanische Dominanz in der Ökumene dem Ende zuneigte, hatten für den ÖRK die Spannungen zwischen Ost und West – zu denken ist an die Konfrontation zwischen John Foster Dulles (USA) und Josef Hromádka (CSSR) auf der I. Vollversammlung des ÖRK in Amsterdam 1948 – auf der Tagesordnung gestanden, die man durch einen eigenständigen dritten Weg unter dem Begriff der "Verantwortlichen Gesellschaft" zu überwinden suchte. Koreakrieg, Ungarn- und Suezkrise, dann auch die Kubakrise zeigten jedoch, dass dieser dritte Weg in der politischen Realität nur schwer gangbar war.

Seit den 1960er Jahren rückte zudem Afrika immer stärker in die Wahrnehmung (Antirassismusprogramm). Die weitere Entwicklung war gekennzeichnet von der zunehmenden Professionalisierung und Spezialisierung im ÖRK wie von der steigenden Partizipation an den diversen UNO-Programmen als nichtstaatliche Organisation. Im

---

70), Frankfurt/M. 2000.

<sup>14</sup>Vgl. hierzu: Die Kirchen und der Kommunismus. Seminar zur Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit in den Kirchen Ost- und Westeuropas, hg. vom Rat für Kirche und Gesellschaft der Niederlande Hervormde Kerk und der Ev. Akademie Berlin-Brandenburg, Berlin 1993 sowie in gleicher Herausgeberschaft, Kirchen und kirchliche Kontakte in der Zeit des Kommunismus und heute. Zur Rolle der westeuropäischen Kirchen im Ost-West-Konflikt, Berlin 1995 (darin z.B. ein Beitrag von Lukas Vischer: Der Ökumenische Rat der Kirchen und die Kirche in Osteuropa zur Zeit der kommunistischen Regime, 39-49).

Hinblick auf Europa war die Ökumene in der Tat schon sehr frühzeitig an der Sicherung des Status quo (politische Stabilisierung, deutsch-deutsche Abkommen, SALT-Verhandlungen, aber auch Gewährung von Menschenrechten und deren Festschreibung) in Europa interessiert und unterstützte diese auch nachhaltig. Nach dem Abschluss der KSZE-Schlussakte zog sich der ÖRK dann mehr oder weniger aus dem Themenfeld Europa im Ost-West-Konflikt zurück und orientierte sich in der Folgezeit eher abstrakt an – beispielsweise – den globalen Aspekten der Menschenrechtsdebatte.<sup>15</sup>

Einen Aufbruch in ein neues Europa bedeutete dann noch einmal die von der Konferenz Europäischer Kirchen im Rahmen des sog. "konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung" organisierte erste Ökumenische Versammlung in Basel (1989). Getragen von einer Welle euphorischer Hoffnungen auf den Bau des von Gorbatschow verheißenen gemeinsamen Hauses Europa trafen sich hier erstmals Katholiken und Protestanten aus West- und Osteuropa – auch einige Dissidenten waren eingeladen worden –, um mit einer gemeinsamen christlichen Stellungnahme Wege aus dem Erbe des Kalten Krieges in Europa unter dem Stichwort "Versöhnung" aufzuzeigen und diese verbindlich festzuschreiben.

## 2. Das internationale Krisenjahr 1956

Wenden wir aber zunächst den Blick zurück und fragen nach dem Ursachengeflecht des Kalten Krieges, der einen Großteil der Bedingungen für kirchliches Handeln im Rahmen der Ökumene schuf. Durch den Zweiten Weltkrieg waren die USA und die UdSSR zu Weltmächten geworden.<sup>16</sup> Doch wie bereits in dem vorherigen Zeitraum seit 1917 – als die USA mit der von Präsident Wilson proklamierten neuen Weltordnung und die UdSSR nach der Oktoberrevolution zunehmend Weltgeltung beanspruchten –,<sup>17</sup> dominierte auch in dieser Phase weder der ideologische noch der sozioökonomische

---

<sup>15</sup>Vgl. Katharina Kunter, Die Kirchen im KSZE-Prozeß 1968-1978, Stuttgart 2000 (=Konfession und Gesellschaft, Bd. 20).

<sup>16</sup>Folgendes ausführlich in: Martin Greschat, Ökumenisches Handeln der Kirchen in den Zeiten des Kalten Krieges, in: ÖR 1. 2000, 7-25.

<sup>17</sup>Vgl. zur Thematik den Überblick bei David Reynolds (Hg.), The Origins of the Cold War in Europe. International Perspectives, New Haven 1994.

Absolutheitsanspruch der einen oder anderen Seite. Sicherlich spielten prinzipielle Differenzen eine wesentliche Rolle, weckten Misstrauen und stabilisierten Vorurteile. Aber die beiden Supermächte konnten politisch, wirtschaftlich und auch militärisch zusammenarbeiten; ihre gegen Hitler und den Nationalsozialismus geschlossene Koalition hielt eindeutig zumindest bis 1945. Von einem Kalten Krieg gegeneinander kann in diesen Jahren nicht die Rede sein.

Warum änderte sich das seit 1946 und ebenso eindeutig wie rasant dann seit 1947?<sup>18</sup> Die historische Forschung hat darauf zwei prinzipiell verschiedene Antworten gegeben. Die erste lautet, vereinfacht ausgedrückt: Die aggressive Haltung der Sowjetunion zerstörte das Zusammenwirken und drängte die USA in die Verteidigung. Weil diese Deutung in den USA und im Westen zunächst die vorherrschende war, bezeichnet man sie als die traditionelle Interpretation. Im Widerspruch zu ihr entwickelten andere Historiker, ebenfalls zunächst in den USA und im Westen, die sog. revisionistische These. Hiernach habe das selbstbewusst-aggressive Verhalten der Amerikaner, vornehmlich im ökonomischen Bereich, den Kalten Krieg ausgelöst. Letztlich ist die Frage nach den Ursprüngen des Kalten Krieges jedoch nicht allein mit historischen Fakten und Argumenten zu beantworten. Weil hierbei nämlich machtpolitische, ökonomische und weltanschauliche Realitäten unauflösbar miteinander verschmolzen waren, hängt die Beurteilung der Entstehung und des Verlaufs des Kalten Krieges immer auch davon ab, welches Gewicht man den genannten drei Gesichtspunkten im einzelnen zuzubilligen gewillt ist.<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup>Eine gute Zusammenfassung der Forschungspositionen, speziell im Blick auf die USA, bei Anders Stephanson, *The United States*, in: Reynolds, a.a.O., 23-52. Aus neorevisionistischer Sicht: Wilfried Loth, *Die Teilung der Welt 1941-1955*. München 1989, 13-22. Dass die sowjetische Forschung im wesentlichen den amerikanischen Vorgaben folgte, zeigen Vladislav Zubok/Constantin Pleshakov: *The Soviet Union*, in: Reynolds, a.a.O., 53-76. Hier findet sich auch der wichtige Hinweis, dass von einer wirklich wissenschaftlichen historischen Forschung in Osteuropa noch kaum die Rede sein kann.

<sup>19</sup>Das lässt sich exemplarisch an W. Loths Argumentation verdeutlichen (Teilung, a.a.O., 99.104.120f. u.ö.): "Systemnotwendigkeiten der Sicherheitspolitik" der UdSSR sind hier der Maßstab für die Kritik an den USA, weil diese von ihnen missachtet wurden. Anders wird urteilen, wer das Vorgehen der Sowjetunion z.B. in Osteuropa 1944/45 mit den Maßstäben der Demokratie und der liberalen Menschenrechte misst!

Fraglos jedoch begann der Kalte Krieg 1946/47. Dabei ging es um den Versuch der beiden Supermächte, die jeweils andere Macht mit allen Mitteln – ausgenommen eindeutig militärischen – zurückzudrängen.<sup>20</sup> Es genügt in unserem Zusammenhang, an die sowjetische Deutschlandpolitik zu erinnern, an die Zuspitzungen im Iran und in der Türkei sowie an Stalins "Mobilisierungsrede" am 9. Februar 1946 auf der einen Seite – und den nachdrücklichen Hinweis auf den Besitz der Atombombe auf der anderen, die am 12. März 1947 veröffentlichte Truman-Doktrin sowie den Marshall-Plan, der bekanntlich auch für die Länder in Mittel- und Osteuropa gelten sollte. Was dabei die angestrebte pax sowjetica bzw. die pax americana im einzelnen bedeuten mochte, welche Form sie haben und wie weit sie sich erstrecken sollte: Tatsächlich ließ sich weder das eine noch das andere Modell in ganz Europa und anderen Teilen der Welt durchsetzen.

Im Verlauf des Jahres 1955 war es zu wesentlichen Veränderungen der internationalen Lage gekommen. Die erste, eigentliche Phase des Kalten Krieges hatte jetzt, zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, durch die Einbindung der meisten europäischen Staaten in die von den USA bzw. der UdSSR dominierten und geführten Blöcke ein Ende gefunden. Diese Situation fand ihren klarsten Ausdruck in den beiden militärischen Bündnissystemen, also dem Warschauer Pakt und der NATO. Faktisch bedeutete das die Zementierung der Teilung Europas und insbesondere Deutschlands. Sicherlich gab es Ausnahmen wie z.B. Finnland oder Österreich, das durch den Staatsvertrag mit den Siegermächten im Mai 1955 seine Unabhängigkeit – allerdings um den im restlichen Westen ansonsten unattraktiven Preis der Neutralität – zurückgewann.

Die Blockbildung und Fixierung der Teilung des Kontinents umschloss die politische und ideologische Entspannung zwischen den beiden Supermächten. Es gab nun in Europa kein machtpolitisches Vakuum mehr. Gleichzeitig signalisierten die USA ebenso wie die UdSSR einander, dass sie die bestehenden Grenzen zwischen den Blöcken respektieren würden – nicht zuletzt deshalb, weil beide über ein Potential an nuklearen Waffen verfügten, womit sie den anderen letztlich vernichten konnten. Diese unausgesprochene Übereinkunft trat deutlich auf der Genfer Gipfelkonferenz im Juli 1955 zutage, wo die Regierungschefs der "Großen Vier" erstmals wieder

---

<sup>20</sup>Eine gute Charakterisierung der besonderen Kennzeichen des Kalten Krieges – im Unterschied zur Folgezeit (die hier von 1962 an datiert wird) – bietet A. Stephanson, a.a.O., 24ff.

höflich und verbindlich miteinander redeten. "Alle Beteiligten lernten", notierte der britische Premierminister Anthony Eden, "dass keine der anwesenden Mächte einen Krieg wollte, und alle verstanden, warum das so war."<sup>21</sup> Der Kalte Krieg hatte sein Gesicht verändert. Selbstverständlich bestanden die weltanschaulichen Gegensätze weiter, verbunden mit dem Willen zur Durchsetzung dieser Zielsetzungen im eigenen Lager und der umfassenden ideologischen Abgrenzung nach außen. In diesem Sinn konzentrierten nun beide Supermächte ihre Kräfte in einem erheblichen Ausmaß auf die Organisation, Integration und insofern die Stabilisierung des jeweils eigenen Blocks.

Dieser Strategie korrespondierte auf der anderen Seite eine z.T. hektische Aktivität der UdSSR ebenso wie der USA, in den Ländern der "Dritten Welt" – die also weder in das westliche noch das östliche System eingebunden waren – politischen Einfluss zu gewinnen. Die im gleichen Jahr 1955 in Bandung in Indonesien abgehaltene Konferenz dieser "Blockfreien" besaß Signalcharakter. Vertreter aus 29 afro-asiatischen Staaten protestierten hier gegen Kolonialismus, Rassendiskriminierung und Atomwaffen. Der unübersehbar voranschreitende Prozess der Auflösung der Kolonialherrschaft der europäischen Mächte ließ in jenen Regionen und Kontinenten ein politisches Vakuum entstehen, das die beiden Supermächte im jeweils eigenen Sinn zu füllen versuchten. Sie wollten politische und ideologische Macht gewinnen bei der jetzt anstehenden neuen Vermessung der Einflussbereiche in Asien und Afrika. Dabei erschien die Sowjetunion zunächst – trotz ihres Vorgehens in Polen und Ungarn – als die sehr viel attraktivere Macht im Vergleich zu den USA. Denn die UdSSR trat als Gegner der alten westlichen Kolonialmächte auf, sie war insofern antiwestlich. Sie agierte ferner als Feind der finanziellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, war mithin antikapitalistisch. Und sie wirkte als Vorkämpferin eines Sozialismus, der den jungen Staaten umfassend neue ökonomische, soziale und nicht zuletzt humane Perspektiven eröffnete. Insofern bot die revolutionäre Botschaft des Marxismus-Leninismus vielen Politikern in diesen Ländern der "Dritten Welt" tatsächlich eine überzeugende theoretische Alternative gegenüber den von den USA proklamierten Werten und Zielsetzungen. Als dann, Ende Oktober 1956, auf dem Höhepunkt der politischen Krise in Ungarn (und der sich anschließenden militärischen Unterdrückung des Volksauf-

---

<sup>21</sup>Zit. bei Wilfried Loth, Helsinki, 1. August 1975. Entspannung und Abrüstung, München 1998, 55. Das Buch bietet einen klaren und knappen Überblick zum Thema und zum Forschungsstand.



standes in diesem Land durch die Sowjetunion) Frankreich und Großbritannien zusammen mit Israel Ägypten überfielen, um die Verstaatlichung des Suez-Kanals rückgängig zu machen, hatten die USA politisch überhaupt keine andere Wahl, als sich entschieden gegen dieses Abenteuer der alten Kolonialmächte zu stellen.<sup>22</sup>

Zusammenfassend lässt sich zum Verhalten der beiden Supermächte im Verlauf des Jahres 1956 sagen, dass sie alles taten, um eine militärische Konfrontation zu vermeiden. Der Wunsch nach Entspannung überwog das unübersehbar andauernde Misstrauen und die vielfachen Vorbehalte auf beiden Seiten. Dass Chruschtschow im Suezkonflikt Großbritannien und Frankreich mit Atomangriffen auf London und Paris drohte, war ein Bluff. Die Sowjetunion war dazu militärisch kaum in der Lage. Die Amerikaner durchschauten das, nutzten jedoch die Stimmung, um die eigene Rüstung voranzutreiben. Auch die verbale antikommunistische Aggressivität, wozu die Unterstützung subversiver Aktionen kleiner Gruppen in osteuropäischen Ländern gehörte, wurde nur graduell gemindert. Echte Sorge bereitete Washington allerdings das Engagement der Sowjetunion in Syrien und Ägypten und im Zusammenhang damit die Vorstellung, Moskau könne hier als Verbündeter der von Israel, Frankreich und Großbritannien angegriffenen Staaten militärisch eingreifen, nicht zuletzt, um von der brutalen Unterdrückung des Aufstands in Ungarn abzulenken. Deshalb mühten sich die USA, hier nicht zusätzlich Öl ins Feuer zu gießen. Die Sowjetunion sollte wissen, dass Washington, verbalen Attacken zum Trotz, die Ungarn jedenfalls nicht militärisch unterstützen würde.<sup>23</sup> Mehr noch: Die USA wollten auch nicht – wie am 7. November 1956 ein Vertreter aus Regierungskreisen in einer internen Notiz festhielt – „den Kalten Krieg in der Intensität der Stalin-Ära wiederbeleben“. Faktisch resultierte aus dieser politischen Kurskorrektur Washingtons zugunsten einer erheblich nüchterneren Realpolitik allerdings zunächst einmal ein schwerer Verlust an Glaubwürdigkeit, vor allem natürlich in Ost- und Mitteleuropa, aber durchaus auch im Westen. Chruschtschow signalisierte seinerseits den Willen, die politische

---

<sup>22</sup>Instruktiv sind hierzu und zum folgenden Winfried Heinemann/Norbert Wiggershaus (Hg.), Das internationale Krisenjahr 1956. Polen, Ungarn, Suez, München 1999.

<sup>23</sup>Vgl. zu den Einzelheiten die Artikel in dem ebengenannten Sammelband, bes. A. Orlow, Die Suezkrise (219-233), C. Bekes, Die ungarische Revolution von 1956 und die Großmächte (353-374), C.F. Ostermann, Das Ende der "Rollback"-Politik. Eisenhower, die amerikanische Osteuropapolitik und der Ungarn-Aufstand von 1956 (515-532).

Entwicklung nicht eskalieren zu lassen. In der berühmten Rede auf dem XX. Parteitag der KPdSU am 24. Februar 1956 hatte er nicht nur Stalins Person und Politik scharf kritisiert, sondern auch die marxistisch-leninistische Lehre zurückgewiesen, wonach die kriegerrische Auseinandersetzung zwischen dem östlichen und dem westlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem unvermeidbar sei. Wenn Chruschtschow nun statt dieser Doktrin die "friedliche Koexistenz" zwischen Ost und West proklamierte, verstand er darunter selbstverständlich nicht die Gleichrangigkeit beider Weltanschauungen. Selbstverständlich war für ihn auch, dass der Marxismus-Leninismus zuletzt siegen würde und der Kapitalismus aufgrund seiner inneren Widersprüche zusammenbrechen müsste. Deshalb umschloss das Reden von der "friedlichen Koexistenz" sowohl die Fortsetzung oder sogar Intensivierung der ideologischen Auseinandersetzungen mit dem "Klassenfeind" als auch das robuste Eintreten für die Ausbreitung des sowjetischen Einflusses in den Staaten der "Dritten Welt".

Gleichzeitig sah Chruschtschow aber auch deutlich die Notwendigkeit, das eigene System gründlich zu reformieren. Auch wenn er und die Führungsspitze in Moskau das Ausmaß des Missmuts und der Unzufriedenheit und der dadurch bewirkten Gärung in breiten Teilen der Bevölkerung in den kommunistischen Volksdemokratien nicht völlig durchschauten: Daran bestand doch kein Zweifel, dass die politischen und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse dringend verbessert werden mussten. In diesem Kontext konnte Moskau die politische Entwicklung zur Not gerade noch ertragen. Den Weg Ungarns dagegen galt es mit allen Mitteln zu verhindern, notfalls eben auch mit militärischer Gewalt. Denn die Loslösung dieses Landes von der Moskauer Zentrale und der Austritt aus dem Warschauer Pakt bedeuteten nicht weniger als die Zerstörung des soeben erst zusammengefügtten östlichen Blocks.

Aufgrund der weltpolitischen Lage ergaben sich am Ende des Jahres 1956 im Blick auf die Situation in Europa zwei unabweisable Folgerungen. Zum einen musste nun jeder, der nüchtern dachte bzw. sich durch die miterlebten Ereignisse hatte ernüchtern lassen, wissen, "dass entgegen jedweder gegenteilig lautenden Propaganda das System der östlichen und westlichen Interessensphären (System von Jalta), das auf der gegenseitigen Anerkennung des europäischen Status quo von 1945 beruhte, existierte, funktionierte und als besonderer Automatismus das Schicksal der Region Osteuropa bestimmte".<sup>24</sup> Eng damit verbunden war die andere Einsicht:

<sup>24</sup>C. Bekes, Die ungarische Revolution von 1956 und die Großmächte, in: Hei-

Wollte man dieses Faktum der beiden Blöcke nicht einfach hinnehmen, musste man nach neuen politischen Wegen suchen. Das westliche Konzept der "Befreiung" der Völker im Osten war gründlich diskreditiert. Die nun zunehmend akzeptierte und dann auch konkretisierte Alternative lautete: langfristig angelegtes Bemühen um einen friedlichen Wandel der Verhältnisse.

### 3. Kirchliche Ost-West-Begegnungen in den 1950er Jahren

Vor diesem Hintergrund besuchten einige deutsche Kirchenführer und Theologen, die in der Zeit des Nationalsozialismus im Lager der entschiedenen, bruderrätlich organisierten Bekennenden Kirche gestanden hatten, seit Anfang der 1950er Jahre Länder, Kirchen und Gemeinden in Ost- und Mitteleuropa. Ihre anschließend publizierten Reiseberichte geben nicht nur Auskunft über ihre Motive und Absichten, Eindrücke und Kontakte, sondern lesen sich auch als ausdrückliche Stellungnahmen zu den offenen Vorbehalten und teils groben politischen Vorwürfen ("Achse Moskau – Düsseldorf"<sup>25</sup>) in der Heimat gegenüber diesen Reisen in die Sowjetunion, die Tschechoslowakei<sup>26</sup> oder nach Polen.<sup>27</sup>

Um den (kirchen-)politischen Standort, die Interessenschwerpunkte und die spezifischen Herausforderungen der deutschen Besucher sachlicher beurteilen zu können, sollen diese Aspekte im folgenden anhand einiger der angesprochenen Reiseberichte knapp nachgezeichnet werden.<sup>28</sup> Neben den Besuchen bei protestantischen Kirchen in Ost- und Mitteleuropa kam den Beziehungen zur Russisch-Orthodoxen Kirche (ROK) dabei eine besondere Rolle zu: Einerseits hoffte man, aus ihren Erfahrungen im Umgang mit dem Kommunismus Rückschlüsse auf Möglichkeiten und Grenzen der relativ neu unter sowjetischen Einfluss geratenen Kirchen im Osten ziehen zu können. Andererseits konnten bilaterale Kontakte von Kirchen im

---

nemann/Wiggershaus, a.a.O., 373.

<sup>25</sup>Vgl. etwa Hans Asmussen, Rom – Wittenberg – Moskau. Zur Großen Kirchenpolitik, Stuttgart 1956.

<sup>26</sup>Vgl. dazu die Berichte in: JK 15. 1954, 540-544; JK 16. 1955, 208-210; JK 17. 1956, 253-260. 553-560.

<sup>27</sup>Vgl. dazu den Bericht in: JK 17. 1956, 113-120.

<sup>28</sup>Ausführlich: Martin Rohkrämer, Kirchliche Ost-West-Begegnungen zwischen 1952 und 1959, in: Willy Brandt (Hg.), Ein Richter, ein Bürger, ein Christ. FS Helmut Simon, Baden-Baden 1987, 929-950.

Westen zur ROK die seit Sommer 1948 – aus politischen, aber auch ekklesiologischen Gründen – unterbrochenen Verbindungen der Moskauer Orthodoxie zur Ökumene in Genf in gewissem Maße kompensieren. Dies durfte in jenen Jahren insbesondere für deutsche Kirchenvertreter ein wünschenswertes Handlungsfeld für die Überwindung von einfachen antibolschewistischen Ressentiments sowie für die Versöhnungsarbeit gewesen sein.<sup>29</sup>

Eine der profiliertesten und eifrigsten Gestalterinnen der Beziehungen der EKD zur ROK war die Leiterin des Referats für die Orthodoxe Kirche beim Kirchlichen Außenamt der EKD, Hildegard Schaefer (1902-1984). Schon bevor sie dieses Amt im August 1948 antrat, hatte die studierte Slawistin lange Jahre zur russisch-orthodoxen Kirche geforscht.<sup>30</sup> Nunmehr versuchte sie, ihre Kenntnisse und Beobachtungen für die Ausformung einer sachlichen und differenzierten Ostkirchen-Forschung der EKD einzubringen, wobei sie als eine der ersten das Bild von der "Katakombenkirche" in der UdSSR modifizierte.

Bevor allerdings aus den ersten Kontakten und Einladungen zwischen dem Moskauer Patriarchat und der EKD die Reise Martin Niemöllers hervorging, dem man auf russischer Seite ein unvoreingenommenes Verständnis für die Situation der Orthodoxen Kirche zusprach,<sup>31</sup> ermöglichten die kürzeren konfessionellen Wege den Besuch des Württembergischen Pfarrers Hermann Diem in Ungarn, wo sich die Kirche ebenfalls mit der Realität einer sozialistischen Staatsverfassung auseinander zu setzen hatte. Diem konnte im Januar 1951 als Gast der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Ungarn vierzehn Tage lang mehrere Bischöfe und Gemeinden besuchen. In dieser Zeit konnte er "völlig ungehindert" Vorträge und Predigten im Lande halten.<sup>32</sup> Diems Interesse galt insbesondere dem Zustand der ungarischen Kirche. Durch einen Staatsvertrag wurde sie als eine autonome Größe sui generis behandelt. Rechtli-

---

<sup>29</sup>Vgl. zum folgenden Gerhard Besier, Zum Beginn des theologischen Gesprächs zwischen der EKD und der Russischen Orthodoxen Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg, in: *EvTh* 1. 1986, 73-90.

<sup>30</sup>Vgl. u.a. die Dissertation aus dem Jahre 1927: Hildegard Schaefer, *Moskau – das Dritte Rom. Studien der Geschichte der politischen Theorien in der slawischen Welt*, Hamburg 1929, <sup>2</sup>1957.

<sup>31</sup>Vgl. Besier, Beginn des theologischen Gesprächs, a.a.O., 85.

<sup>32</sup>Hermann Diem, *Reisen nach Amerika und Ungarn*, in: ders., *Ja oder Nein*. 50 Jahre Theologie in Kirche und Staat, Berlin 1974, 212-222, hier 218.

che Vorbehalte modifizierten die kirchliche Autonomie, und eine realistische Alternative zur Annahme des Staatsvertrages hätte für die Kirche nur die Totalopposition mitsamt dem Verlust ihrer finanziellen Privilegien sein können. Diem, der sich der Bedrohung der Kirche durch einen Polizeistaat durchaus bewusst war,<sup>33</sup> glaubte dennoch in Ungarn eine erstaunlich lebendige Kirche vorgefunden zu haben.<sup>34</sup> Ein wenngleich erwecklich fundierter, doch bereits lang anhaltender Aufschwung des kirchlichen Lebens wirkte auf ihn eben nicht nur wie die Reaktion einer politisch unzufriedenen Bevölkerung, sondern wies Diem auf die West wie Ost gleichermaßen betreffenden Folgen des zuende gehenden konstantinischen Zeitalters, auf die grundsätzlich selben theologischen Probleme (Volkskirche; *ius circa sacra* etc.) hin.<sup>35</sup>

Diems Reise nach Ungarn geschah etwa drei Jahre nach einer Ungarnfahrt Karl Barths,<sup>36</sup> die 1948 in Deutschland für enormen Konfliktstoff gesorgt hatte, nachdem er der reformierten Kirche Ungarns empfohlen hatte, den Staatsvertrag nicht mit einem weltanschaulichen Kampf und dem Gang in den Untergrund zu beantworten, sondern ihn als "Wagnis des Glaubens" auszufüllen. Eine noch stärkere öffentliche Kampagne als Barth hatte 1952 dann auch Martin Niemöller aushalten müssen ("Zurück nach Moskau, Niemöller!"). Er hatte Anfang Januar 1952 eine Einladung des Patriarchen Alexej nach Moskau angenommen und damit den Kontakt zur Russisch-Orthodoxen Kirche wiederhergestellt, der seit der Russischen Revolution 1917 weitgehend abgerissen war. So besaß die von Hildegard Schaefer vorbereitete Moskau-Reise eine besondere Bedeutung für den Kontakt der Orthodoxen Kirche zur Ökumene, der

---

<sup>33</sup>Vgl. Hermann Diem, *Der Antibolschewismus als Frage an die Kirche*, in: *EvTh* 8. 1948/49, 15-36, 15.

<sup>34</sup>Denselben Eindruck gab auch der Leiter des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz nach einer Besuchsreise zu reformierten Gemeinden Ungarns wieder (vgl. *JK* 12. 1951, 189).

<sup>35</sup>Vgl. *JK* 12. 1951, 190.

<sup>36</sup>Vgl. Erich Bryner, *Karl Barths Vortragstätigkeit in Ungarn 1948*, in: *G2W* 6. 2000, 22-26. Die Beziehungen zwischen den reformierten Kirchen der Schweiz und Ungarns waren in der Zwischenkriegszeit und in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg sehr rege. Karl Barth pflegte diese Beziehungen. Seine erste Reise nach Ungarn unternahm er 1936. Vom 23.3. bis zum 5.4.1948 führte Barth seine zweite Ungarnreise durch. Er hielt mehrere Predigten und Vorträge, die um das Thema "Die christliche Gemeinde im Wechsel der Staatsordnungen" kreisten (vgl. *EvTh* 8. 1948/49, 1-15).

hier einen neuen Anfang nahm, wenngleich es noch fast ein Jahrzehnt dauern sollte, bevor die ROK Mitglied im ÖRK wurde.<sup>37</sup>

Den Zustand der ROK, die ja zu diesem Zeitpunkt wesentlich längere und schmerzhaftere Erfahrungen mit dem Sowjetsystem hatte sammeln müssen als andere Kirchen im Ostblock, schilderte Niemöller als leidend, doch ohne die akute Verfolgungssituation früherer Jahre. Dabei gehe es der "russischen orthodoxen Kirche um die christliche Gemeinde und nicht um die bolschewistische Propaganda."<sup>38</sup> Auch wenn das totalitäre System der christlichen Kirche eigentlich keinen Raum überlasse, so sei die Kirche in Russland zumindest geduldet und das religiöse Leben im Aufschwung begriffen.<sup>39</sup> Über sein prinzipiell kirchlich-christliches Anliegen bei dieser Reise hinaus ging es Niemöller aber um einen auch dezidiert politisch wirkenden Verständigungsversuch zwischen Ost und West.<sup>40</sup> Die humanitäre Seite seiner Reise bestand aus dem persönlichen Kontakt zu einigen seit dem Kriegsende in Moskau arbeitenden deutschen Facharbeitern und ihren Familien, lag aber bewusst *nicht* im Einsatz für die deutschen Kriegsgefangenen. In der Kriegsgefangenenfrage appellierte Niemöller gerade nicht an die Menschlichkeit seiner sowjetischen Gesprächspartner, sondern behandelte dieses Problem unter dem Gesichtspunkt "Friedenspolitik": "Wie kann man dem Frieden unter den Völkern dienen und welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang gerade die Frage der Gefangenen?" – Im Ergebnis konnte er – immerhin lange Zeit vor Adenauer und ohne dessen politische Zugeständnisse – für 600 deutsche Kriegsgefangene die Freilassung erwirken.<sup>41</sup>

Zweieinhalb Jahre später verwendete sich in Moskau auch Gustav Heinemann für die Amnestierung der restlichen deutschen Kriegsgefangenen, doch galt seine Reise in einige Städte der UdSSR, die er als Präses der EKD-Synode mit einer sechsköpfigen Delegation (darunter auch Hildegard Schaefer) auf erneute Einladung des Pat-

---

<sup>37</sup>So bezeichnete Visser 't Hooft die – wenngleich nicht miteinander abgesprochene – Russlandreise Niemöllers als "ersten Durchbruch"; vgl. Willem Visser 't Hooft, *Die Welt war meine Gemeinde. Autobiographie*, München 1972, 317.

<sup>38</sup>Vgl. Martin Niemöller, *Meine Reise nach Moskau*, in: *Der Spiegel*, Nr. 3, 16.1.1952, 15.

<sup>39</sup>Vgl. *JK* 13. 1952, 158 ff.

<sup>40</sup>Vgl. Niemöller, *Reise nach Moskau*, in: *Der Spiegel*, a.a.O., 13-15.

<sup>41</sup>Vgl. Gustav Heinemann, *Die Russisch-Orthodoxe Kirche*, in: *JK* 15. 1954, 369.

riarchen der Russisch-Orthodoxen Kirche durchführen konnte, vor allem dem Zustand der Kirche in Russland. So aufmerksam wie er während dieser drei Wochen im Sommer 1954 in der Sowjetunion das kirchliche Leben studieren konnte, so differenziert fallen seine anschließenden Reiseberichte aus.<sup>42</sup> Entscheidend war für ihn das Interesse der ROK, die er in einem staatlich reglementierten, doch religiös aktiven Existenzraum vorfand, an offiziellen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland. Seine eigene Reise, die er als inoffiziell und privat deklarierte, betrachtete er als Akt der Brückenbildung zum Osten in Erweiterung der bald nach dem Kriege so notwendigen und hilfreich gewordenen kirchlichen Begegnungen mit dem Westen.<sup>43</sup> "Es könnte sein, dass in der Begegnung der Kirchen etwas vorweggenommen wird, was dann auch auf die Völker überspringt", drückte im Jahr darauf dann Hans Joachim Iwand seine Hoffnungen auf die zukünftigen Beziehungen aus.<sup>44</sup> Wie schon seine Reise-Vorgänger zeigte sich auch der Bonner Systematiker 1955 erstaunt darüber, wie sehr sich die russischen Gemeinden, wie die Gesellschaft überhaupt, vom vorherrschenden Russlandbild in Deutschland positiv abhoben. Dass die Wahrung der Tradition, auch der christlichen, in einem festgefügt kommunistischen Staat möglich erschien, verstärkte in seiner Delegation, in der sich unter der Leitung des rheinischen Präses Held unter anderem der westfälische Präses Wilm, der Ostberliner Propst Grüber und die unverzichtbare Hildegard Schaefer befanden, das Empfinden, dass Europa – jenseits aller politischen Barrieren – doch eine Einheit darstelle.

#### **4. Die Entstehung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)**

Das Ziel jener sich für die Versöhnungsarbeit mit den Völkern in West-, aber auch Osteuropa engagierenden deutschen Kirchenführer und Theologen war es, ein gesamteuropäisches Netzwerk aufzubauen, dem also kirchliche Gruppen und Kreise im Westen eben-

---

<sup>42</sup>Vgl. ebd., 369-371 sowie insb. Hildegard Schaefer, Die Orthodoxe Kirche des Ostens, in: Kirchliches Jahrbuch 83. 1956, 256-331, hier: 276-285.

<sup>43</sup>Vgl. dazu u.a. Martin Greschat, Der Beitrag des Protestantismus zur Einigung Europas nach 1945, in: Ders., Die christliche Mitgift Europas – Traditionen der Zukunft, Stuttgart 2000, 145-163.

<sup>44</sup>Vgl. JK 16. 1955, 427-430.

so wie im Osten Europas angehören sollten.<sup>45</sup> Nach dem Modell des bereits bestehenden Nordisch-deutschen Kirchenkonvents und des Deutsch-Französischen Bruderrates wollte man Kontakte zu evangelischen Christen in anderen Ländern aufnehmen, Informationen austauschen, die anstehenden Probleme zum Weg der Kirche diskutieren und möglichst vielfältige Begegnungen durchführen. Aktiv wurden dann der Präses der Rheinischen Kirche, Heinrich Held, und Ernst Wilm, der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wesentliche Unterstützung erhielten sie von dem früheren oldenburgischen Oberkirchenrat Heinz Kloppenburg, der von 1947 bis 1950 in der Flüchtlingsarbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf tätig gewesen war. Aus dieser Zeit stammten mancherlei Verbindungen und persönliche Kontakte Kloppenburgs zur ökumenischen Zentrale, die er nun für das geplante Vorhaben in Gestalt von Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten für die beiden Präses nutzte.

Die ersten Schritte bildeten Bemühungen um die Intensivierung der seit der Besatzungszeit bestehenden lockeren Verbindungen zur anglikanischen Kirche. Bei einem Treffen von Mitgliedern der rheinischen und westfälischen Kirchenleitungen mit dem Britischen Kirchenrat in London im März 1954 entwickelte Wilm den Plan, eine britisch-deutsche Kirchenkonferenz zu etablieren und gleichzeitig den Ausbau gesamteuropäischer kirchlicher Kontakte voranzutreiben. Die Engländer reagierten verbindlich, ohne sich jedoch zu binden. Erfolgreicher verliefen die Gespräche mit den Niederländern. Auch zur Hervormde Kerk bestanden schon seit Jahren Kontakte, die nun intensiviert werden sollten. Vor allem gelang es, den Generalsekretär des Leitungsgremiums dieser Kirche, Egbert Emmen, zu gewinnen.

Die 2. Vollversammlung des ÖRK in Evanston im August 1954 förderte das Projekt dann sehr. Denn der "Appell" der Vollversammlung entsprach voll und ganz den eigenen Bemühungen. In diesem Aufruf hieß es: "Wir richten an die Vertreter der Kirchen in jenen Ländern, zwischen denen Spannungen bestehen, den Appell zu gegenseitigen Besuchen, damit sie einander und die Länder, in denen sie leben, besser verstehen lernen und auf solche Weise die Bande der Gemeinschaft verstärken und die Versöhnung der Natio-

---

<sup>45</sup>Zu den Einzelheiten vgl. Martin Greschat, *Der Protestantismus und die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft*. In: Ders./Wilfried Loth (Hg.), *Die Christen und die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft*, Stuttgart 1994, 25-96. Dort findet sich auch der Nachweis der folgenden Zitate.



nen fördern."<sup>46</sup> Ächtung des Krieges und der Atomwaffen, Abrüstung sowie internationale Rüstungskontrollen und insgesamt das aktive Eintreten für Verständigung und Versöhnung über alle politischen und ideologischen Barrieren und Grenzen hinweg: Diese Zielsetzungen entsprachen exakt den Bestrebungen, die auch Kloppenburg und seine Freunde verfolgten. Darauf komme es nun an, schrieb er, dass "ein neues geistiges Klima" geschaffen werde, so dass überall "ein neuer Anfang gemacht werden kann". Unübersehbar bewegten sich alle diese Äußerungen auf der Ebene der sich anbahnenden politischen Entspannung zwischen Ost und West.

Am Rande der Verhandlungen in Evanston war von der deutschen Gruppe um Kloppenburg mit den Engländern und Niederländern vereinbart worden, Anfang 1955 gemeinsame Tagungen in Westfalen und im Rheinland durchzuführen. Dabei ging es dann vor allem um die werbende Entfaltung des intendierten gesamteuropäischen kirchlichen Engagements. Insbesondere Kloppenburg betonte mit dem Hinweis auf Evanston, wo auch die Bildung regionaler kirchlicher Arbeitsgemeinschaften angeregt worden war, die Wichtigkeit der "Zusammenarbeit der Kirchen in Europa" und unterstrich einmal mehr die Notwendigkeit, "einen gesamteuropäischen Konvent zu gründen". Darüber wollte man auf einem Treffen in Brüssel, wozu nicht nur die Engländer und Niederländer eingeladen wurden, sondern Vertreter sämtlicher mit Deutschland verbundener Kirchenkonvente, im Frühsommer weiter verhandeln.

Doch dazu kam es zunächst nicht. Denn die "Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten" (KKIA) hatte für diese Zeit bereits eine große Tagung geplant. Bei dieser Organisation handelte es sich um ein gegenüber dem ÖRK weitgehend selbständiges Gremium, das diesem Informationen und Vorschläge unterbreiten sollte, damit die Ökumene und ebenso die Christen und Kirchen in den verschiedenen Ländern ihre politische Verantwortung wahrnehmen könnten. Federführend für Europa war das Londoner Büro, das Kenneth Grubb leitete. Er entwickelte nun im Oktober 1954 den Plan, eine große Konferenz mit etwa 200 Teilnehmern aus Westeuropa zu veranstalten. Das Thema sollte die Europafrage sein, d.h. man wollte Überlegungen darüber anstellen, was die soeben abgeschlossenen Pariser Verträge für den jetzt voranzutreibenden politischen, wirtschaftlichen, aber durchaus auch geistigen

---

<sup>46</sup>"Evanston spricht". Botschaft und Berichte der 2. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Evanston, Illinois/USA, 15. bis 31. August 1954, Zürich 1954, 74.

Aufbau Westeuropas bedeuteten. Hierbei ging es Grubb und seinem Stab ebenfalls um die konkrete Umsetzung der Beschlüsse der 2. Vollversammlung von Evanston. Die Konzentration auf die Kirchen im Westen zeigte sich bei Grubbs Projekt schließlich daran, dass die KKIA neben Vertretern der Studienabteilung des ÖRK noch die "Ökumenische Kommission für Europäische Zusammenarbeit" eingeladen hatte. Hierbei handelte es sich um eine im Frühjahr 1950 entstandene Arbeitsgemeinschaft zumeist protestantischer Persönlichkeiten, die in verschiedenen westeuropäischen Ländern Spitzenpositionen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung einnahmen. Gleichzeitig begriffen sie sich als Vortrupp und Führungskreis für die Heranführung der evangelischen Christen und Kirchen an die Aufgabe der Gestaltung Westeuropas. Die Seele des Unternehmens wurde zunehmend C. L. Patijn, der eine führende Stelle im niederländischen Außenministerium bekleidete. Sein Landsmann Visser 't Hooft schätzte den Kreis, den er als einen wichtigen Akteur der Ökumene im westeuropäischen Einigungsprozess ansah.

Grubbs Vorhaben zielte also darauf, die Auswirkungen der Pariser Verträge auf die Kirchen vor allem im Westen Europas in dem genannten Rahmen zu diskutieren. Darüber sollten Gespräche mit leitenden kirchlichen Repräsentanten geführt werden: zuerst einmal aus den westeuropäischen Ländern, danach auch aus dem Osten und schließlich nach Möglichkeit mit einem Kreis kirchlicher Persönlichkeiten aus beiden Teilen des Kontinents. Dieses großangelegte Projekt ließ sich dann jedoch nicht verwirklichen. Aber ein erster Schritt gelang: Vom 23. bis zum 25. Juli 1955, also unmittelbar nach der Genfer Gipfelkonferenz (18.-23.7.1955) tagten in Davos knapp 30 kirchliche Vertreter. Die Beschlüsse von Evanston waren ihnen ebenso gegenwärtig und vertraut wie die soeben in Genf verabschiedeten Direktiven der "Großen Vier" für ihre Außenminister, wonach es in der Politik in Zukunft um den Abbau internationaler Spannungen gehen sollte sowie um die Schaffung vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Staaten, im Blick auf Deutschland und die Beziehungen zwischen Ost und West insgesamt.

Die beiden Hauptreferate in Davos hielten Wilm und Patijn. Das bedeutete, dass sich die Protagonisten der nicht nur unterschiedlichen, sondern weithin gegensätzlichen Auffassung von dem, was die Christen und Kirchen jetzt in Europa zu tun hätten, direkt gegenüberstanden. Wilm legte in seinem von Kloppenburg konzipierten Vortrag natürlich alles Gewicht auf die gesamteuropäische Verantwortung der Kirche. Von daher kritisierte er die Pariser Verträge. Die westeuropäische Einigung erschien dem Präses nur dann ver-

antwortbar, wenn dieser Prozess eine Ost und West verbindende Funktion besaß. Deshalb mußten die Kirchen dafür eintreten, "dass die westeuropäische Einigung nicht unter dem Gesichtspunkt der Abwehr und Angst vollzogen wird, sondern in ständiger Offenheit für eine verstärkte Begegnung mit dem Teil Europas, der hinter dem Eisernen Vorhang liegt, und in dem ständigen Bemühen, diese Begegnung herbeizuführen". Das war fraglos eine unverzichtbar christliche und kirchliche Zielsetzung. Aber sie lief insofern ins Leere, als sich Wilm nun nicht nur für einen "gesamteuropäischen Sicherheitspakt" aussprach, sondern auch für ein "gesamteuropäisches Wirtschaftsgebiet" und schließlich für das ebenso unbeirrbar wie erfinderische Mühen um die "stille Wiedervereinigung" Deutschlands und Europas – wobei er die "Frage der deutschen Wiedervereinigung oder ihre Unterlassung" als den entscheidenden Punkt bei sämtlichen Überlegungen und Diskussionen zum Thema Europa bezeichnete.

Diese weitgehend über die brutalen politischen Fakten in Europa hinweggleitenden Ausführungen, die zuletzt in eine ausgesprochen nationale Engführung mündeten, überlagerten den wesentlichen Gesichtspunkt Wilms, dass sich Christen durch keine politische oder ideologische Grenzziehung voneinander trennen lassen dürften. Insofern fiel es Patijn nicht schwer, die Argumentation des westfälischen Präses schlicht dadurch aus den Angeln zu heben, dass er nun rein politisch argumentierte: Alles das, was Wilm als Voraussetzung für das kirchliche Handeln genannt hatte, existierte doch offenkundig nicht. Als Beispiel nannte Patijn die Einstellung der Kirchen zur atomaren Bedrohung, zur Sowjetunion und schließlich auch zur Wiedervereinigung Deutschlands. Und unmissverständlich machte er gegenüber Wilm deutlich, dass er als niederländischer Christ eine Politik der Vorleistungen gegenüber der UdSSR ebenso entschieden ablehne wie ein neutrales Deutschland. Vor allem diesen Gesichtspunkt unterstrich Patijn noch einmal in der Diskussion: Die Deutschen müssten sich klar machen, dass kein europäisches Land, das einmal unter ihnen gelitten habe, ein weder durch den Osten noch den Westen gebundenes, also neutrales Deutschland akzeptieren würde.

Als der gravierendste Mangel der bisherigen Überlegungen galt Patijn der weitgehende Verzicht der Kirchen auf die Beschäftigung mit den konkreten politischen Problemen. Es gelang dem Niederländer, die Mehrheit der Anwesenden für diesen Standpunkt zu gewinnen, so dass die Einsetzung eines Fortsetzungsausschusses beschlossen wurde, der sich mit dieser Thematik befassen sollte. Eine der-

artige Konzentration auf die Politik missfiel jedoch Wilm und seinen Freunden. Sie wollten lieber "in Begriffen der Evangelisation und des Apostolats der Kirche generell denken", schrieb Kloppenburg. Und dieses Konzept hatte Erfolg – nicht zuletzt deshalb, weil Patijns Projekt nicht vorankam. Das lag zum einen an der geringen Resonanz der Arbeit der "Ökumenischen Kommission für Europäische Zusammenarbeit" in den Kirchen. Es lag zum anderen an der fehlenden Unterstützung seitens der KKIA und der Genfer Zentrale.

Zudem war das Führungsgremium des ÖRK verunsichert durch einen Brief, in dem der ungarische Bischof Janos Peter Bischof Bell in Chichester leidenschaftlich davor warnte, den Plan einer westeuropäischen Konferenz weiter zu verfolgen. Denn daraus würden sich für den ÖRK und vor allem für die Kirchen in Europa schwere Nachteile und große Gefahren ergeben. Sinnvoll und wichtig sei dagegen eine Tagung von Theologen und Kirchenführern aus dem Osten und Westen Europas. Bell zeigte sich von dieser Argumentation beeindruckt, in gewisser Weise auch Visser 't Hooft, der zu diesem Zeitpunkt, also Ende 1955, ohnehin Schwierigkeiten mit den kirchlichen Repräsentanten in der Tschechoslowakei und Ungarn hatte. Alles das trug umgekehrt zum Erfolg der Gruppe um Wilm und Held bei. Vom 25. bis zum 27. September 1955 trafen sie sich zu einer eigenen Konferenz in Brüssel.

Die etwa 40 Teilnehmer kamen aus dem belgischen und niederländischen Protestantismus, aus dem Rheinland sowie aus Westfalen. Neben einigen Beobachtern waren auch Vertreter des Deutsch-Französischen Bruderrates anwesend. Zwei Themen beschäftigten die Versammlung. Zum einen wollte man aus den bestehenden Kirchenkonventen, die jeweils zwischen Deutschland und einem anderen Land gebildet worden waren, eine neue Organisation schaffen, sozusagen einen Kreis anstelle des Sterns, wie Wilm sich ausdrückte. Zum andern ging es um den Einsatz dieses Zusammenschlusses für die Förderung der protestantischen Minderheitenkirchen, auch im Westen, aber vor allem im Osten. Auf dieses gesamteuropäische Engagement zielten durchweg die Überlegungen. Man grenzte sich deshalb nachdrücklich von den verbreiteten europäischen Leitbildern und Aktivitäten ab, die ausnahmslos als rein westeuropäisch und insofern als geographisch, politisch und ideologisch allzu eng zurückgewiesen wurden. Man wollte sich statt dessen im Sinn und Geist des Evangeliums um die notleidenden Nächsten kümmern, die bedrängten Mitmenschen. Das könnten die Kirchen aufgrund ihrer Größe und organisatorischen Struktur nicht leisten, erklärte Niemöller. Sie brauchten deshalb die Konvente als

“Pioniertruppe”. Held unterstrich das, fügte jedoch hinzu: “Es gilt von den politischen Vorzeichen frei zu werden, unter denen dann und wann das Handeln mancher Kirchen zu stehen scheint. Aber das macht eine gesamteuropäische Besinnung nötig.” Kist, der Leiter des reformierten Studienzentrums Oued Poelgest, betonte schließlich: “Bisher waren wir in der Familie unseres Volkes. Jetzt gilt es, die Ethik für Europa zu finden.”

Auch in Brüssel setzte man dann einen Fortsetzungsausschuss ein. Außerdem wurde beschlossen, im Jahr darauf eine zweite, größere Konferenz europäischer Kirchen abzuhalten. Dafür warb der Brüsseler Leiterkreis nun im Westen und im Osten. Mit Bischof Lilje suchte man die Lutheraner in der Ökumene und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zu gewinnen, mit Bischof Dibelius zumindest den Rat der EKD. Die Anglikaner wollte der Fortsetzungsausschuss durch die Vermittlung der Britisch-deutschen Konferenz heranziehen und die Skandinavier auf dem Weg über den Nordisch-deutschen Kirchenkonvent. Mit der Hilfe dieser Neutralen hofften die Brüsseler, Verbindungen zum osteuropäischen Protestantismus aufnehmen zu können, damit “dort, wo eine politische Zusammenarbeit nicht möglich ist, die Kirchen Brücken zwischen den Kirchen dieser Länder schlagen”. Die deutschen Bemühungen konzentrierten sich auf die Tschechoslowakei, weil dort, zumindest auf dem Papier, ein Tschechisch-deutscher Konvent existierte. Hinzu kamen vielfältige persönliche Kontakte der Brüsseler zu dem systematischen Theologen Josef L. Hromádka in Prag.

Doch Ende 1955 wurden die Protestanten in diesem Land selbst aktiv. In auffälliger Geschlossenheit wandten sich Hromádka an Grubb und die KKIA, Chabada, der slowakische Generalbischof und Präses des Ökumenischen Rates der Kirchen in der Tschechoslowakei, an Lilje und die VELKD sowie Hajek, der Präsident der Synode der Tschechischen Brüderkirche, an den Präsidenten Boegner und die Fédération Protestante de France: mit der gleichlautenden Anfrage, warum man zögere, die Brüsseler Beschlüsse im Blick auf Osteuropa auszuführen. Das war einerseits eine unverkennbare Aufwertung dieses Gremiums, da keiner der Angeschriebenen dem Brüsseler Kreis angehörte. Aber es nötigte diesen andererseits, nun Verbindungen zum bislang als allzu westlich attackierten ÖRK aufzunehmen. Denn die Briefe aus der Tschechoslowakei waren betont selbstverständlich von zwei Voraussetzungen ausgegangen, die erst noch geschaffen werden mussten: Nicht mit einzelnen Persönlichkeiten oder Konventen wollten sie sich treffen, sondern mit offi-

ziellen kirchlichen Delegationen. Und natürlich müssten die orthodoxen Kirchen im Osten hinzugezogen werden.

Bei alledem handelte es sich unverkennbar um Forderungen der kommunistischen Machthaber. Sollte man, durfte man darauf eingehen? Der Brüsseler Kreis war dazu recht selbstverständlich bereit. Doch viele kirchliche Repräsentanten und Vertreter der Ökumene im Westen sahen das anders. Dibelius z.B. blieb überzeugt, dass alle Christen und Kirchen, zusammen mit sämtlichen geistigen Kräften der freien Welt, auch weiterhin gegen die Bedrohung durch den Kommunismus zusammenstehen müssten. Und genau diese Front wollte der Brüsseler Kreis jetzt auflösen! Pragmatischer argumentierte Visser 't Hooft. Ende 1956 hielt er seinem Landsmann Emmen die Oberflächlichkeit des Brüsseler Unternehmens vor – weshalb sich der ÖRK daran auch nicht beteiligen werde. Doch dann fügte Visser 't Hooft den grundsätzlichen Einwand hinzu, dass ihm der Plan, jetzt zusammen mit Hromádka und den ungarischen Kollaborateuren des Kadar-Regimes zu einer solchen Konferenz einzuladen, ausgesprochen problematisch erscheine. Die skandinavischen Lutheraner beharrten auf ihrem Standpunkt, sich nicht in die europäischen Auseinandersetzungen hineinziehen zu lassen. Und die Anglikaner verwiesen darauf, dass sie sich nur in einem sehr begrenzten Maße als Europäer verstanden.

Emmen wies Visser 't Hooft und ebenso Dibelius darauf hin, dass man doch nur fortsetzen wolle, was man bereits in der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs getan habe, nämlich die christliche Verbundenheit über alle Grenzen hinweg zu bewahren. Betont prinzipiell argumentierte Kloppenburg in einem Schreiben an Dibelius als den Vorsitzenden des Ostkirchenausschusses der EKD: "Bestreiten Sie, dass es drüben Christen gibt, die es geistlich nach einer Verbindung mit den Christen des Westens verlangt, die sich über einen Besuch nun auch im rechten Sinn einfach freuen, und denen es eine Stärkung auf ihrem schweren Weg, den sie als Christen zu gehen haben, bedeutet, zu wissen, dass die Christen aus anderen Ländern sie nicht allein lassen? [...] Die Christen in den Ostblockstaaten sind doch nicht einfach Objekte unserer Erwägungen und unserer pädagogischen Bemühungen, sondern das sind doch Menschen, die durch Christus mit uns zusammengehören. Und was wäre das noch für eine Kirche, die sich nicht zu dieser vorhandenen Gemeinschaft bekennen würde?"

Während sich seit der Jahreswende 1956/57 die Absagen an den Brüsseler Leiterkreis häuften, lud dieser, scheinbar unbeirrt, zu ei-

ner großen "Konferenz europäischer Kirchen" Ende Mai 1957 nach Liselund bei Slagelse in Dänemark ein. Im Anschreiben dazu hieß es programmatisch: "Die sich anbahnende wirtschaftliche und politische Neuordnung Europas, die in dem gleichen Augenblick versucht wird, in dem dieser Kontinent in sich selber tief gespalten ist, stellt die europäischen Kirchen vor besondere Fragen. Sie berührt das Problem der einen Christenheit in politisch voneinander getrennten Völkern, sie berührt das Problem der protestantischen Minderheitskirchen in vielen europäischen Völkern, sie berührt das Problem der Verkündigung in einem Gebiet der Erde, das in besonderer Weise im Spannungsfeld geistiger Auseinandersetzungen steht. Die Fragen, die uns gestellt sind, betreffen schließlich in nicht geringem Maße das Verhältnis der weißen zu den farbigen Völkern, angesichts der Tatsache, dass Europa das Mutterland des vergangenen Kolonialismus ist und infolgedessen nach seinem besonderen Beitrag auch in dieser Hinsicht gefragt ist."

Etwa 60 Personen tagten dann vom 27. bis zum 31. Mai 1957 in Liselund. Die größte Gruppe kam aus den beiden deutschen Staaten, außerdem hatten sich Teilnehmer aus Belgien und natürlich Dänemark, aus der Tschechoslowakei, Frankreich, Griechenland und Italien eingefunden, aus den Niederlanden, der UdSSR, Schweden, Ungarn sowie Jugoslawien. Die weitere Entwicklung dieser KEK dokumentiert, was Alan R. Booth, der Exekutivsekretär im Londoner Büro der KKIA, am Ende des Jahres 1957 über einen Besuch in der Bundesrepublik und in Berlin von Gesprächen mit Kirchenmännern und Politikern dahingehend zusammenfasste, dass in der deutschen evangelischen Kirche gegenwärtig eine große Auseinandersetzung "über die Bedeutung des Kommunismus und die Rolle Russlands" stattfindet.<sup>47</sup> Zwei Überzeugungen ständen sich dort diametral gegenüber. Die eine betone den antichristlichen Charakter der kommunistischen Ideologie und unterstreiche darum mit Nachdruck die Notwendigkeit, Westeuropa geistig und militärisch gegen eine mögliche Invasion aus dem Osten zu sichern. Die andere Seite sehe im Kommunismus eine prinzipiell berechtigte Kritik an den alten bürgerlichen Gesellschaften Europas, dränge deshalb auf die Selbstkritik des Westens mitsamt der Bereitschaft, Spannungen und Trennungen in Europa abzubauen. Sicherlich fände man diese unterschiedlichen Auffassungen auch in anderen Ländern. In Großbritannien sei eher die erstgenannte Überzeugung anzutreffen, in Frankreich dagegen die zweite. Das Problem in Deutschland, d.h. in

---

<sup>47</sup>Visit to Germany, November 1957: Archiv des ÖRK, CCIA: Inter office memos, 1958/59.

der Bundesrepublik, bestehe jedoch darin, dass sich die Vertreter des einen wie auch des anderen Standpunktes innerhalb der evangelischen Kirche unversöhnlich gegenüberstünden. Hier gebe es offenbar keine Möglichkeit, mit diesem Problem in gegenseitiger Liebe auf der Basis der christlichen Bruderschaft zu Rande zu kommen. Das rühre allerdings an den Grundlagen der Arbeit der KKIA, fuhr Booth fort – und man möchte hinzufügen: der ökumenischen Zusammenarbeit überhaupt. Denn diese gründe doch darin, schrieb Booth weiter, "dass wir in Christus trotz scharf entgegengesetzter politischer Meinungen zusammenbleiben können und so aufeinander zu hören vermögen, dass uns neue Erkenntnisse gegeben werden". Das war nun – so schien es jedenfalls – nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse des Jahres 1956 nicht mehr der Fall.

Es zeigte sich in der Folgezeit – trotz des großen Anklangs, den das Modell KEK unter ihren Mitgliedern fand –, dass die politischen Anschauungen und konfessionellen Prägungen der in der KEK aktiven Kirchenvertreter häufig so weit auseinander lagen, dass sich die grenzüberschreitende christliche Gemeinschaft nur in der Relativierung politisch-weltanschaulicher Gegensätze erfahren ließ.<sup>48</sup> Deutlich wurde dies vor allem in den 1960er und 1970er Jahren, als es der KEK trotz vieler Bemühungen nicht gelang, einen eigenen Beitrag zur Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit einer konkreten, langfristigen Perspektive für die Kirchen in Europa zu formulieren. Gleichwohl etablierte sich die KEK in den Augen der meisten westeuropäischen Mitgliedskirchen als eine echte Alternative zur kommunistisch ausgerichteten Christlichen Friedenskonferenz CFK, die Anfang 1958 von Hromádka und anderen in Prag gegründet worden war. Dies galt in besonderer Weise auch für Kirchenvertreter in der DDR, für die die KEK mit Angeboten zu den Themen Frieden, gesamteuropäische Zusammenarbeit und Entspannung in den 1970er und 1980er Jahren zu einer wichtigen ökumenischen Plattform wurde.

## 5. Ausblick

Seit dem politischen Umbruch in Ost- und Mitteleuropa sind mehr als zehn Jahre vergangen. Die Transformationsprozesse sind überall begleitet von schmerzhaften Aufarbeitungsvorgängen der kom-

---

<sup>48</sup>Vgl. dazu insgesamt die Darstellung von Katharina Kunter, Die Kirchen - Europa und die Ökumene, in: Claudia Lepp/Kurt Nowak (Hg.), Evangelische Kirche im geteilten Deutschland (1945-1989/90), Göttingen 2001, 255-276.



munistischen Vergangenheit. Diese Situation stellt auch die Kirchen vor eine doppelte Aufgabe. Zum einen müssen sie sich über ihre je spezifische Rolle im vom Ost-West-Konflikt geprägten (alten) Europa klar werden. Zum anderen aber müssen sie nach dem politischen Wandel ihren gesellschaftlichen Ort und ihre Präsenz in einer pluralen Öffentlichkeit neu definieren und gestalten. Zu beiden Aspekten ist bislang eine ernsthafte Reflexion und Diskussion auf breiter Ebene ausgeblieben, obwohl gerade die politischen Entwicklungen der 1990er Jahre deutlich gemacht haben, wie dringend notwendig etwa die Überprüfung bisheriger friedensethischer Überzeugungen (siehe Kosovokrieg) oder die Auseinandersetzung mit den Folgen und Entwicklungen der europäischen Einigung ist.

“Die beiden großen Versöhnungsprojekte des 20. Jahrhunderts, die Europäische Union und die Ökumene, sind seit dem Ende des Kalten Krieges hochgradig gefährdet”, stellte jüngst der Niederländer Laurens Hogebrink während einer Tagung der Evangelischen Akademie Berlin fest.<sup>49</sup> “Die Ökumene weiß nicht, wie sie sich erneuern kann: statt Integration zeigt sich Desintegration – beispielsweise im Austritt der Bulgarisch Orthodoxen Kirche aus dem ÖRK.” Angesichts der seit der Wende von 1989/90 immer deutlicher zum Ausdruck kommenden kulturellen, aber auch konfessionellen Unterschiede zwischen den Christen in Europa wäre es angezeigt, auf breiter kirchlicher Ebene eine ernsthafte Debatte darüber zu führen, inwieweit die Ökumene auch eine Wertegemeinschaft ist und auf welchem gemeinsamen Fundament diese aufgebaut sein könnte.

In diesem Zusammenhang müssen sich auch die westeuropäischen Gesellschaften und Kirchen noch einmal stärker auf ihre eigenen Motive und Interessen hin befragen lassen. Geht es beim europäischen Integrationsprozess denn nur darum, dass sich die kulturelle Superiorität des Westens über den Osten zeigt, wie es teilweise in Mitteleuropa empfunden wird? Heißt denn Zusammenwachsen in Europa nur, dass der Osten nachzuholen hat? Das allein schon sind politisch und sozial brisante Fragen. Und im Hinblick auf die Ökumene kommen noch theologische Anfragen hinzu: Wenn denn die Einheit der Kirche im Mittelpunkt ökumenischer Bestrebens steht und infolgedessen auch die Universalität von Kirche betont wird,

---

<sup>49</sup>Alles beim alten? Mechanismen ökumenischer Kirchenpolitik vor und nach 1989. Seminartagung der Evangelischen Akademie Berlin, der Unierten Kirchen der Niederlande, Pax Christi-Deutsche Sektion und des Protestantischen Forums Budapest, 6.-8.10.2000 (vgl. zu Bericht und Programm die Seite “Tagungen” unter <http://www.kgmobil.de>).

was bedeutet das für die unterschiedlichen europäischen kirchlichen Traditionen? Muss nicht vielmehr akzeptiert werden, dass Kirchen in Mittel- und Osteuropa nun auch ihre eigenen geschichtlichen Traditionen erst richtig entdecken und deshalb andere, eigene Wege gehen wollen?

Was sich hinter dieser spannenden Auseinandersetzung verbirgt, ist keineswegs nur konfessionelle Kleingeisterei. Vielmehr kommt hier zu Beginn des 21. Jahrhundert ein ganz neues Verständnis von Kirche und somit auch von Ökumene zum Ausdruck: Denn ganz offensichtlich können Großinstitutionen im Moment nur wenig Orientierung geben, vermögen Papiere und Verlautbarungen kaum etwas zu leisten. Der Ökumene stellen sich ganz andere Aufgaben: die unterschiedlichen Kulturen miteinander ins Gespräch zu bringen, um so den Aufbau der Zivilgesellschaft zu unterstützen. Hier lassen sich auch kirchenhistorisch Lehren aus den vorgestellten landeskirchlichen und privaten Initiativen zur Brückenbildung zwischen Ost und West während der Früh- und Hochphase des Kalten Krieges in den 1950er Jahren ziehen. Längst nicht mehr müssen die Kontakte zwangsläufig auf der Ebene der institutionellen Ökumene, zwischen Bischöfen, Kirchenleitungen und Hierarchien geschehen. Die Unterstützung von Gruppen, Gemeinden, Basisinitiativen oder bestimmter, beispielsweise orthodoxer Milieus wird immer selbstverständlicher.



## Kirchenarchive und Tourismus<sup>1</sup>

Bernd Hey

### 1. Vorbemerkung

Das angesprochene Thema wirkt vielleicht etwas ungewöhnlich und sogar unseriös, aber es liegt eigentlich auf der Hand und sollte angesichts der Sektion „Archive in der Freizeitgesellschaft“ des Internationalen Archivtages auch bei unserem Kirchenarchivtag nicht fehlen. Dabei geht es hier nicht um die Archive und Kirchenarchive als Ziele eines wie immer gearteten Tourismus. Zwar können unsere Archive Reiseziele sein, aber sie werden nur von einer relativ kleinen Gruppe forschender Genealogen, Historiker und Theologen aufgesucht, und Archive werden wohl kaum wie die oft mit ihnen in einem Atemzug genannten Museen Zielpunkte des Massentourismus oder auch nur eines Bildungstourismus werden.

Archive können aber Tourismus vorbereiten, begleiten und fördern; sie können sich als aktive Partner in den Aufbereitungs- und Interpretationsprozeß touristischer Ziele einschalten und einbringen. Das gilt grundsätzlich für alle Archive, und es gilt auch für die kirchlichen Archive und den von ihnen betreuten Sektor der historischen Überlieferung.

Kirchen und sakrale Orte sind ja eins der vornehmsten Ziele jedes Bildungstourismus; sie nehmen in Reiseführern und Reiseprogrammen, besonders bei Stadtbeschreibungen und Stadtbesichtigungen, in aller Regel einen ersten Platz ein. Sie tun dies in erster Linie auf Grund ihrer erhaltenen und gepflegten baulichen Struktur und wegen ihres kunstgeschichtlich wertvollen Inventars; sowohl Baugestalt wie kirchliche Kunst ziehen Touristen an. Nicht nur der Anblick der Kirche von außen, die sich über die umliegende Wohn-

---

<sup>1</sup>Vortrag am 20. September 2000 auf dem Internationalen Kirchenarchivtag in Sevilla. Der Text knüpft an meinen Aufsatz „Gottes Häuser: Mehr Touristen als Christen? Über die touristische Nutzung von Kirchen“ in : Aus evangelischen Archiven 38/1998, 75-91, an (dort 89-91 auch Literaturangaben) und bemüht sich, die dort vorgestellten Gedanken zu präzisieren und weiterzuführen.

bebauung erhebt, sondern auch das Erlebnis des Kircheninnenraums wird gesucht und vermittelt; dazu kommen die einzelnen künstlerisch hochwertig gestalteten Ausstattungsgegenstände: Altäre und Kanzel, Chorgestühl, Grabdenkmäler und Gemälde, Kreuzfixe und Motivbilder, Krypta und Seitenkapellen. Wie die Kirchen die Zimelien ihrer Städte sind, so sind sie auch die Zimelien des Bildungstourismus. Und sie haben vor vergleichbaren historischen Gebäuden und Baukomplexen den Vorteil, daß sie bis heute sich ihre ursprüngliche Zweckbestimmung, Haus Gottes zu sein, haben erhalten können; Umwidmungen der Funktion sind bei Kirchen seltener als etwa bei Burgen und Schlössern, die zumeist nur noch Museen ihrer selbst sind. Das sind Kirchen auch, aber sie sind nach wie vor lebendige Stätten des Gottesdienstes, der Predigt und der Seelsorge.

Das allerdings macht ihre Interpretation, die Vermittlung der Aussagen des Kirchengebäudes und seiner Teile, nicht leichter. Vielen touristischen Besuchern der Kirchen – und diese dürften inzwischen oft wohl die Zahl der Gottesdienstbesucher übertreffen – sind der tiefere Sinn kirchlicher Gebäude und Amtshandlungen und die stumme Sprache des Kircheninventars nicht mehr verständlich, da sie selbst nicht mehr in einem gelebten Christentum verwurzelt sind. Fremd sind ihnen sogar die eigenen Kirchen geworden und erst recht die anderer Konfessionen und anderer Länder. Aber – dies mag ein Paradox sein – Touristen, die die eigene Heimatkirche an ihrem Wohnort kaum einmal aufsuchen, besuchen doch eher Kirchen im Urlaub und auf Reisen; die touristische Neugier, das touristische Angebot, eventuell auch ein touristisches Perfektionsstreben, möglichst viel oder alles sehen zu wollen, treibt sie in die Kirchengebäude.

Kirchen sind also sperrige Interpretanda, und sie teilen die Stummheit anderer historischer Gebäude, anderer Zeugnisse aus der Vergangenheit. Sie müssen für den touristischen Besucher aufgeschlossen und interpretiert werden – es sei denn, man wolle diesen bewußt ausschließen. Aber bis heute werden Kirchen als öffentlicher, allgemein zugänglicher Raum verstanden; eine Unterscheidung zwischen „Tourist“ und „Christ“ wird nicht gemacht und ist auch schwer möglich. Entsprechend wird auch kein Eintrittsgeld erhoben. Die für jedermann zugängliche Kirche bleibt – im katholischen Raum stärker als im evangelischen – ein offenes Angebot sowohl für die Zwiesprache des Christen mit seinem Gott als auch für die Neu- und Wißbegier des Touristen.

Wie können nun Kirchen - und im weiteren Umkreis auch andere sakrale Orte - für die Besichtigung durch Touristen aufbereitet und wie können sie in der Begegnung mit Touristen interpretiert werden? Dabei ist die „Aufbereitung“ die Voraussetzung für die Interpretation; beide sollten Hand in Hand gehen, müssen aber nicht unbedingt in einer Hand liegen: Der „Führer“, Guide oder Interpret muß nicht mit dem die relevanten Fakten recherchierenden Dokumentar identisch sein.

## 2. Interpretationsansätze

Grundsätzlich lassen sich drei Herangehensweisen, drei Interpretationsansätze für die Interpretation von Kirchen unterscheiden. Diese Unterscheidung korrespondiert mit den drei möglichen Aussagen, die im Interpretationsprozeß an Hand der gegenständlichen Quelle Kirche gesucht und gefunden werden können. Erst alle drei zusammen erschöpfen eigentlich den Inhalt „Kirchenbau“ erst vollständig. Es sind dies im einzelnen:

1. die ästhetisch-kunsthistorische Interpretation;
2. die liturgisch-spirituelle Interpretation, die sich zur Pastoral weiterentwickeln läßt;<sup>2</sup>
3. die historisch-genetische Interpretation.

### 2.1. Die ästhetisch-kunsthistorische Interpretation

Wie schon oben angedeutet, ist diese Art von Kircheninterpretation die wohl im Tourismus häufigste; sie dominiert auch in den Reise- und Kunstführern. Sie interpretiert eine Kirche als Gesamtkunstwerk nach ihren ästhetischen, stil- und kunsthistorischen Komponenten. Großen Wert legt sie auf die Aufdeckung von Stilentsprechungen,

---

<sup>2</sup> Unter „Pastoral“ wird hier eine Form der Vermittlung von Glaubensinhalten und religiösem Wissen verstanden, die außerhalb der gewohnten kirchlichen Verkündigung stattfindet, also z. B. im Freizeitbereich oder im touristischen Rahmen; vgl. Thomas-Morus-Akademie Bensberg (Hg.), Freizeit- und Tourismuspastoral in der Erlebnisgesellschaft, Bensberg 1999 (=Bensberger Protokolle 79).

Feststellung von künstlerischen Abhängigkeiten (Schulen) und die Interpretation des „Kunstwerks an sich“. Zwar bleibt die vom Schöpfer eines kirchlichen Kunstwerks beabsichtigte religiöse Aussage nicht unberücksichtigt, aber in der Regel überwiegen Überlegungen zur Einordnung des Stils des „Meisters“. Hierbei kann die kunsthistorische Fachsprache sich zu sprachlichen Höhenflügen steigern, die dem Laien dann doch wieder unverständlich bleiben. Kirchenarchitektur, Altarbilder, Gemälde, Grabmäler usw. im Kircheninnenraum werden so als zeitlose Kunstwerke und/oder als Schöpfungen eines bestimmten Künstlers interpretiert und gewürdigt. Aber die damit oft verbundene Fülle von Zahlen und Fakten sagt im Grunde wenig aus und trägt kaum zum Verständnis von Kirchenraum und -inventar bei.

## **2.2. Die liturgisch-spirituelle Interpretation – die Pastoral**

Dieser Interpretationsansatz entspricht eigentlich weit mehr dem Wesen einer Kirche, ist sie doch als Haus Gottes Stätte des Gottesdienstes und des Gebets. Wir wissen aus der christlichen Ikonographie, daß den Gestaltungen und Ausgestaltungen des Kirchenraums und seines Inventars eine tiefe Symbolik innewohnt: Kirche ist auch „Theologie in Stein“, ist Abbild des himmlischen Jerusalem. Aber die so Stein und Gestalt gewordene christliche Botschaft ist den meisten Kirchenbesuchern unverständlich geworden, da sie die dahinter verborgenen, die Artefakte mit Symbolkraft und -botschaft speisenden Geschichten der Bibel, Heiligenlegenden und theologischen Konstrukte nicht oder nicht mehr kennen. So bedarf es auch hier der Erschließung durch Interpretation.

Hatte die ästhetisch-kunsthistorische Interpretation die Kirche im Grunde wie ein Kunstmuseum behandelt, so geht die liturgisch-spirituelle Methode von der Lebendigkeit der in die Sprache der Architektur und des Bildes übersetzten Zeugnisse des Glaubens aus. Sie bezieht damit auch das Handeln der Pfarrer/Priester und der Gläubigen während des Gottesdienstes oder Andacht mit ein; deren Liturgie erschließt im Umgang mit den Gegenständen des Kircheninnenraums ihre liturgische Funktion – ein erster Ansatz zu weiterer Erläuterung und wachsendem Verständnis. Eine Kirche, gefüllt mit dem tätigen Leben einer Gemeinde, stellt sich schon ganz anders dar als eine verlassene, tote Kirche. Das erklärende Gespräch mit den touristisch orientierten Besuchern und die Kirchenführung, die sich so mit der Architektur und künstlerischen

Gestaltung des Kirchenraums befassen, daß die lebendige Botschaft des Evangeliums hinter ihnen und durch sie anschaulich und erlebbar wird, bietet natürlich auch einen Anknüpfungspunkt zur Besinnung und Erinnerung an die so vermittelten Glaubensinhalte.

Entsprechend hat sich aus dem Ansatz einer liturgisch-spirituellen Interpretation die Idee einer Freizeit- und Tourismuspastoral entwickelt. Dabei entwickelt sich die Kircheninterpretation weiter zu einem „Angebot der Selbstevangelisation“ oder zum „missionarischen Gespräch“ – beides Versuche, über die Begegnung mit den gegenständlichen Zeugnissen des Glaubens auch in dem areligiösen oder der Kirche entfremdeten Touristen wieder eine Ahnung der Bedeutung seiner persönlichen Beziehung zu Gott oder wenigstens eine neue Sensibilität für christliches Denken zu wecken. Solche Angebote gibt es bereits; hier stehen touristisch geschulte Religionspädagogen, zum Teil auch ehren- und nebenamtliche Helfer dem Touristen sowohl als Interpreten ihrer Kirche als auch für ein seelsorgerliches Gespräch zur Verfügung.

Natürlich sind die „Erfolge“ solcher Bemühungen kaum meßbar, doch die nachgewiesene größere Offenheit des Urlaubers und Freizeittouristen für neue und ungewohnte Angebote, die er sich im Berufsalltag versagt, kann so genutzt werden. Wer etwa einmal in Salt Lake City erlebt hat, wie freundliche Mormonen nicht nur die Sehenswürdigkeiten erläutern, sondern auch für ihre Sekte werben, fragt sich, ob die größere Zurückhaltung gegenüber Besuchern evangelischer oder katholischer Kirchen ein Zeichen von Rücksichtnahme oder mangelnder eigener Überzeugung ist.

Eins allerdings schließt eine solche Konzeption aus, nämlich ein Entgelt für Kirchenbesichtigung oder -führung zu nehmen. Wer auf die Seele des Touristen abzielt, darf nicht nach dessen Geldbeutel greifen. Zwar verdienen Touristikunternehmen, die Kirchenbesuche in ihrem Bildungsreisenprogramm anbieten, damit Geld, und es wäre durchaus gerecht, die Kirchen, die so benutzt werden, daran zu beteiligen. Dies wäre aber dann auch das Eingeständnis, daß Kirchenbesichtigungsstätten und Sehenswürdigkeiten wie alle anderen, die Eintritt verlangen, wären – und genau darin unterscheiden sie sich eben doch von allen anderen vergleichbaren Tourismuszielen, wenn man den auch touristischen Kirchenbesuch doch noch als Möglichkeit der Kommunikation in Sachen Religion und Glauben ansieht.



### 2.3. Die historisch-genetische Interpretation

Dieser Interpretationsansatz versteht sich in erster Linie als ein sozial- und funktionsgeschichtlicher; er nimmt die aktuell besichtigte Kirche mit ihrer gesamten Vergangenheit in den Blick. Dabei geht es einmal um die Baugeschichte: die Geschichte ihrer Entstehung, Erweiterung und Umbauten, ihrer Renovierungen und der Veränderung ihrer Ausstattung, ihrer Reduzierungen und Zerstörungen. Zum anderen kommen die Nutzungen zum Tragen: Änderungen durch Reformation und Revolution, kirchliche Reformen und profane Nutzungen, etwa als Versammlungsorte der Bürgerschaft oder Orte der wissenschaftlichen Lehre. Damit aber kommen auch die Menschen, die den Kirchenbau bestimmten und beeinflussten, die an und in ihm arbeiteten und ihn aufsuchten, in Betracht und mit ihm ins Bild. Kirchen, an denen häufig über Jahrzehnte, ja Jahrhunderte gearbeitet wurde, wachsen nicht organisch, und sie sind auch nicht das alleinige Werk eines noch so genialen Baumeisters, sondern sie sind abhängig von den Interessen der Bauherren und Stifter, der Geldgeber und Spender, der Geistlichen und der am Bau beteiligten Handwerker und ihrer Zünfte, sie sind so ein Kompromiß zwischen Bauidee und Bauwirklichkeit.

So kommt ein human touch ins Spiel, der die Interpretation anschaulich und nachvollziehbar macht, weil in ihr der Tourist von heute den Menschen von damals begegnet. Literarisch ist das nichts Neues: So hat Viollet-le-Duc, der berühmte französische Altmeister der Renovierung mittelalterlicher Bauten, schon in seiner 1878 erschienenen „Histoire d'un hôtel de ville et d'une cathédrale“ am Beispiel eines fiktiven Rathauses und einer ebenso fiktiven Kathedrale symptomatisch Bau und Entwicklung dieser beiden Bautypen beschrieben, indem er sie in eine dramatische Handlung mit namentlich genannten Personen einband. Und ganz ähnlich verfuhr der amerikanische Zeichner David Macauley in seinem Buch „Cathedral: The Story of its Construction“ (1973). Hier und in anderen Büchern (z. B. Otto von Simsons „Die gotische Kathedrale“) wird der Kirchenbau fest in Zeit und Raum und mit der Geschichte der in seinem Umkreis handelnden Personen verortet; das historische Umfeld ist stets präsent, und so gewinnt das Gesamtbild an Farbe und Leben.

Nun muß man diese Begleitgeschichten nicht erfinden; es gibt sie in den Akten der Archive. Hier nämlich schlägt die Stunde der Archive und der Archivare, hier beginnt ihre Zuarbeit zur touristischen Vermittlung. Besonders hier, wo es um die Bau- und Funktionsge-

schichte kirchlicher Gebäude geht, verfügen sie oft über eine Fülle interessanter Bauakten, aus denen sich die damaligen Zusammenhänge rekonstruieren lassen. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Genehmigungen und Auflagen, Baurechnungen und Bauabnahmen sprechen hier eine deutliche und oft dramatische Sprache, ebenso die Protokolle der beschließenden Körperschaften.

Dies alles gilt unabhängig vom Rang der behandelten Kirche. Man muß sich ja von dem Irrglauben frei machen, solche Forschungsarbeit lohne sich nur für große und berühmte Kirchen. Gewiß sind diese attraktiver und ziehen mehr Touristen an, aber auch kleine Dorf- und Stadtkirchen haben ihr Publikum. Und auch der eigenen Gemeinde schadet es nicht, etwas mehr an Geschichte über ihr Gotteshaus zu erfahren. Und es sind auch nicht nur die alten Kirchen aus dem Mittelalter, die ein solches Interesse beanspruchen dürfen. Die reiche Fülle moderner Kirchenbauten im 19. und 20. Jahrhundert (oder die Renovierungen, Restaurierungen und Umgestaltungen alter Kirchen in dieser Zeit) bietet ebenso interessante Anknüpfungspunkte, z.B. im Bezug auf den Neubau für im Zuge der Industrialisierung entstandene Kirchengemeinden oder auf den Neubau zerstörter Kirchen nach den Kriegen. Gerade hier ist die archivalische Überlieferung oft besonders gut, und in den entsprechenden Bauakten läßt sich das Mit- und Gegeneinander der Presbyter und Pfarrer, der Architekten und Aufsichtsbehörden gut rekonstruieren. Die letztlich gefundene Baugestalt stellt sich so als eine von vielfachen Faktoren beeinflusste dar.

Ebenso wie der Kirchenbau haben auch Inventar und Ausstattung ihre jeweils eigene Geschichte. Auch sie verkünden die christliche Botschaft, sind aber nicht frei von profanen Beimengungen. Der französische Historiker Alain Corbin hat „die Sprache der Glocken“ untersucht, die nicht nur zu Gottesdiensten, Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen einluden, sondern auch durch ihren Stundenschlag den Tag gliederten, bei Gefahr die Gemeinde zusammenriefen oder Ankündigungen der weltlichen Obrigkeit weitertrugen. Glocken trugen Namen, sie wurden gestiftet und eingeschmolzen; ihre Aufgabe und ihr Schicksal, ihre individuelle Stimme ließen sie fast zu Persönlichkeiten werden. Kirchenbänke und Kirchensitze, vielfach nummeriert oder mit Namensschildern versehen, mehr oder weniger aufwendig gestaltet, legen Zeugnis ab von Reichtum und Rang der sie besitzenden, besetzenden und bezahlenden Gemeindeglieder. Ähnliches signalisieren die Grabplatten in der Kirche mit ihrer Nähe und Ferne zum Altar oder die Grabsteine auf dem Friedhof in Ausgestaltung und Ausrichtung. Hauptaltar und Seitenaltäre, Kanzel

und Beichtstuhl, Taufbecken und Orgel, Statuen und Bilder, Kruzifixe und Vasa Sacra – alle haben ihre Geschichte, sind in Gebrauch oder ungenutzt. Stifter haben versucht, sich in ihren Stiftungen selbst darzustellen oder wenigstens ihren Namen so zu überliefern. Und die Gedenktafeln für die Kriegsgefallenen einer Gemeinde sprechen mit den Namen, den Altersangaben und den Todesorten eine deutliche Sprache zum Thema Heldentod. Wie der Kirchenbau, so hat auch jedes Stück seines Inventars seine Zweckbestimmung und seine eigene Geschichte; zusammen erst ergeben sie mit den Geschichten der Menschen, die sie geschaffen, bezahlt, benutzt oder weggestellt haben, die Geschichte einer Kirche.

Wie das Inventar, so gehört aber auch das Umfeld einer Kirche mit in den interpretatorischen Blick. Keine Kirche steht für sich allein, sondern hat ihren bestimmten Platz in Stadt, Dorf und Landschaft, korrespondiert mit kirchlichen Gebäuden und Anlage anderer, aber verwandter Bestimmung. Ähnlich wie sich bei einer Klosteranlage Sinn und Zweck der einzelnen Bauteile auch aus der gegenseitigen Zuordnung ergeben, so muß die einzelne Kirche in ihrem direkten und weiteren Umfeld gesehen werden: zusammen mit dem Kirchhof oder Kirchplatz, den Häusern um den Kirchplatz herum, dem Pfarrhaus und dem Gemeindehaus sowie der Gaststätte, die vor, nach und manchmal auch während des Gottesdienstes von dessen Besuchern ebenfalls aufgesucht wurde. Zu einer Kirche, gleich welcher Größe und Art, gehört ihre Umgebung, und selbst nicht mehr intakte Umfelder haben in ihrer negativen Akzentuierung einen historischen Stellenwert. Und es ist aussagekräftig genug, daß die früher so konkurrenzlos gewaltige Stimme der Glocken vom Verkehrs- und Alltagslärm verschluckt wird, ebenso wie die Kirchtürme, die früher die Stadtkrone beherrschten, heute von Hochhäusern und Schornsteinen überragt werden.

Jede Kirche steht aber nicht nur mit ihren Korrespondenzgebäuden des eigenen Gemeinde- und Stadtteilumfeldes in Verbindung, sondern auch mit anderen Kirchen und kirchlichen Gebäuden des gleichen Ortes. Bischofskirche und Pfarrkirchen, Haupt- und Filialkirchen, Kapellen, Stifts- und Klosterkirchen bilden ein Ensemble, das sich gegenseitig prägt, erläutert und bis heute erkennbar bleibt. So entstehen in Stadt und Land, nimmt man alle kirchlichen Gebäude und baulichen Anlagen zusammen, Kirchengeschichtslandschaften. Die so ausgewiesenen Interdependenzen – man denke nur an die verschiedenen Kirchenpatrone und -patronate – lassen die Prägung einer historischen Landschaft durch ihre Kirchen deutlich werden, lassen jede einzelne Kirche in ihrer Besonderheit und Einmaligkeit

erscheinen, verbinden sie aber alle auch in der Tradition einer volkskirchlich geprägten christlichen Region.

### 3. Fazit

Genau in diesem angesprochenen Bereich sehe ich eine Aufgabe der Kirchenarchive, die diese ernstnehmen sollten. Sicher ist es keine Kernaufgabe, aber der Auswertungsauftrag der Archive erfaßt nicht nur die Zuarbeit zur wissenschaftlichen Forschung und eigene wissenschaftliche Veröffentlichungen, sondern auch eine Hinwendung zum immer wichtiger werdenden Freizeitsektor. Archive, die hier tätig werden, erweitern nicht nur ihren eigenen Horizont, sondern sie erschließen sich auch - direkt oder indirekt - eine neue Klientel. Sie schaffen damit eine neue Verbindung von Kirche und Welt, indem sie in dem expandierenden Freizeitbereich präsent sind. Arbeit für den Tourismus erreicht aber nicht nur neue Interessenten und Kunden, sondern kann sich auch finanziell lohnen - die richtigen Partner vorausgesetzt: Tourismus ist ein gutes und wenig konjunkturabhängiges Geschäft, und Reiseunternehmen sind durchaus bereit, für Leistungen zu zahlen - ein Prinzip, das der Wirtschaft ja weit geläufiger ist als der Wissenschaft.

Für die hier angedeutete Zuarbeit für den Tourismus in der „Aufbereitung“ sakraler Orte für touristisch orientierte Interpretation gibt es zwei Möglichkeiten. Die erste verläßt eigentlich kaum die gewohnte wissenschaftliche Arbeit der Archive: Ergebnisse aus der Arbeit an Akten über kirchliche Bauten werden nicht wie üblich nur der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung gestellt, sondern auch der touristischen Nutzung durch Dritte. Einen Schritt weiter geht die zweite Möglichkeit: Die Kirchenarchive arbeiten selbst Interpretationen und Führungen für kirchliche Gebäude und Anlagen aus und veröffentlichen entsprechende „Führer“ (Guides), stellen diese für den Tourismus zur Verfügung oder organisieren von Fall zu Fall Besichtigungen und Führungen selbst. Solche „archivischen“ Führer unterscheiden sich von den üblichen Kunstreiseführern durch die gemäß dem historisch-genetischen Interpretationsansatz stärkere Berücksichtigung der Entstehungs-, Entwicklungs- und Funktionsgeschichte und damit der an der Geschichte eines kirchlichen Baus beteiligten Menschen. Sie vermeiden auch den missionarischen Zeigefinger der Pastoral.

Vielleicht zeigen einige Beispiele zum Schluß am besten, worauf es mir ankommt und wozu ich die Kolleginnen und Kollegen in den Kirchenarchiven aufrufen will: nämlich ihr professionelles Wissen auch in den Dienst des Freizeit- und Tourismusbetriebs zu stellen. So war mein Archiv etwa an einem Projekt unseres regionalen Fremdenverkehrsverbandes unter dem Titel „Geschichtsnahe Erholung“ beteiligt; erarbeitet wurden u.a. zwei Begleithefte zu Geschichtsrouten zum Thema „Mittelalterliche Pfarrkirchen“ und „Erweckung und Diakonie“. Beide Routen wurden im Paket mit anderen zur touristischen Erkundung unserer Region als Geschichtslandschaft angeboten und waren durchaus erfolgreich; sowohl Einzel- als auch Gruppenreisende griffen nach den gut aufgemachten Heften und fuhren die „Geschichtsstraßen“ zu Themen der heimischen Kirchengeschichte ab. Und auch andere Beispiele aus anderen Landeskirchen und Diözesen bestätigen, daß es sich lohnt, kirchenhistorisches Wissen auf diese Art und Weise zu vermitteln.

Der Freizeitsektor stellt sich den Kirchen als Aufgabe dar, die vielleicht noch nicht überall als Herausforderung begriffen worden ist. Die Kirchenarchive können hier einen kleinen, aber nicht unwichtigen Beitrag liefern: durch eine neue Methode der sachlich korrekten, aber lockeren Vermittlung, die die gebauten Zeugnisse des Glaubens erschließt. Das kann auch eine neue Zugangsweise an die Archivalien verlangen, denn eine neue Zielgruppe mit anderen Erwartungen erfordert auch andere Fragen an unsere kirchengeschichtlichen Quellen, eine neue Herangehensweise an u.U. bisher unbeachtete Akten. Die Archive werden so einen Teil ihrer Schätze neu entdecken, und vielleicht entdecken auch die so belehrten und unterrichteten Touristen eine neue Bindung an die oft verachtete oder gleichgültig unbeachtete Kirche, die sich gerade durch die Vergegenwärtigung ihrer langen Geschichte als lebendig und aktuell, ja letztlich als unverzichtbar erweist.

## Archivgesetze nach der EKD-Richtlinie Eine kritische Würdigung<sup>1</sup>

Werner Jürgensen

### 1. Vorbemerkung

Um diesen Vortrag vorzubereiten, habe ich kurz bei den Kolleginnen und Kollegen der für die „Südschiene“ in Frage kommenden Archive rundgefragt, wie Sie es denn mit dem Archivgesetz *nach* der EKD-Richtlinie vom 10. Oktober 1997 hielten... Das Ergebnis hat mich, der ich seit zwei Jahren immer wieder mit unserem eigenen Archivgesetz beschäftigt war, ein wenig verblüfft: Es gibt gar nicht viele neuere Kirchenarchivgesetze, die sich an die Richtlinie anlehnen würden. Einige Kirchen im alten Preußen haben das EKV-Archivgesetz vom 30. Mai 1988 übernommen (Rheinland, Westfalen, Oberlausitz), Baden verfährt nach einer Verordnung zum Archivschutz von 1989, Sachsen bietet ein Archivgesetz von anno 1974, Württemberg hat nur einige Verordnungen zum Archivalienschutz, Hessen-Nassau hat ein ziemlich eigenständiges Archivalienschutzgesetz von 1985, nur Kurhessen-Waldeck, die Pfalz<sup>2</sup> und Bayern<sup>3</sup> warten mit einem Gesetz parallel zur bzw. im Gefolge der EKD-Richtlinie auf, während Thüringen, den Gaul quasi am Schwanz aufzäumend, zunächst im vergangenen Jahr eine neue Benutzungsordnung hervorgebracht hat, der das Gesetz, auch an der Richtlinie orientiert, noch folgen soll.

Immerhin läßt sich festhalten, daß das kirchliche Archivwesen in der Mehrheit der befragten Kirchen auf gleichwie auch immer gearteten kirchengesetzlichen Grundlagen beruht. Schön.

---

<sup>1</sup>Überarbeiteter Vortrag, gehalten am 16. Mai 2000 in Speyer auf der Tagung der süddeutschen Kirchenarchive. Der Vortragsstil wurde beibehalten, der Text um einige notwendige Anmerkungen ergänzt.

<sup>2</sup>Vgl. hierzu Gabriele Stüber, Mitverantwortung für das kulturelle Erbe. Das landeskirchliche Archivgesetz als Garant für die Sicherung kirchlicher Unterlagen, in: AEA 40/2000, 249-174.

<sup>3</sup>Vgl. hierzu den folgenden Beitrag in dieser Zeitschrift.

## 2. Kurzer Rückblick auf die Entstehung von Archivgesetzen

Lassen Sie mich kurz rekapitulieren, wie es bei uns im Westen zur Archivgesetzbewegung kam. Am Anfang stand der Datenschutz.

Aufgeschreckt durch Visionen willkürlicher Manipulierbarkeit persönlicher Daten mittels der sich ungehemmt ausbreitenden elektronischen Datenverarbeitung forderte die sensibilisierte Öffentlichkeit der 1970er Jahre verfassungskonformen Schutz dieser in Dateien gespeicherten Daten, der bald in den Datenschutzgesetzen gewährt wurde. Man betrat damit absolutes Neuland, dessen Topographie man noch nicht kannte. Bald stießen denn auch die Datenschutzbeauftragten wie die Archivare selbst auf die Erkenntnis, daß in den Archiven (und Altregistraturen) eine große und unübersichtliche Menge schutzwürdiger Daten lagere, deren Weitergabe, Sicherung, Verzeichnung und Auswertung zu anderen als den im ursprünglichen Verwaltungsgang vorgesehenen Zwecken jeder formalgesetzlichen Grundlage entbehrten. Hier konnten unter Umständen Grundrechte im gesetzefreien Raum eingeschränkt oder gar verletzt werden. Die Datenschutzgesetze betrafen damals nur Dateien, die als besonders leicht manipulierbar galten. Seit 1992, also vier Jahre nach dem Bundesarchivgesetz, erstreckt sich der Datenschutz nach dem Bundesdatenschutzgesetz auch auf Akten der öffentlichen Verwaltung.

Einen verstärkten Impetus erhielt das Streben nach Archivgesetzen in den 1980er Jahren durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; darin wurde erstmals das Grundrecht auf „*informationelle Selbstbestimmung*“ definiert, das der einzelnen natürlichen Person die Befugnis gewährt, über Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Dieses Recht darf nur durch Gesetz (im formellen Sinne) eingeschränkt werden. Unter dem Aspekt des allgemeinen Persönlichkeitsrechtsschutzes ging es nun um sämtliche personenbezogene Daten in den Registraturen und Archiven, vor allem auch in den Akten, und nicht mehr nur um Dateien. Weil die Übermittlung der vielen personenbezogenen Daten – und eben nicht nur aus dem Bereich der Datenverarbeitung – an die Archive, wo sie einem anderen als dem ursprünglichen Verwaltungszweck zugeführt werden, eine Einschränkung dieses Rechtes auf „*informationelle Selbstbestimmung*“ bedeutet, mußte die Tätigkeit der Archive gleich dem Datenschutz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Während der Beratungen zu den einzelnen Archivgesetzen (zunächst in Baden-Württemberg und im Bund) zeigte sich überdeutlich, daß im Archivwesen zwei verfassungsrechtlich geschützte Interessensphären

aufeinanderstoßen: einmal das Interesse des einzelnen am möglichst weitgehenden Schutz seiner persönlichen Daten, zum anderen das vor allem wissenschaftliche Interesse daran, das im Archiv gespeicherte Material möglichst umfassend zu nutzen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Gerade die zeitgeschichtliche Forschung hat ein immenses Interesse daran, daß ihr die relevanten Quellen möglichst zügig und unbürokratisch zur Verfügung gestellt werden. Und das gilt nicht nur für die sogenannten neuen Bundesländer und ihre Kirchen, wurde allerdings durch den Fall der DDR besonders aktuell.

Wie die kirchliche Datenschutzgesetzgebung mit der staatlichen gleichzog, um einen gleichwertigen Schutz der in Frage stehenden Rechtsgüter zu erreichen, folgten alsbald aus demselben Grunde die Bemühungen um eine kirchliche Archivgesetzgebung, zunächst auf Ebene der EKD. Rührig waren die Kirchenarchivarinnen und -archive selbst und machten ihre juristischen Referentinnen und Referenten auf den Regelungsbedarf der Materie aufmerksam. Ein provisorischer Markstein auf diesem Wege war die Archivschutzrichtlinie der EKD vom 10. Dezember 1982, der am 15. Mai 1987 eine ebenfalls als Richtlinie erlassene Benutzungsordnung folgte. Erstere sollte vor allem der Sicherung des vielfach gefährdeten kirchlichen Archivgutes dienen, letztere enthielt bereits umfangreiche Bestimmungen über den Zugang zum kirchlichen Archivgut, die deutlich den Einfluß der damals schon geltenden oder gerade verhandelten staatlichen Bestimmungen zeigen.

Nachdem einige Landeskirchen (z.B. Hessen-Nassau 1985, die EKV 1988, Nordelbien 1991) den Vorreiter gemacht hatten, erließ die EKD 1995 ihr eigenes Archivgesetz und bald darauf, am 10. Oktober 1997, die *„Richtlinie für ein Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes“* als Angebot zur Nachahmung für ihre Gliedkirchen. Diese Richtlinie bildet die Quintessenz einer nahezu zwanzigjährigen Diskussion, wurde aber notwendigerweise in vielen Punkten (vor allem in Fragen der Zuständigkeit und Organisation) so allgemein gehalten, daß sie den Bedürfnissen und Eigenheiten der einzelnen Landeskirchen und ihres Archivwesens angepaßt werden kann. Daneben mußte auch Spielraum für die unabdingbare Einpassung in die „Archivlandschaft“ der jeweiligen Umgebung bleiben.



### 3. Aspekte kirchlicher Archivgesetze

Aber es ging den Kirchenarchivarinnen und -archivaren nicht nur um den Datenschutz; sie wollten den nach dem Zweiten Weltkrieg begonnenen langen Marsch zur Selbstfindung inmitten kirchlicher Institutionen krönen mit der endlich kirchengesetzlich fixierten Anerkennung ihres Aufgabenbereichs und ihrer Bemühungen um die Erschließung kirchlicher Geschichtsquellen für die Allgemeinheit. So bildete der Datenschutz eine willkommene und unumgängliche Argumentationshilfe. In der Präambel der EKD-Richtlinie griff man zu einem weiteren Behelf: „*Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart*“.<sup>4</sup> Man sollte nicht anfangen, tiefer darüber nachzusinnen, ob die Formulierung dieses Anspruches nicht ein wenig zu hoch greift, beschreibt doch beispielsweise meine – die bayerische – Landeskirche im Grundartikel ihrer Verfassung ihren Auftrag so, sie stehe „*mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der ganzen Welt zu bezeugen*“.

In dieselbe Richtung, aber vielleicht etwas praxisnäher, zielt die Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche mit ihrem „*Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive*“ betitelten Zirkular vom 2. Februar 1997, in welchem sie feststellt, daß „*die Archive Erinnerungsstätten der christlichen Gemeinden und Kulturfaktoren für die Neuevangelisierung*“ seien und ihre Bedeutung in der Weitergabe als Faktor der Überlieferung, als Gedächtnis der jeweiligen Evangelisierung und in der Wirksamkeit als pastorales Instrument, abgesehen von der Dienstleistung gegenüber der eigenen Verwaltung, liege. So sei die Aufbewahrung und Erhaltung der Archivalien eine Forderung der *Gerechtigkeit*, die wir heute denen schuldig seien, deren Erben wir sind. Wir müssen uns also darauf besinnen, daß wir unseren Altvordere[n] nur *gerecht* werden, wenn wir eine auf sauber überlieferten Quellen fundierte Geschichtsschreibung betreiben. Die kirchlichen Archive sollen in erster Linie die *kritische Erforschung* der Wahrheit über die Erfüllung des kirchlichen Auftrages im Laufe der Zeiten ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Vorbild war die Präambel des EKD-Archivgesetzes vom 9. November 1995 (ABIEKD 1995, 579ff.): *Das kirchliche Archivwesen dient der Dokumentation kirchlichen Wirkens in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. [...].* – Anm. der Redaktion: Vorbild für die Präambel des EKD-Archivgesetzes war indessen die Fassung der Präambel im Archivgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 11. Februar 1991 (GVÖBI NEK 1991, 99).

Die Verwendung des Begriffs *Dokumentation* in der Präambel scheint mir eine Verbeugung vor einem durchschnittlichen Verständnishorizont zu sein, innerhalb dessen nur nach dem aktuellen, praktischen Nutzen gefragt wird; denn jeder in einem historischen Archiv tätige Archivar weiß genau, daß Dokumentation, d.h. Aufbereitung von Dokumenten jeglicher Art, für bestimmte, meist aktuelle Zwecke, für ihn nur ein Neben- oder Teilaspekt (je nach Gewichtung) seiner Arbeit ist. Das Archiv als schnelle Auskunftsstelle in aktuellen Fragen? Kann es das, soll es das leisten?

3.1. Sachlich ging es den Kirchenarchivaren darum, verbindlich klarzustellen, daß kirchliches Archivgut einen nicht unwesentlichen *Teil des gesamten Kulturgutes einer Nation* bildet, auf dessen Verwendung und Verwertbarkeit die Allgemeinheit einen Anspruch hat. Nicht umsonst betont die Präambel die *Mitverantwortung der Kirchen für das kulturelle Erbe*, nicht umsonst wird der Grundsatz festgeschrieben, daß das kirchliche Archivgut *öffentlich zugänglich* sei (§ 6 Absatz 1 EKD-Richtlinie), nicht umsonst wird jeder Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, das *Recht auf Benutzung* kirchlichen Archivgutes zugesprochen (§ 6 Absatz 2, Satz 1 dto.), nicht umsonst gilt Archivgut als *unveräußerlich* (§ 4 Absatz 1).

3.2. Der Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zog in die sehr umfangreich geratenen Bestimmungen über die Schutzfristen ein (§ 7 EKD-Richtlinie). Grundlage bildet die seit langem übliche Frist von dreißig Jahren nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen. Sie entspricht der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, die auf der alten Rechtsvorstellung beruht, daß sich nach einem Generationswechsel, für den dreißig Jahre angesetzt werden, die Beweisführung durch Zeugen erheblich schwieriger gestalten würde. Nach Ablauf dieser Frist überwiegt in der Regel die historische Bedeutung der Unterlagen ihre ursprünglich rechtliche; ein Nebeneffekt ist der, daß ihre Urheber meist nicht mehr im Dienst stehen.

Es ist konsequent, wenn die Archivreife an den Ablauf dieser Zeitspanne anknüpft. Alle anderen Fristen, insbesondere die für die Benutzung personenbezogener Archivgutes (§ 7 Absatz 2 EKD-Richtlinie), bilden Ausnahmen von der regelmäßigen Schutzfrist. Die EKD-Richtlinie sieht hier 10 Jahre nach dem Tod bzw. 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person oder 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen vor, wenn überhaupt keine Angaben zur Person zumutbar ermittelt werden können. Angesichts der heute üblichen Lebenserwartung wären durchaus längere Fristen denkbar.

Archivgut mit seiner spezifischen Zwecksetzung genießt eine andere Rechtsqualität als Unterlagen, die sich noch in der laufenden Registratur befinden. Daher unterliegt es nicht dem allgemeinen Datenschutzrecht; es mußte somit der Datenschutz im Archiv gesondert geregelt werden, wie es z.B. in § 9 der EKD-Richtlinie geschehen ist. Diese Normen, die auf Sicherung der Überlieferung abgestimmt sind, gehen dem allgemeinen Datenschutzrecht vor. Ohne sie würde ein Teil der Quellen nur verfälscht oder überhaupt nicht in das Archiv gelangen. Eine Lösung des Konflikts ganz im Interesse der Überlieferungsbildung konnte freilich nicht getroffen werden; es mußten Kompromisse gefunden werden, die vielleicht auch auf einer etwas kurzatmigen Sicht der Dinge beruhen: So müssen unzulässig erhobene Daten auf Verlangen gelöscht werden (§ 9 Absatz 3), gelangen Aufzeichnungen, deren Speicherung unzulässig war oder die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gemacht wurden, überhaupt nicht in die Archive, müssen Unterlagen von Beratungsstellen vor der Abgabe an die Archive anonymisiert, also verfälscht werden (§ 7 Abs. 9 und § 11 Abs. 2). In ihrem eigenen Archivgesetz vom 9. November 1995 ist die EKD nicht ganz so weit gegangen. Doch die Richtlinien sind ja nur Vorschläge für die Archivgesetzgebung der einzelnen Landeskirchen.

3.3. Von großer Bedeutung war es, endlich die Organisation des kirchlichen Archivwesens in einen klaren rechtlichen Rahmen zu binden. Hier mußte man – leider! – allzuviel Rücksicht auf die allen evangelischen Kirchen innewohnenden zentrifugalen Tendenzen nehmen, Rücksicht auf gewachsene, zum Teil festgefahrene Strukturen, örtliche Sentimentalitäten, das in allen Provinzen typische Mißtrauen gegenüber der Kapitale: „Die haben uns doch schon so viel genommen, nun auch unsere Geschichte“, (auch wenn man sich jahrzehntelang um nichts gekümmert hat).

Die vom Standpunkt des Archivars wie des ernstzunehmenden Benutzers beste Lösung, die eines einzigen, professionell ausgestatteten Zentralarchivs für jede Landeskirche – vielleicht gar eines für einige kleinere Landeskirchen gemeinsam –, an das sämtliche kirchliche Stellen, egal, ob eigenständige Körperschaft oder nicht, nach angemessener Frist abgeben müssen (bei Wahrung des Eigentums), läßt sich kirchenpolitisch wohl nirgendwo durchsetzen.

So fährt die Empfehlung der EKD weiterhin zweigleisig (§ 3): Jede juristische Körperschaft unter dem Dach der Landeskirche hat grundsätzlich ein Archiv zu unterhalten, kann aber im zentralen Archiv der Landeskirche, das gleichzeitig die Fachaufsicht hat, deponieren. Durch

diesen Verwahrungsvertrag bleiben die Eigentumsverhältnisse, die übrigens keinesfalls immer so klar sind, wie man auf den ersten Blick meint, unangetastet.

Mir sei die provokante Frage erlaubt: Wem nützt eigentlich der Eigentumsvorbehalt? Was soll der Archivar tun, wenn eine Kirchengemeinde nach fünfzig Jahren ihre Archivalien zurückhaben will? Eine Rechnung aufmachen? Es ist doch lächerlich und kostspielig zugleich, daß Glieder ein- und derselben Organisation, der besserer Zusammenhalt guttäte, noch miteinander konkurrieren müssen. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, an die Abgabe sofort die Möglichkeit des Eigentumsübergangs anzuknüpfen.

3.4. Eng verbunden mit der Organisation ist die Aufgabenzuweisung, einmal an die Trägerinnen der Archive (d.h. die Kirchen und sonstigen Körperschaften): Sie müssen die notwendigen technischen und personellen Maßnahmen treffen, um ein kirchliches Archivwesen zu ermöglichen, dann an die Archive selbst: sie müssen das Archivgut erfassen, bewerten, verwahren, sichern, erschließen, benutzbar machen und für die Benutzung bereitstellen (§§ 3 und 4). Hier bewegen wir uns auf klassischem Archivterrain. Das gilt erst recht für die Begriffsbestimmungen (§ 2), die schon dem digitalen Fortschritt Rechnung tragen. Auch bei der Erschließung sind Vorgaben des Datenschutzes zu beachten (§ 4 Absätze 3 und 4). Der Verpflichtung, Archive zu unterhalten, korreliert die Anbietungspflicht (§§ 11 und 12, je Absatz 1).

#### 4. Kirchliches Archivrecht im süddeutschen Raum

Wenden wir uns nun den Archivgesetzen zu, die im Gefolge der EKD-Richtlinien entstanden sind; im Bereich der Südschiene kann ich da, genau genommen, nur auf das „*Gesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Pfalz*“ vom 7. Mai 1999 (in Kraft seit dem 1. Juli 1999) und das „*Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern*“ vom 10. April 2000 (in Kraft seit dem 1. Mai 2000) zurückgreifen. In Thüringen und Sachsen stehen noch Archivgesetze aus, die sich auch an die Richtlinie anlehnen sollen. Allerdings ersetzt in Thüringen die sehr umfangreiche „*Ordnung für die Benutzung von kirchlichem Archivgut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen*“ vom 31. August 1999 (in Kraft seit dem 1. November 1999) zunächst auf minderem Rang das Archivgesetz. Die *Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck* hat sich am 26. April 1997, also noch vor Verabschiedung der Richtlinien, ein

sehr eigenständiges Archivgesetz gegeben (in Kraft seit dem 27. April 1997), das ich quasi außer Konkurrenz in meine Betrachtung miteinbeziehen werde. Daneben haben wir einen älteren „EKU-Rechtskreis“ (Rheinland, Westfalen, Oberlausitz).

Baden und Württemberg, Hessen und Nassau stehen noch mehr in der Tradition der EKD-Archivschutzrichtlinie vom 10. Dezember 1982,<sup>5</sup> die auch bei uns in Bayern (mit geringen Modifikationen) noch bis zum 30. April 2000 galt. Wir haben sie ohne viel Trauer begraben, erwies sie sich in der alltäglichen Auseinandersetzung doch als ein reichlich müdes Argumentationsvehikel. Ihre Rechtswirksamkeit war kaum höher anzusetzen als die vieler UNO-Deklarationen. Immerhin erfüllte sie einen informativen Zweck: sie konnte den, der sie las, darüber aufklären, daß kirchliches Archivgut mehr wert sei als bloßes unansehnliches Altpapier und es eine merkwürdige Anlaufstelle gebe, die darüber befragt werden könnte, was damit zu machen sei – aber wer liest schon in der Rechtssammlung?

Hier hätte ich gleich eine Frage einzuflechten: Was nützen Normen über das kirchliche Archivwesen, die niemand kennt? Das aufsichtführende Zentralarchiv kann nicht allgegenwärtig sein, ist vielmehr auf die Mitarbeit und Aufmerksamkeit Kundiger vor Ort angewiesen, auch auf eine funktionierende Visitation und – Denunziation (natürlich im Sinne der *denunciatio evangelica*...). Aufklärung tut not!

#### 4.1. Aufgabe und Organisationsstruktur der Archive

Wie steht es nun mit der Anerkennung des kirchlichen Archivwesens als eines wichtigen Teiles kirchlichen Wirkens und seiner organisatorischen Einbindung in die kirchliche Verwaltungsstruktur? Beide, die pfälzische wie die bayerische Landeskirche, haben die Richtlinienpräambel wörtlich übernommen. Sie stellen also hohe Ansprüche an ihre Archive. In Kassel kommt man hingegen gleich zur Sache; das scheint mit ein Reflex der preußischen Vergangenheit zu sein, kennt doch auch das EKU-Archivgesetz vom 30. Mai 1988 keine blumige Vorrede.

Interessant ist, daß der „*Verordnung über das Archivwesen*“ der sächsischen Landeskirche, vom Landeskirchenamt am 20. November 1973 erlassen, eine Präambel vorangestellt ist, in der so trocken wie zutreffend festgestellt wird: „*Die sorgsame Behandlung und Bewahrung*

---

<sup>5</sup>ABIEKD 1983, 38ff.

*dieses Dokumentationsgutes [!] ist ein Bestandteil der kirchlichen Ordnung.*“ Allerdings wurde pauschal Archivgut als Dokumentationsgut bezeichnet. Vielleicht dachte man dabei an jene doppelte Aufgabenstellung als historisches Archiv und Dokumentationsstelle für aktuelle Zwecke, die schon in den 1950er Jahren die einschlägige Archivkunde von Brenneke-Leesch am Beispiel der Wirtschaftsarchive sehr positiv herausstrich.<sup>6</sup> Dennoch sind gegen diese Bezeichnung in ihrer Einseitigkeit dieselben Bedenken vorzubringen wie gegen die vergleichbare Formulierung in der EKD-Präambel. Aber Präambeln haben ja bekanntlich weniger beschreibenden als programmatischen Charakter: Man hat sich sicher etwas dabei gedacht!

Ansonsten hält sich diese Verordnung deutlich an die klassischen archivwissenschaftlichen Vorgaben: Es wird u.a. festgehalten, daß die „Landeskirchlichen Archivfonds im Grundsatz das Provenienzprinzip“ gelte. Aus dieser Vorgabe wird dann die Struktur des sächsischen Kirchenarchivwesens entwickelt: Demzufolge sei sämtliches Archivgut in den kirchlichen Behördenarchiven aufzubewahren, „die bei den *Amtsstellen aller Ebenen im Anschluß an die Registraturen zu errichten und zu unterhalten sind*“ (§ 6). Die „Archivbildner“ auf jeder Ebene der kirchlichen Hierarchie sind zuständig für die „*ordnungsgemäße Einrichtung und Unterhaltung des Archivs*“ (§ 9); logisch nicht unbedingt zwingend wird ein völlig dezentrales Kirchenarchivwesen entwickelt, das unter der Oberaufsicht des Landeskirchenamtes steht. Ein Archivbildner kann aber seine „*Arbeit geschlossen an das Archiv einer höheren Ebene zur dauernden Aufbewahrung übergeben. Zur Aufnahme solcher Archive ist in erster Linie das Landeskirchenarchiv bestimmt, das auch alle herrenlosen Archivbestände und die Archive aufgelöster kirchlicher Amtsstellen und Einrichtungen von allgemeiner Bedeutung aus dem gesamten Bereiche der Landeskirche zu übernehmen hat.*“ (§ 9). Die einzelnen Archive können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich verwaltet werden (§ 10). Kerninstitution sind dann die „*zur Anleitung und Kontrolle der örtlichen Archive*“ vom Landeskirchenamt berufenen haupt-, neben- oder ehrenamtlich angestellten Archivpfleger, die ihre Tätigkeit „*in Zusammenarbeit mit den Bezirkskirchenämtern*“ ausüben (§§ 12ff.) und auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt berichten. Man sieht, daß das Landeskirchenarchiv absolut keine Rolle als Fachinstanz, gar Aufsichtsbehörde spielt. Das Archivwesen der sächsischen Landeskirche ist bislang wie beim DDR-Staat bzw. wie in früheren Zeiten in die *innere (Kirchen-)Verwaltung* eingebunden.

---

<sup>6</sup>Leipzig 1953, 431.

Daß die Archive heute – nicht ohne eigenes Zutun – meistens im *Kulturbereich* angesiedelt werden, gereicht ihnen leider nicht nur zum Vorteil, weil Kultur immer ein wenig als Luxus betrachtet wird und, sobald der finanzielle Kuchen kleiner wird, ins Hintertreffen gerät. Daher ist es sicher nicht unvorteilhaft, wenn sie auf irgendeine Weise einen unmittelbar sichtbaren, praktischen Nutzen hervorkehren, wie es einst war, als sie ihrer Herrschaft als Legitimationsfundus dienten. Heute müssen sie sich dann mit Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Imagepflege oder ähnlichem bei ihrem Träger in Erinnerung bringen. Wir können nicht daran vorbeigehen, daß heute nur das utilitaristische Argument ernstgenommen wird, daß zunächst vorlautes und mundfertiges Gehabe prämiert wird – Gegenwind für den in der Stille wirkenden Archivar. Halten doch nicht wenige sog. Führungskräfte die historische Wissenschaft wie auch andere Geisteswissenschaften für ein schönes Ruhestandshobby, nicht für einen richtigen Beruf. Die zur Zeit an den Universitäten – wieder einmal nach neuweltlichem Vorbild – über die Finanzen geschehenden Umwälzungen werden zu für uns in Europa neuen Bewertungsmaßstäben führen: In der Neuen Welt verdient ein Full-Professor für Kunstgeschichte nicht einmal die Hälfte dessen, was ein Informatikprofessor bekommt. Seine Tätigkeit bringt wirtschaftlich unmittelbar nichts ein, man kann ihn sich aber leisten, wie einst die Fürsten sich ihre Musiker und Hofnarren geleistet haben...

Organisatorisch binden die neuen Archivgesetze die zentralen oder Landeskirchlichen Archive unterschiedlich ein: In der *Pfalz* ist das Zentralarchiv eine Abteilung des Landeskirchenrats (§ 3 Abs. 1 S. 1 ArchG), in *Bayern* eine Einrichtung der Landeskirche, die unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes steht (§ 10 Abs. 1 S. 1 ArchG), in *Kurhessen-Waldeck* ist es eine nichtrechtsfähige Einrichtung der Landeskirche, die – wie sich aus dem Zusammenhang erschließen läßt – auch unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes steht (§ 3 Absätze 1 und 3 ArchG). In allen drei Fällen üben die Zentralarchive Fachaufsicht<sup>7</sup> aus, doch mit Modifikationen: Das Landeskirchliche Archiv in Kassel übt die Fachaufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes (§ 3 Abs. 3 Satz 2) aus, das Nürnberger Landeskirchliche Archiv selbständig als zentrale Fachbehörde (§ 10 Abs. 1 Satz 2), das Speyerer Zentralarchiv selbständig als Abteilung des Landeskirchenrates, also der Kirchenleitung (§ 3 Abs. 1 Satz 2). In Darmstadt übt das Zentralarchiv die Fachaufsicht selbständig über die Archive in der Landeskirche

---

<sup>7</sup>Zur Terminologie: Die Fachaufsicht erstreckt sich über die Rechtmäßigkeit hinaus auch auf den Umfang und die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, die untergeordnete Stellen ergreifen, geht also über die Rechtsaufsicht hinaus.

von Hessen und Nassau aus (§ 3 Abs. 1 KirchenarchivG). In Baden übt das Landeskirchliche Archiv die Fachaufsicht aus, während in rechtlichen Fragen der Oberkirchenrat entscheidet (§§ 3 und 4 ArchivschutzVO).

Solche Feinheiten können Konsequenzen in den Zuständigkeiten für Fristveränderungen, Genehmigungen und Versagungen wie auch im Widerspruchsverfahren haben. Die Zuständigkeit hierfür liegt in Kassel z.B. zunächst beim Landeskirchenamt, das diese Aufgaben dem Landeskirchlichen Archiv delegieren kann (§ 13 Abs. 2), in Bayern hat das Landeskirchliche Archiv diese Befugnisse primär und unabgeleitet – dagegen kann binnen Monatsfrist Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden (der Rechtszug orientiert sich am staatlichen Verwaltungsrecht; §§ 7 Abs. 11, 8 Abs. 4), in der Pfalz ist das jeweilige kirchliche Archiv zuständig (§ 10 Abs. 11, 11 Abs. 2) und, wenn es um höhere Interessen geht, der Landeskirchenrat. Damit ist die Fachaufsicht des zentralen Archivs in Bayern am stärksten ausgebildet; das gilt übrigens auch für den Bereich, der der Fachaufsicht unterworfen ist: Hier sind es nicht nur das kirchliche Archivwesen, sondern auch die kirchlichen historischen Bibliotheken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (§ 10 Absatz 1).

Ein Blick über den preußischen Zaun sei gestattet: Das bisherige Archivgesetz der EKV steht deutlich noch in der Nachfolge der Archivschutzrichtlinien; Eingriffs- und Aufsichtbefugnisse liegen primär beim Landeskirchenamt bzw. Konsistorium (§ 4 Abs. 2). Entsprechend hat das Landeskirchliche Archiv der westfälischen Kirche nach dem Ausführungsgesetz vom 16. November 1989 als „*Institut der kirchlichen Archivpflege*“ nur betreuende und beratende Funktionen (§ 11 ebenda). Auch die länderübergreifende rheinische Kirche betont die beratende und betreuende Funktion ihres landeskirchlichen Archivs, das als Einrichtung der kirchlichen Archivpflege und als Archiv der Landeskirche bestimmt ist (§ 12 AusfG vom 11. Januar 1991) und ihm angetragene Deposita annehmen „*soll*“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ebd.). Hier wie auch in Görlitz (vgl. § 5 Abs. 4 der dortigen Benutzungsordnung vom 31. Januar 1995, die hier quasi die Stelle des Ausführungsgesetzes zum EKV-Archivgesetz einnimmt) liegen die letzten Entscheidungsbefugnisse bei der Kirchenleitung bzw. dem Leitungsorgan des jeweiligen kirchlichen Archivträgers.

Das Archivwesen der *rheinischen* wie auch der *westfälischen* Kirche ist zunächst und vorwiegend dezentral organisiert; ein typisches Merkmal sind die Archivpfleger (im Rheinland Archivordner), die von den einzelnen kirchlichen Körperschaften berufen werden, im Rhein-



land nach „Beratung durch“, in Westfalen im „Einvernehmen mit“ dem Landeskirchlichen Archiv (§ 9 rheinAusfG / § 8 westfAusfG), und auf Kirchenkreisebene die Kreissynodalarchivpfleger (§ 10 rheinAusfG / § 9 westfAusfG), die in Archivdingen visitieren dürfen. Wie bewährt sich dieses Verfahren in der Praxis, nicht nur hinsichtlich der Bewahrung des Archivguts, sondern auch im Hinblick auf dessen Zugänglichkeit (s.u.)?

Die *württembergische* Kirche hat ihr Archivwesen sozusagen zentral-dezentral organisiert; hier liegen die Verhältnisse so, daß unter dem Landeskirchlichen Archiv regional bezogene Außenstellen, die die Archivalien ihres Sprengels bei sich aufnehmen, eingerichtet worden sind.

Den Eigentümlichkeiten der evangelischen Kirchen (Aufbau von unten nach oben) entsprechend, geht auch die EKD-Richtlinie grundsätzlich von einer dezentralen Organisation aus, läßt jedoch Gestaltungsspielraum offen. Das Archivgesetz der bayerischen Landeskirche ist, soweit es die geltende Kirchenverfassung und die Kirchengemeindeordnung bzw. Dekanatsbezirksordnung zulassen, sehr weitgehend auf das Zentralarchiv ausgerichtet, obwohl es im Prinzip vom Bestehen einzelner kirchlicher Archive auf Körperschaftsebene ausgeht, indem es dem Aufbau der Richtlinie folgt. Ähnliches gilt für das pfälzische, das allerdings im Aufbau signifikant von der Richtlinie abweicht: Sein § 3 behandelt in Absatz 1 das Zentralarchiv, erst dann kommen die *„kirchlichen Stellen, die im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit“* eigene Archive unterhalten dürfen. Für den Fall, daß kein eigenes Archiv unterhalten wird, sind die Unterlagen ausschließlich dem Zentralarchiv anzubieten. Meines Wissens ist dies neben dem kurhessischen das einzige Archivgesetz, in dem so deutlich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des potentiellen Archivträgers abgestellt wird und überdies ein Junktum zwischen Leistungsunfähigkeit (die wohl in vielen Fällen vorliegen dürfte) und Anbieterspflicht hergestellt wird. Im übrigen ist ja bekannt, daß das pfälzische Archiv schon von Anfang an einen hohen Zentralisierungsgrad aufwies.

An derselben Stelle (§ 3) steht in unserem bayerischen Gesetz die Vorschrift über die Pflicht der kirchlichen Stellen, ihr Archivgut in kirchlichen Archiven zu archivieren (wir haben hier wie auch im ganzen ersten Abschnitt Anleihen beim staatlichen bayerischen Archivgesetz genommen); wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen, *„können“* sie ihr Archivgut dem Landeskirchlichen Archiv *„auf Dauer“* übergeben, um ebendieser Pflicht zu genügen. Die Konsequenzen sind also dieselben wie in der Pfalz. Andere kirchliche Archive, die zur Aufnahme

bereit wären, als das Landeskirchliche Archiv in Nürnberg, gibt es im Bereich der bayerischen Landeskirche nicht.

Zuletzt sei noch das kurhessische Gesetz zu diesem Thema befragt. Es scheint mir, daß es in dieser Hinsicht dem pfälzischen als Vorbild diene, da es in seinem § 3 Absatz 2 eine ganz entsprechende Vorschrift enthält.

## 4.2. Zugang zu den Archivalien und ihre Benutzbarkeit

### 4.2.1. Öffentliche Zugänglichkeit von evangelischen Archiven

„*Kirchliches Archivgut ist nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zugänglich*“, so beginnt § 6 des neuen Archivgesetzes der bayerischen Landeskirche; diese der EKD-Richtlinie entsprechende Formulierung findet sich auch im pfälzischen Pendant (dort § 9). Dementsprechend wird das Recht auf Benutzung aus der Richtlinie übernommen. Wir können feststellen, daß dies in der evangelischen Kirchenarchivlandschaft keinesfalls so selbstverständlich ist, wie es eigentlich sein sollte. So kennen das Zugangsrecht außerdem: Kurhessen-Waldeck (§ 8 ArchG), die EKD selbst (§ 7 EKD-ArchG), im Prinzip auch Hessen und Nassau, wenn auch weniger klar formuliert (§ 5 Abs. 1 Kirchenarchivgesetz). Lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung (Benutzung *kann* gestattet werden) gewähren die badische, die rheinische, die thüringische, die oberlausitzische, die sächsische Landeskirche. Das bisherige Archivgesetz der EKD äußert sich überhaupt nicht darüber; es verpflichtet die Archivträger lediglich zur Sicherung und Aufbewahrung ihres Archivgutes, während es ihnen die Erschließung – unabdingbare Voraussetzung der allgemeinen Benutzbarkeit – nur nahelegt (sie *sollen* erschließen – § 3 Abs. 1 Satz 2). Entsprechend unscharf ist das westfälische Ausführungsgesetz gehalten: „*Dritte können kirchliches Archivgut im Rahmen der Schutzfristen [...] nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen*“ (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AusfG).

Ich könnte mir allerdings denken, daß in der Praxis aufgrund des Willkürverbotes eine weitgehende Bindung des Ermessens dahingehend eingetreten ist, daß die Benutzung nur mehr in den angezeigten Ausnahmefällen generell versagt wird, de facto also ein Anspruch auf Benutzung besteht. De lege lata jedenfalls scheint mir der öffentliche Status der betreffenden Archive nicht geklärt zu sein. Hierzu hätten wir Entsprechungen im katholischen Kirchenarchivwesen.

#### 4.2.2. Fristen

Nach den bisherigen Beobachtungen können wir in diesem Regelungsbereich kaum größere Einheitlichkeit erwarten. Nicht einmal die regelmäßige Schutzfrist von dreißig Jahren ist überall dieselbe; hier gibt es schon superkurze Fristen, die in der Grauzone zwischen Zeitgeschichte und Journalismus anzusiedeln sind. So weicht die bayerische Landeskirche wie die nordelbische gleich um zwanzig Jahre nach unten ab (§ 7 Absatz 1 ArchG der ELKiB) und nimmt gewissermaßen einen Bruch in der Fristenlogik in Kauf; denn die Archivreife läßt es spätestens dreißig Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung eintreten (§ 11 Absatz 1). Da es ausdrücklich um die Benutzbarkeit des genau definierten *Archivgutes* geht, ist Schriftgut, das in den Registraturen lagert, nicht ohne weiteres zugänglich, auch wenn der letzte Federstrich darin länger als 10 Jahre zurückliegt. Wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, kann das Landeskirchliche Archiv auch die Schutzfristen um höchstens 20 Jahre verlängern (§ 7 Absätze 10 und 11 ArchG der ELKiB), so daß man doch wieder auf dreißig Jahre kommt.

Detaillierte Lösungen fordert die Regelung des Zuganges zu Unterlagen persönlichen Inhalts. Die neueren Archivgesetze definieren diese personenbezogenen Unterlagen weiter als die älteren: Über die direkte Zweckbestimmung hinaus, worauf sich noch das EKU-Archivgesetz (§ 5 Abs. 2) beschränkt, wird nun auch solches Archivgut mit einbezogen, das sich seinem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen bezieht (§ 7 Abs. 2 ArchG der ELKiB; § 10 Abs. 2 pfälzArchG; § 10 Abs. 2 Kurhessen-Waldeck; EKD-ArchivG von 1995 § 9 Abs. 2).

Auch im staatlichen Bereich gibt es zwei Fristenmodelle, das württembergische mit kürzeren, das des Bundes mit längeren Fristen. Das EKD-Archivgesetz hält sich an das Vorbild der meisten Landesarchivgesetze mit 10 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person, 90 Jahren nach der Geburt, wenn das Todesjahr nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, und 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn auch das Geburtsjahr nicht bekannt ist. So auch die Richtlinie von 1997 und das Archivgesetz der bayerischen Landeskirche. In der Pfalz und in Kurhessen-Waldeck haben wir 100 Jahre nach der Geburt, da man der Tatsache Rechnung tragen wollte, daß die Menschen heute älter werden. In den Archiven der EKU endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt und 30 Jahre nach dem Todesdatum.

Sicher sind manche dieser Unterschiede nur akademischer Natur, weil Fälle der Anwendung wohl selten vorkommen werden. Weil gerade die

Kirchenbücher mit zu den Hauptvertretern personenbezogenen Archivgutes in den kirchlichen Archiven gehören, würde mich einmal interessieren, wie die praktische Handhabung dieser Fristen gegenüber den Sonderwünschen mancher Genealogen andernorts funktioniert.<sup>9</sup> Es sei auch an die strengen Vorschriften des Personenstandsrechtes erinnert, die im Prinzip durch die kirchlichen Archive nicht unterlaufen werden dürfen (Voraussetzung: direkte Verwandtschaft bzw. rechtliches Interesse). Daß sich die Genealogen nur mit der Ermittlung der kirchlichen Amtshandlung, z.B. der Taufe begnügen, wenn sie das Geburtsdatum wissen wollen, möchte ich bezweifeln (so der Weg, den z.B. die westfälische Benutzungsordnung zeigt).

Andere hier einschlägige wichtige Archivaliengruppen sind Personalakten und Krankenunterlagen.<sup>9</sup>

#### 4.2.3. Datenschutz, Schutz des Persönlichkeitsrechts

Das bayerische und das pfälzische Archivgesetz haben die Vorschläge der EKD-Richtlinie im wesentlichen übernommen. Archivgut darf nicht verfälscht werden; daher gibt es Auskunfts- und Einsichtsrechte für betroffene Personen, aber kein Recht auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung, an deren Stelle die Gegendarstellung bzw. die Sperrung tritt. Für die Sperrung wird in der Pfalz auf das Bundesarchivgesetz, in Bayern auf das Archivgesetz des Freistaats Bayern verwiesen (das bedeutet demnach eine lange Sperrfrist von 60 Jahren).

Die in der Richtlinie vorgeschlagene Regelung, daß Unterlagen von Beratungsstellen nur in anonymisierter Form an die Archive abgegeben werden dürfen, hat Bayern – anders als die pfälzische Kirche – nicht übernommen, sondern statt dessen auf die allgemeine Klausel des bayerischen staatlichen Archivgesetzes zurückgegriffen, wonach

---

<sup>9</sup>In diesem Zusammenhang sei auf die neue Kirchenbuchordnung der EKD vom 11. September 1999 (ABIEKD 1999, 125ff.) verwiesen, die bezüglich der Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse auf die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts verweist (§ 21 Abs. 2).

<sup>9</sup>Hierzu vgl. Dietrich Meyer und Bernd Hey (Hgg.), Akten betreuter Personen als archivische Aufgabe. Beratungs- und Patientenakten im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz und historischer Forschung, Neustadt/Aisch 1997 (= Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche Nr. 25).

die Archive bei der Übernahme personenbezogener Daten durch geeignete Maßnahmen oder entsprechende Feststellungen sicherzustellen haben, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter auch nach der Archivierung angemessen berücksichtigt werden (§ 7 Abs. 9 ArchG der ELKiB). Das geschieht z.B. durch die Benutzung während der Schutzfristen nur in anonymisierter Form. Andererseits unterliegen Daten, deren Speicherung unzulässig war, und seelsorgerliche Aufzeichnungen nicht der Anbieterspflicht (§ 11 Abs. 2); für unzulässig erhobene Daten besteht auch in Bayern der Anspruch auf Löschung weiter.

Wie beim Staat sind diese Vorschriften Antworten auf das geltende Datenschutzrecht; daher sind Variationen kaum möglich.

### 4.3. Anbieterspflicht

Von entscheidender Bedeutung für das Funktionieren aller Archive ist ihre Schnittstelle zur Verwaltung, dem Hauptquell ihrer Bestände. Wenn das Archiv um Abgabe archivwürdiger Unterlagen betteln muß, wird es erheblichen Schwierigkeiten, kohärente, unversehrte Fonds aufzubauen, entgegensehen. Es wird letztlich seine ihm als Fachbehörde zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen können. So muß der Archivierungspflicht des Archivs (vgl. § 3 Abs. 2 EKD-Richtlinie) eine entsprechende Abgabepflicht der Verwaltung gegenüberstehen, wie sie in den §§ 11 und 12 der EKD-Richtlinie konstituiert ist. Alle neuen, an die Richtlinie der EKD angelehnten Kirchenarchivgesetze kennen diese Abgabepflicht, die so konstruiert ist, daß die kirchlichen Verwaltungen archivreife Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach deren Entstehung ihrem zuständigen kirchlichen Archiv unverzüglich und unverändert zur Bewertung anbieten müssen. Damit ist einmal sichergestellt, daß die Unterlagen nicht Drittarchiven (z.B. Kommunal- oder Staatsarchiven) angeboten werden, zum andern, daß Archivfachleute mit der Entscheidung über Archivwürdigkeit und dauerhafte Aufbewahrung betraut sind. Praktisch bedeutet dies, daß eine grobe Sichtung schon in den Räumen der Ausgangsbehörde erfolgen kann, so daß das Archiv nicht mehr mit der Entsorgung belastet wird.

Nicht geregelt in kirchlichen Archivgesetzen ist der Fall, was zu geschehen habe, wenn das Archiv seiner Bewertungs- und Übernahme-pflicht binnen einer zumutbaren Frist nicht nachkommen kann. Immerhin hat die Ausgangsverwaltung auch ein Interesse daran, in ihrer Registratur Platz für laufende Neuzugänge zu schaffen. Diesem Inte-

resse trägt z.B. das bayerische staatliche Archivgesetz in seinem Artikel 6 (Abs. 4) Rechnung: Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb von sechs Monaten über die Übernahme angebotener Unterlagen, ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht mehr verpflichtet. Zu dieser bitteren Konsequenz eigener Säumnis wollte man sich kirchlicherseits wohl doch nicht bekennen, nur zu gut wissend, wie dürftig viele kirchliche Archive im Hinblick auf das Fachpersonal bis heute ausgestattet sind. So bleibt es umgekehrt der jeweiligen Leitung eines kirchlichen Archivs aufgetragen, immer wieder laut und vernehmlich auf eine adäquate sachliche und personelle Ausstattung zu dringen, damit das Archiv in zumutbaren Zeitspannen seinen ihm immerhin durch keine geringere Institution als die Synode übertragenen Aufgaben nachkommen kann.

## 5. Schlußbetrachtung

Als ich im Frühjahr 2000 diesen Vortrag schrieb, befand sich das neue Archivgesetz der EKD noch in statu nascendi. Wenn sich das am 6. Mai 2000 verabschiedete Kirchengesetz<sup>10</sup> auch im wesentlichen sehr eng an die EKD-Richtlinie anlehnt, so lassen sich doch einige entscheidende Modifikationen beobachten, die nicht lediglich mit der Eigenart eines kirchlichen Zusammenschlusses in Verbindung gebracht werden können. Einmal wird die Entscheidungskompetenz stärker vom zentralen Landeskirchlichen Archiv auf die kirchliche Leitungsebene hin verlagert, wie es deutlich wird in §7 Abs. 11 u. 12 und §11 Abs. 5: Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen liegt genuin nicht beim zentralen Archiv.

Zum anderen wurde die weiter oben schon behandelte<sup>11</sup> sehr restriktive Regelung des § 7 Abs. 9 Satz 1 EKD-Richtlinie zwar nicht übernommen, wohl aber die des § 11 Abs. 2 Satz 2 (die übrigens als allgemeine Vorschrift systemwidrig im Kapitel über das Landeskirchliche Archiv angesiedelt ist) beibehalten, was letztlich zu keiner Verbesserung im Sinne einer unverfälschten Überlieferung der fraglichen Unterlagen geführt hat. Sinnvoll erscheint der dem ursprünglichen § 4 der Richtlinie hinzugefügte Absatz 5, auch wenn er Selbstverständliches lediglich bekräftigt: „*Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer [...] oder der [...] zur Verwaltung*

---

<sup>10</sup>ABIEKD 2000, 192ff.

<sup>11</sup>Vgl. Pkt. 3.2 u. 4.2.3

*Berechtigte die Herausgabe zu verlangen*“. Erklärungsbedürftig hingegen wäre der Zusatz zu § 11 Abs. 7, wonach eine Kassationsordnung ausnahmsweise bestimmen kann, daß archivunwürdige Unterlagen nicht zu vernichten wären. Und das bei dem notorischen Platzmangel!

Nicht unerwähnt bleiben sollen hier auch das Archivgesetz der Mecklenburgischen Landeskirche vom 29. März 1998<sup>12</sup> und das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes vom 26. Februar 1999<sup>13</sup>, die beide – ohne Präambel – ebenfalls im Kielwasser der Richtlinie segeln. In beiden Fällen ist das Landeskirchliche Archiv als Fachaufsichtsbehörde mit den entsprechenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, in Niedersachsen wurden auch die Restriktionen für die Übernahme von Unterlagen aus Beratungsstellen gestrichen.

Die EKD-Richtlinie hat, wie man sieht, der landeskirchlichen Archivgesetzgebung durchaus Schub gegeben, nicht zuletzt, weil sie die Formulierung eines eigenen Gesetzes weitgehend erleichtert und die nochmalige Diskussion besonders heikler Teilmaterien (Schutz der Persönlichkeitssphäre, Datenschutz) erübrigt. Die auf der in die Richtlinie eingeflossenen gründlichen Vorarbeit fußenden Archivgesetze der Gliedkirchen finden gleichberechtigten Anschluß an die staatlichen Vorgänger, ohne kirchliche Besonderheiten zu verleugnen. Daher nimmt es umso mehr wunder, daß einige Landeskirchen immer noch zögern, ihr Archivwesen auf eine kirchengesetzliche Grundlage zu stellen. Es gibt keinen *vernünftigen* Grund, der gegen die kirchliche Archivgesetzgebung anzuführen wäre.

---

<sup>12</sup>ABIEKD 1998, 250ff.

<sup>13</sup>ABIEKD 1999, 233ff.

## **Das Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 10. April 2000**

Werner Jürgensen

### **1. Vorbemerkung**

Es war ein langer Weg bis zum Inkrafttreten des Archivgesetzes der bayerischen Landeskirche am 1. Mai 2000 zurückzulegen. Man behalt sich im zentralen Archiv der Landeskirche, dem Landeskirchlichen Archiv in Nürnberg, seit seiner per Organisationsgesetz von 1930 erfolgten Gründung (es wurde im Sommer 1931 eingerichtet) jahrzehntelang mit einer wachsenden, immer unübersichtlicheren Menge von Verordnungen, Richtlinien und Bekanntmachungen zu Teilaspekten des Archivwesens, je nach dem aktuellen Bedarf.

Das Archiv wuchs in die kirchliche Verwaltung hinein, ohne daß seine Stellung und Funktion darin jemals klar umschrieben gewesen wären. Aus eigener Initiative entwickelte es schon früh die Registratur-, Bibliotheks- und Archivpflege im gesamten Gebiet der bayerischen Landeskirche; später kamen noch denkmalpflegerische Aufgaben und ein Presse-, Bild- und Tonarchiv hinzu. Dokumentarische Arbeit hatte es schon von Anfang an infolge der Verschmelzung mit der „Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum“ zu leisten.

Die Bemühungen um eine gesetzliche Grundlage des gesamten Archivwesens der bayerischen Landeskirche setzten ungefähr zeitgleich mit den Bestrebungen auf EKD-Ebene ein, die zu Beginn der 1980er Jahre durch die Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche vorangetrieben wurden. Nicht nur die das gesamte deutsche Archivwesen betreffende Regelungsproblematik des Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutzes war anzugehen, sondern auch speziell Stellung, Funktion und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs im Gefüge der landeskirchlichen Verwaltung und gegenüber den sonstigen kirchlichen Körperschaften bedurften längst einer kirchengesetzlichen Klärung, war doch die archivische Praxis inzwischen vielfach als ein Handeln im rechtsfreien oder zumindest „grenznahen“ Bereich zu beschreiben. Um archivische Belange durchzusetzen, mußten oft phantasievolle Auslegungen der bestehenden rudimentären Regelungen herhalten.



Der Wunsch, die eigentlich noch unzulänglichen Archivschutzrichtlinien der EKD von 1982 zur Qualität eines landeskirchlichen Archivschutzgesetzes zu erheben, wurde, obwohl viele Argumente dafür sprachen, nicht erfüllt: Sie wurden 1984 mit einigen Anpassungen lediglich als Richtlinie übernommen. Immerhin war damit ein Anfang gemacht. Die 1987 von der EKD vorgeschlagenen Benutzungsordnung, die schon viele Regelungen späterer Archivgesetze vorwegnahm, wurde nie eingeführt, wohl nicht zuletzt, weil man sich den Weg zu einer Einarbeitung ihrer Bestimmungen in ein eigenes Archivgesetz offenhalten wollte.

Nachdem einige Landeskirchen den Vorreiter gemacht hatten (u.a. EKV, Nordelbien) und das bayerische staatliche Archivgesetz zum 1. Januar 1990 in Kraft getreten war, ferner die Planung eines Archivneubaus (seit 1989), die bei der Kirchenleitung Fragen nach der Konzeption des Landeskirchlichen Archivs laut werden ließ, schon weit fortgeschritten war, kam 1991 die Diskussion eines Archivgesetzes wieder in Gang. Das Landeskirchliche Archiv wurde mit der Erarbeitung eines Entwurfs beauftragt, dessen erste Fassung am 31. März 1992 vorlag. Er hatte in manchen Punkten staatliche Archivgesetze, vor allem das des Freistaates Bayern zum Vorbild, verarbeitete zudem hauptsächlich die eigene alte Benutzungsordnung, die Archivschutzrichtlinie und die Benutzungsordnungsrichtlinie der EKD.

Dem Landeskirchlichen Archiv wurden als zentraler Fachbehörde sehr weitgehende Eingriffsbefugnisse zugewiesen, die mit den auf anderen kirchenrechtlichen Normen beruhenden Kompetenzen kirchlicher Aufsichtsbehörden kollidieren konnten. Der Entwurf wurde in dieser und anderer Hinsicht (u.a. Einbeziehung der Bibliotheks- und Denkmalpflege) in Abstimmung mit dem zuständigen juristischen Referat noch zweimal überarbeitet und lag, mit einer ausführlichen Begründung versehen, im Juni 1994 in seiner dritten, sicher noch nicht endgültigen Fassung vor, die auch während der Vorbereitungen zum Archivgesetz der EKD (1995) und der späteren Richtlinien (1997) zur Kenntnis gebracht wurde. Dabei blieb es, obwohl für 1995 die Einbringung in die Landessynode geplant (besser: erhofft) war. Vergleicht man diesen Entwurf mit der späteren EKD-Richtlinie, so trifft man trotz vieler Übereinstimmungen in der Sache auch auf gravierende Unterschiede, so waren z. B. die Grenzen der Archivierung weiter gezogen, wenn beispielsweise auch Unterlagen seelsorgerlichen Inhalts den Archiven zur Übernahme angeboten werden durften. Es erübrigt sich, auf weitere Einzelheiten einzugehen; im Rückblick ist es wohl positiv zu bewerten, daß man den Alleingang letztlich scheute und die bevorstehende EKD-Richtlinie abwartete, die sozusagen die Quintessenz

langjähriger Beratungen kirchlicher Archivare und Juristen bildet.

Der neue Entwurf, der 1998/99 vom Landeskirchlichen Archiv in Abstimmung mit dem zuständigen Referat des Landeskirchenamts ausgearbeitet wurde, passierte im Sommer und Herbst 1999 ohne größere Anstände und Änderungen die zuständigen Ausschüsse und wurde auch noch den Dekanen zur Meinungsäußerung vorgelegt, konnte aber aus Zeitgründen erst in die Frühjahrssynode 2000 eingebracht werden. Die Begründung der Vorlage umriß, die Argumentation des Archivs aufgreifend, in knappen Sätzen die hinreichend bekannten Gründe für eine gesetzliche Regelung der Materie. Das Gesetz stieß auf überwiegende Zustimmung, da der Handlungsbedarf erkannt worden war, und wurde ohne größere Debatten verabschiedet.

## 2. Allgemeine Erläuterung

Das Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern folgt im Aufbau der EKD-Richtlinie von 1997. Inhaltlich weitgehend übernommen wurden daraus die Präambel, die Paragraphen 1, 2, 5, 6 und 9, während die Paragraphen 7, 8, 11 und 12 stark verändert wurden. Es galt, eine Brücke zu dem früheren Entwurf von 1994 zu schlagen und die gewachsenen Strukturen und Besonderheiten des landeskirchlichen Archivwesens einzubinden. So nimmt es nicht wunder, daß § 10 – *Aufgaben und Befugnisse des Landeskirchlichen Archivs* – nahezu ganz neu gefaßt werden mußte. Aus dem früheren Entwurf von 1994 wurde der Schlüsselbegriff der Archivierung übernommen, wie er in Artikel 2 Abs. 3 des Archivgesetzes des Freistaats Bayern vorgebildet ist, und im neuen § 3 – *Archivierungspflicht* – beschrieben. Diese Legaldefinition läßt über das Gesetz verteilte, vereinfachte Rückgriffe zu; überhaupt wurde auf eine möglichst klare Begrifflichkeit Wert gelegt, weshalb der § 2 – *Begriffsbestimmungen* – noch einen Absatz über die Archivreife erhielt. Von entscheidender Bedeutung ist, daß die kirchlichen Stellen, sofern sie nicht schon zur Abgabe des Archivguts verpflichtet sind, ihrer Archivierungspflicht dadurch genügen, daß sie ihre archivwürdigen Unterlagen dem Landeskirchlichen Archiv auf Dauer übergeben. Gedacht wird dabei vor allem an die Pfarrämter, die in Zukunft mehr von dieser nun gesetzlich eingebundenen Möglichkeit Gebrauch machen sollen.

Von der absoluten *Unveräußerlichkeit* kirchlichen Archivgutes mußte (leider) in § 4 abgerückt werden, da die Kirchengemeindeordnung hier einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, somit den Fall einer Veräuße-

rung zumindest nicht ausschließt. Andererseits wird der *Schutz der Überlieferung* vor Veränderungen und Verfälschungen konsequent abgehalten, indem z.B. in § 5 Abs. 1 der Stelle, die das Archivgut abgegeben hat, nachträgliche Änderungen untersagt werden und in § 7 Abs. 9 dafür gesorgt ist, daß auch heikle Unterlagen in ihrer Originalfassung an das Archiv abgegeben werden. Hier folgte die bayerische Landeskirche nicht der EKD-Richtlinie, sondern dem bayerischen staatlichen Archivgesetz, das keine Verpflichtung zur Anonymisierung vor der Abgabe an das Archiv vorsieht. Es reicht aus, wenn das Archiv entsprechende Maßnahmen trifft – z.B. durch besondere Benutzungsmodalitäten –, um sicherzustellen, daß die schutzwürdigen Belange betroffener Personen angemessen berücksichtigt werden. Wir sind der Meinung, daß ordentlich geführten Archiven dieses Vertrauen entgegengebracht werden muß, zumal das Gesetz selbst mit seinen Schutzfristen-, Benutzungs- und Datenschutzregelungen entsprechende Handhaben bietet. Die Übergabe von Massenschriftgut an das Landeskirchliche Archiv andererseits kann erleichtert werden, da hier – wiederum nach dem Vorbild des bayerischen staatlichen Archivgesetzes – die Möglichkeit einer vertraglichen Standardisierung im Vorfeld vorgesehen ist (§ 11 Abs. 3).

Die Vorschriften über *Einschränkung und Versagung der Benutzung* (§ 8) haben wir qualitativ verändert und erweitert, indem wir zwei Muß-Bestimmungen in Ermessenstatbestände umgewandelt (Absatz 2) und aus der alten EKD-Benutzungsordnung einen Regeltatbestand (Absatz 3) übernommen haben. Letzterer ist angesichts der gemischten (nicht immer allzu gut informierten) Klientel unserer Kirchenarchive sicherlich sinnvoll. Ermessensvorschriften lassen sich flexibler handhaben, da sie eine einzelfallbezogene Interessenabwägung verlangen. Wichtige Forschungen sollen beispielsweise nicht deswegen auf Dauer blockiert werden können, weil das kirchliche Archiv notorisch unterbesetzt ist.

Zugunsten der zeitgeschichtlichen Forschung wurde die allgemeine *Schutzfrist* (§ 7 Abs. 1) wie in Nordelbien radikal auf zehn Jahre gekürzt. Ein gewisser Widerspruch zur generellen Abgabefrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) von spätestens dreißig Jahren nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen läßt sich dahingehend auflösen, daß die kurze Schutzfrist nur auf Archivgut, also bereits an das Archiv abgegebene, archivwürdige Unterlagen bezogen ist (per definitionem § 2 Abs. 1). Die Benutzung noch nicht archivreifer Unterlagen unterliegt nicht dem Archivrecht, sondern allgemeinen Verwaltungs- und Datenschutzbestimmungen. Das besondere, für das Archivgut geltende Datenschutzrecht (§ 9) wurde im wesentlichen aus der Richtlinie wörtlich übernommen. Lediglich die Beschränkungen des Gendar-

stellungsrechts (Abs. 7) wurden nach dem Vorbild des bayerischen staatlichen Archivgesetzes um bestandskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden erweitert.

Auf Veranlassung des Landeskirchenrats wurde diesem Absatz eine amtliche Fußnote hinzugefügt, wonach „Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Behörden zur Zeit des Nationalsozialismus in Umsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts“ von der darin getroffenen Regelung ausgenommen seien. Ob diese Bestimmung überhaupt noch praktisch relevant wird, wird sich zeigen.

Alle Verwaltungsentscheidungen (Fristveränderungen, Genehmigungen und Versagungen) hat das *Landeskirchliche Archiv* zu fällen, gegen dessen Bescheide Rechtsmittel, – Widerspruch in korrekter verwaltungsrechtlicher Terminologie –, im kirchlichen Verwaltungsrechtszug eingelegt werden können.

Das Landeskirchliche Archiv in Nürnberg ist die zentrale Fachbehörde in allen Fragen, die Archive und historische Bibliotheken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern betreffen, und gleichzeitig Zentralarchiv und Dokumentationsstelle der bayerischen Landeskirche (§ 10); es versieht die Pflege der externen Archive (insbesondere in den Pfarrämtern) und leistet Hilfestellung bei Aufbau und Führung der Registraturen. Externe kirchliche Archive werden unter Aufsicht und Anleitung des Landeskirchlichen Archivs verwaltet, das ausschließlich für die Bewertung zuständig ist (§ 12). Es kann im Rahmen seiner Fachaufsicht auch eigenständig bzw. als gesetzlich beauftragte Stelle notwendige Maßnahmen zur Sicherung und Sicherstellung des gefährdeten Archivgutes treffen. Wie jedes mit Fachkräften besetzte größere Archiv wirkt es in der fachbezogenen Aus- und Fortbildung mit, und seine Archivare und Archivarinnen leisten eigene Beiträge zur Erforschung und Vermittlung der Inhalte, die in dem ihnen anvertrauten kirchlichen Archivgut schlummern.

Somit sind endlich alle dem Landeskirchlichen Archiv seit seiner Gründung vor siebzig Jahren zugewachsenen Aufgaben kompakt und verbindlich kirchengesetzlich fixiert. Die Suche nach der eigenen Identität in mehr als 100 verstreuten Bekanntmachungen, Entschliefungen, Richtlinien und Verordnungen hat nun ein Ende gefunden. Wie sich das Ganze in Zukunft bewährt, hängt letztlich von der Disziplin, dem Rechts- und Problembewußtsein und dem guten Willen aller Beteiligten ab.

Die Hauptprobleme der dezentralen Aufbewahrung werden durch das

Gesetz allerdings immer noch nicht behoben, als da unter anderem sind: unzulängliche räumliche Verhältnisse, lange Wege, eingeschränkte Benutzbarkeit, fehlende Nähe zu zentralen Archivbeständen. Wir denken, daß auch hier einmal vermittels Überzeugungsarbeit Abhilfe geschaffen werden wird, wie es anderwärts längst geschehen ist. Die letzten Jahre haben uns jedenfalls gezeigt, daß in vielen Pfarrämtern und Gemeinden die Einsicht in die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel und Möglichkeiten wächst und die Bereitschaft zur Abgabe der Archive samt Kirchenbüchern dementsprechend vorhanden ist. Dem muß selbstverständlich ein verstärktes Dienstleistungsangebot des Landeskirchlichen Archivs gegenüberstehen, insoweit steht es in der Pflicht. Das geht jedoch nicht ganz ohne adäquate personelle und sachliche Ausstattung, hier steht seine Trägerin, stehen alle in der Pflicht, die seinen Nutzen mehren wollen.

Was an rechtlichen Regelungen noch aussteht, sind eine neue Benutzungs- und eine Gebührenordnung. Die noch angewandte Benutzungsordnung von 1964, die stark an das damalige staatliche Vorbild angelehnt war, entspricht nicht mehr der heutigen Gesetzes- und Rechtslage und muß dringend ersetzt werden. Das Landeskirchliche Archiv hat inzwischen den Entwurf einer kombinierten Benutzungs- und Gebührenordnung vorgelegt, die wie das Archivgesetz auch in den externen Archiven gelten soll. Ungeahnte Mühe bereitete hier vor allem die Integration der Kirchenbuchbenutzung, vor allem in den Pfarrämtern, in denen praktisch nicht zwischen archivierten und laufenden Kirchenbüchern unterschieden wird. Für erstere gilt das Archivgesetz mit seinen Vorschriften über personenbezogenes Archivgut, für letztgenannte fehlt noch eine zeitgemäße Kirchenbuchordnung in Bayern. Der Verfasser des Entwurfs hat sich damit beholfen, die einschlägigen Vorschriften der neuen EKD-Richtlinie für eine Kirchenbuchordnung einzuarbeiten, hält diese Lösung aber immer noch für unbefriedigend, weil dadurch das Archivbenutzungsrecht überfrachtet wird. Wir hoffen jedenfalls, daß die neue Benutzungs- und Gebührenordnung noch im Laufe des Jahres 2001 verabschiedet wird.

### **3. Textabdruck**

#### **Archivgesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Archivgesetz – ArchG) vom 10. April 2000**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Präambel**

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und weiteren Rechtsträger, die Kirchen- und Pfründestiftungen und sonstigen kirchlichen Stiftungen (einschließlich Rechts- und Funktionsvorgängern), deren Organe, Einrichtungen und Dienste (kirchliche Stellen).

(2) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Rechtsträger außerhalb der verfaßten Kirche, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Gesetzes beschlossen haben.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen, zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind archivreife Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Archivreif sind Unterlagen, die nicht mehr in der laufenden Verwaltung benötigt werden.

(4) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige, vor allem auch digitale Informationsträger einschließlich der zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

## **§ 3** **Archivierungspflicht**

(1) Die kirchlichen Stellen nach § 1 sind verpflichtet, ihr Archivgut in

kirchlichen Archiven innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu archivieren.

(2) Archivierung umfaßt die Aufgabe, das Archivgut

a) zu sichten, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,

b) auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instandzusetzen und zu erhalten,

c) zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Zur Erfüllung dieser Archivierungspflicht können die kirchlichen Stellen ihr Archivgut dem Landeskirchlichen Archiv zur Archivierung auf Dauer übergeben, soweit nicht nach diesem Gesetz eine Abgabepflicht besteht (§ 10).

#### **§ 4**

#### **Verwahrung, Sicherung und Erschließung**

(1) Kirchliches Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich.

(2) <sup>1</sup>Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die Archivierung (§ 3 Abs. 2) des kirchlichen Archivgutes zu gewährleisten sowie den Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. <sup>2</sup>Sie genügen dieser Pflicht auch durch Abgabe des Archivgutes an das Landeskirchliche Archiv.

(3) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.



## **§ 5** **Benutzung durch die abgebende Stelle**

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen, aber nicht zu verändern.

(2) <sup>1</sup>Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. <sup>2</sup>In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Gesetz zulässigen Zwecken.

## **§ 6** **Benutzung durch Dritte**

(1) Kirchliches Archivgut ist nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentlich zugänglich.

(2) <sup>1</sup>Jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. <sup>2</sup>Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt oder erstellt worden ist, dem Landeskirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Gesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benut-

zungsordnung.

## § 7 Schutzfristen

(1) Archivgut darf unbeschadet der Regelung des § 5 Abs. 1 frühestens zehn Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. <sup>2</sup>Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. <sup>3</sup>Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. <sup>4</sup>Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Archivgesetz des Freistaates Bayern festgelegten Fristen Anwendung<sup>1</sup>.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(5) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt in Bezug auf Amtspersonen, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen oder öffentlichen Amtes oder einer kirchlichen oder öffentlichen Funktion gehandelt haben. <sup>3</sup>Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(6) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

---

<sup>1</sup>60 Jahre nach der Entstehung (Art. 10 Abs. 3 Satz 4 BayArchG).

(7) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

a) die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder

b) die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

c) die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zuläßt.

(9) <sup>1</sup>Vor der Übernahme von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten, durch kirchliche Archive, ist von diesen durch geeignete Maßnahmen oder entsprechende Feststellungen sicherzustellen, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter auch nach der Archivierung angemessen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf solange nur in anonymisierter Form benutzt werden, wie die Schutzfristen laufen. <sup>3</sup>Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens zwanzig Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 6 und 8 und die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Landeskirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines

Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.<sup>2</sup>

## **§ 8** **Einschränkung und Versagung der Benutzung**

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- b) Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
- d) Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

(2) Die Benutzung kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, daß der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
- b) durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung ist das Landeskirchliche Archiv. Gegen dessen Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landeskirchenamt eingelegt werden.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup>Gegen die Widerspruchsentscheidung des Landeskirchenamtes kann Beschwerde beim Landeskirchenrat (§ 7 LKAV) eingelegt oder Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>3</sup>Gegen die Widerspruchsentscheidung des Landeskirchenamtes kann Be-

## § 9 Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) <sup>1</sup>Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. <sup>2</sup>Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe des § 8 entgegenstehen. <sup>3</sup>Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u.ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. <sup>2</sup>An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Bestreiten Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, daß dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. <sup>2</sup>Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht dem Ehegatten, den Kindern oder Eltern zu.

(5) <sup>1</sup>Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. <sup>2</sup>Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

---

schwerde beim Landeskirchenrat (§ 7 LKAV) eingelegt oder Klage vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht erhoben werden.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und rechtskräftige Urteile der Gerichte sowie bestandskräftige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden.<sup>4</sup> \*

## II. Das Landeskirchliche Archiv

### § 10 Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist als Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Sitz in Nürnberg<sup>5</sup> errichtet und steht unter der Aufsicht des Landeskirchenamts. Es ist zentrale Fachbehörde für Fragen des kirchlichen Archivwesens im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es führt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen und die kirchlichen historischen Bibliotheken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Es unterstützt und berät die kirchlichen Archivträger und Registraturbildner in allen die Archive, historischen Bibliotheken und Registraturen betreffenden Fragen. Es überprüft im Rahmen seiner Fachaufsicht die Führung der kirchlichen Archive und historischen Bibliotheken und trifft bei Gefahr im Verzug die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Sicherstellung des gefährdeten Archivgutes. Im übrigen bleiben die Pflichten und Befugnisse der kirchlichen Aufsichtsstellen unberührt.

(2) <sup>1</sup>Das Landeskirchliche Archiv ist für die Archivierung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (landeskirchliche Stellen) zuständig. <sup>2</sup>Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten landeskirchlichen Stellen.

---

\*Entsprechend Art. 11 Abs. 3 Archivgesetz des Freistaates Bayern.

\*Amtliche Fußnote: Von der Regelung des Absatzes 7 ausgenommen sind Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Behörden zur Zeit des Nationalsozialismus in Umsetzung des nationalsozialistischen Gedankengutes.

<sup>5</sup>S. Bek. über das Kirchenbucharchiv in Regensburg vom 1. August 1984 (KABl S. 239).

(3) Das Landeskirchliche Archiv ist zuständig für die Archivierung des Archivgutes aufgehobener oder zusammengelegter kirchlicher Rechtsträger.

(4) Das Landeskirchliche Archiv übernimmt auf vertraglicher Grundlage Archiv- und Bibliotheksgut bestehender anderer kirchlicher Rechtsträger auf Dauer als Depositum.

(5) Das Landeskirchliche Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen nichtkirchliches beziehungsweise privates Archivgut archivieren, soweit dies der sinnvollen Ergänzung seiner Bestände dient. Wenn vor oder bei der Übernahme nichts Besonderes vereinbart oder verfügt wurde, gelten für die Benutzung dieses Archivgutes die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(6) Das Landeskirchliche Archiv ist Dokumentationsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum, Bild-, Tonmaterialien und sonstige Vervielfältigungen gleich welcher Form aus Vergangenheit und Gegenwart der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(7) Das Landeskirchliche Archiv versieht die Pflege der externen kirchlichen Archive und Registraturen. Das Nähere regeln Archivpflegerichtlinien.<sup>6</sup>

(8) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(9) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

## § 11

### Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Alle in § 10 Abs. 2 genannten landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv ihre archivreifen (§ 2 Abs. 3) Unterlagen unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Archivreife tritt spätestens 30 Jahre nach der

---

<sup>6</sup>S. Archivpflegerichtlinien vom 18. September 1984 (KABI S. 265).

letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen ein, sofern nicht durch besondere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unterlagen mit personenbezogenen Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten<sup>7</sup>. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, insbesondere eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Durch Vereinbarung<sup>8</sup> zwischen dem Landeskirchlichen Archiv und der anbietenden Stelle kann

a) auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden und

b) der Umfang der anzubietenden, gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im einzelnen festgelegt werden.

(4) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzustimmen.

(5) Die anbieterpflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(6) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietenden Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(7) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbieterpflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

---

<sup>7</sup>Vgl. Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 Archivgesetz des Freistaates Bayern.

<sup>8</sup>Dieser Absatz wurde entsprechend dem Archivgesetz des Freistaates Bayern entnommen.



(8) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, die nicht archivwürdig sind, zu vernichten.

(9) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

### **III. Archive anderer kirchlicher Körperschaften**

#### **§ 12**

#### **Archive der Kirchengemeinden (Pfarrarchive), Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke**

(1) Die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste haben in ihrem Archiv alle archivreifen Unterlagen unverzüglich und unverändert in sinngemäßer Anwendung des § 11 zu archivieren.

(2) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit (Bewertung). Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden verwalten ihr Archivgut im Einvernehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv im Rahmen der Archivpflege oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes nach den allgemeinen Vorschriften; das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören. Die Verlegung in das Landeskirchliche Archiv bedarf keiner Genehmigung.

(5) Bei Gefahr in Verzug für das Archivgut kann das Landeskirchenamt die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, gilt das Landeskirchliche Archiv hierzu als beauftragt.

## **IV. Schlußvorschriften**

### **§ 13 Ausführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses näheres durch Rechtsverordnung regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung).

### **§ 14 Übergangsbestimmungen (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über die Errichtung eines landeskirchlichen Archivs vom 29. August 1930 (KABI S. 89),
2. die Bekanntmachung über die Sammelstelle für landeskirchliches Schrifttum vom 26. November 1928 (KABI S. 93),
3. die Bekanntmachung über das landeskirchliche Archiv -Presse-, Bild-, und Tonarchiv- vom 7. September 1964 (KABI S. 169),
4. die Richtlinien zum Schutze des kirchlichen Archivgutes (Archivschutzrichtlinien) vom 11. Dezember 1984 (KABI 1985 S. 2, ber. S. 66 und KABI 1987 S. 62).

## **Bewertung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut der Kirchgemeinden sowie die Aufbewahrung als Archivgut (Pfarrarchive)<sup>1</sup>**

Erhard Piersig

### **1. Vorbemerkung**

Angegeben ist als Thema in unserer Arbeitsgruppe „Bewertung und Kassation von Pfarrarchiven“. Das ist ein verkürzter Arbeitstitel. Er soll aber zum Ausdruck bringen, daß ich das Schwergewicht auf die Pfarrarchive und nicht auf die Pfarrregistraturen legen möchte. Ich bin mir natürlich bewußt, daß sich beides in der Regel oft nicht exakt voneinander trennen läßt. In der Praxis findet man – jedenfalls bei uns in Mecklenburg und sicher auch anderswo – oft einen fließenden Übergang vor. Wo endet die Registratur und wann spricht man von Archiv?

In der Theorie sind die Begriffe eindeutig definiert. In der **Registratur** werden die Schrift-, Bild-, Film- und Tondokumente und neuerdings auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger verwahrt, die für die Erfüllung der gegenwärtigen Aufgaben der entsprechenden Einrichtung/Dienststelle/Institution, wo sie entstanden sind, noch gebraucht werden. Wird das nicht mehr für die laufende Verwaltung ständig benötigte Schriftgut ausgesondert und separat von der aktuellen Registratur aufgestellt, spricht man von der **Altregistratur**. Dieses Alt-Registraturgut ist **archivreif**. Es stellt ein Übergangsstadium auf dem Weg ins Archiv dar. Nicht alles Registraturgut wird Archivgut. Um die Qualität von Archivgut zu erreichen, muß das Registraturgut das Kriterium der **Archivwürdigkeit** besitzen. Als Archiv bezeichnet man deshalb auch nur das bei einer bestimmten Institution (dem Registraturbildner) – in unserem Falle bei der Pfarramtsverwaltung einer Kirchgemeinde – organisch erwachsene Schriftgut, das für die laufende

---

<sup>1</sup>Einführungsreferat auf der 10.Tagung der Norddeutschen Kirchenarchive in Zinnowitz vom 24. bis 25.Mai 2000 in der Arbeitsgruppe 5: „Bewertung und Kassation von Pfarrarchiven“. Der Vortragsstil wurde für den Druck beibehalten und das Manuskript lediglich um notwendige Quellennachweise ergänzt.

Verwaltung nicht mehr benötigt wird und als dauernd aufbewahrungswürdig anzusehen ist.

Und wir haben weiter gelernt, daß archivreifes Registraturgut nur dann als dauernd aufbewahrungswürdig, also archivwürdig, gilt, wenn es besonderen juristischen oder historischen Wert hat. Diesen Wert festzustellen, also die Archivwürdigkeit von Registraturgut zu beurteilen, ist eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten archivarischen Aufgaben. Um eine Entscheidung über die Archivwürdigkeit von Registraturgut treffen zu können, muß eine **Bewertung** jeder einzelnen Akte oder vielfach auch jeden einzelnen Schriftstücks oder Vorgangs erfolgen. Die Bewertung ist ein sehr komplexes Auswahlverfahren, das spezielle Sachkenntnisse und besonderen Weitblick des Archivars für den späteren Nutzwert von Schriftgut erfordert. Erst durch die Bewertung erhält das Schriftgut eine neue Qualität. Es wird Archivgut und damit zur rechtlichen und historischen Quelle für Verwaltung und Forschung (Wissenschaft).<sup>2</sup>

Das bei der Bewertung als nicht archivwürdig und damit als nicht aufbewahrungswürdig erachtete Schriftgut wird ausgesondert und vernichtet. Vernichtung im archivischen Sinne heißt **Kassation**. Sie sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen immer so erfolgen, daß das kassierte Schriftgut später nicht mehr lesbar ist. Kassation ist ein unwiderprüflicher Vorgang, da das Schriftgut in der Regel einmalig und unersetzbar ist. Daher ist jede Aktenvernichtung sorgfältigst zu überlegen und abzuwägen.

Wenn wir landläufig von „Pfarrarchiven“ sprechen, die irgendwo liegen (in den Pfarrämtern), die wir inspizieren und überprüfen oder zentralisieren, so handelt es sich in diesem Stadium eigentlich nur um archivreifes und teilweise um archivwürdiges Registraturgut. Erst nach der archivarischen Bearbeitung, also der inhaltlichen Erschließung bzw. Ordnung und Verzeichnung, der anschließenden archivgerechten Verpackung und der vorangehenden Bewertung, wird aus diesem Registratur- bzw. Schriftgut der Pfarre X das Archiv der Pfarre X, also deren Pfarrarchiv.

---

<sup>2</sup>Zur Bewertung des Schriftgutes vgl. Gerhart Enders, Archivverwaltungslehre, 2. überarb. Auflage, Berlin 1967, 85-97.

Die in der Theorie möglichen Schritte der Trennung des Schriftgutes in Registratur, Altregistratur und Archiv finden sich aber in der Praxis – wie eingangs schon angedeutet wurde – bei den oft nur rudimentär ausgebildeten Pfarramtsverwaltungen selten. In der älteren Zeit gab es vielfach keine Akten-, Registratur- und Schriftgutordnungen (keine Aktenpläne) oder nach eventuell vorhandenen Ordnungen richtete man sich nicht, so daß die Schriftgutverwaltung bei den Kirchgemeinden sehr im Argen lag. Für Mecklenburg ist z.B. nie die Aktenordnung für Evangelische Kirchengemeinden und Pfarrämter (1. Auflage 1950, 5. Auflage 1972) oder die sie ablösende Schriftgutordnung mit Aktenplan für Kirchengemeinden usw. (1. Auflage 1980) übernommen worden. Bis 1969 – solange wir zur EKD gehörten – sah man keine Notwendigkeit dafür, schuf aber auch nichts Eigenes; nach 1969 hinderte die Trennung von der EKD eine Übernahme. Nach 1990 wurde anfragenden Kirchgemeinden die Übernahme empfohlen, so daß die Schriftgutordnung von 1980 heute teilweise bei Kirchgemeinden eingeführt ist.

Wenn wir jetzt als Landeskirchliches Archiv im Zusammenhang mit den umfangreichen Strukturveränderungen auf der Ebene der Kirchgemeinden, die eine Verbindung oder Vereinigung von Kirchgemeinden zur Folge haben, sehr viele „Pfarrarchive“ (eigentlich archivreifes Registraturgut der Pfarren) übernehmen müssen, so umfaßt dieses Registraturgut sowohl das ältere Schriftgut, welches oft bis in das 17. Jahrhundert zurückreicht, als auch das jüngste, bis in die Gegenwart reichende Schriftgut. Die Nachfolger-Kirchgemeinden verbundener bzw. vereinigter Kirchgemeinden und deren ruhender oder aufgelöster Pfarrämter behalten in der Regel nur die unmittelbar für die laufende Verwaltung notwendigen Akten des aufgelösten Pfarramtes, wie z.B. Bauakten, Ländereiakten und gewisse Akten über das Kassen- und Rechnungswesen, daneben natürlich auch die neueren Kirchenbücher und die Pfarrchronik. Alles andere Schriftgut steht zur Abgabe an und muß von uns mit beachtet werden. Die Bewertung des archivreifen Schriftgutes der Pfarren erstreckt sich also in der Regel sowohl auf das ältere als auch auf das jüngste Schriftgut.

Wie hat nun die Bewertung zu erfolgen? Da trotz vieler Diskussionen immer wieder festgestellt worden ist, daß es eine allgemeine archivi-

sche Werttheorie nicht gibt,<sup>3</sup> obliegt dem Archivar bei der Bewertung von Schriftgut eine immense Verantwortung. Bei jeder Wertungsentscheidung – ob sie in der Formulierung von Richtlinien und Erarbeitung von Schriftgutkatalogen oder bei der Einzelausscheidung in der Registratur oder in der Altregistratur (dem Zwischenarchiv) getroffen wird – muß der Archivar sowohl den Interessen der Verwaltung als auch denjenigen der Forschung Rechnung tragen. Für Entscheidungen, was für Rechts- und Verwaltungszwecke archiviert werden muß, bestehen vielfach rechtlich bindende Vorschriften. Für Entscheidungen, was für die verschiedensten Forschungszwecke dauernd aufbewahrungswürdig ist, benötigt der Archivar dagegen einen großen Weit- und Überblick. Er muß „in der von ihm zu verantwortenden Überlieferungsbildung die unterschiedlichen Aspekte der jeweiligen Zeitgeschichte und die in ihr wirksamen gesellschaftlichen Kräfte und Prozesse evident werden lassen. Neben die Dokumentation des politischen, militärischen, wirtschaftlichen oder auch geistigen Geschehens muß der dokumentarische Niederschlag der gesellschaftlich-sozialen Entwicklung treten“.<sup>4</sup> Das Augenmerk bei der Bewertung ist also auf Schriftgut zu richten, das für einen bestimmten Zeitraum über wichtige Geschehnisse, Entwicklungen, Persönlichkeiten und gesellschaftliche Verhältnisse Auskunft gibt.

## 2. Bewertungsgrundsätze

Um die Bewertung von Schriftgut zu erleichtern, wurden **Bewertungsgrundsätze** aufgestellt. Für die Bewertung von archivreifem Schriftgut der Pfarren (also der Pfarrarchive) gilt allgemein, daß es sich bei den Pfarrämtern als Registraturbildnern jahrhundertlang um die nahezu einzigen und meist sehr stabilen Einrichtungen auf der lokalen Ebene gehandelt hat. Eine kommunale Gemeindeverwaltung ist z.B. in Mecklenburg – abgesehen von dem Schulzenamt seit dem Mittelalter und der allmählichen Einführung von Ortsgemeinden im Domanium ab 1865 – erst 1920 geschaffen worden. Deren schriftliche Überlieferung ist zumindest bis 1945 gänzlich unbedeutend. Anders dagegen die

---

<sup>3</sup>Vgl. Eckhart G. Franz, Einführung in die Archivkunde, 3. überarb. Auflage, Darmstadt 1990, 84.

<sup>4</sup>Ebd.

Pfarrregistaturen. Ihr schriftlicher Niederschlag spiegelt das enge Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Kirche bis 1918 und teilweise darüber hinaus deutlich wider.

Die Pastoren übten im Auftrage der staatlichen Obrigkeit neben ihrem Pfarramt teilweise hoheitliche und amtliche Funktionen aus. Sie hatten von der Landesregierung erlassene Edikte, Verordnungen und Bekanntmachungen von den Kanzeln zu verlesen. Sie führten auf dem Lande und in den Städten die ersten Volkszählungen durch (1703/04 und 1751). Sie übten bis 1875 die Funktion des Standesbeamten aus (Führung der Kirchenbücher als Geburts-, Eheschließungs- und Sterberegister). Sie legten die Martini- und Adventslisten (geführt von 1793 bis 1873) an, in denen jährlich die ortsansässigen Familien festgehalten wurden. Durch jährliche Meldung der wehrpflichtigen jungen Männer leisteten sie Vorarbeit für die Musterung und Aushebung der Rekruten. Ihnen oblag ferner bis 1918 als Schulinspektoren die staatliche Schulaufsicht für das Volksschulwesen. Staatlicherseits hatten sie sich auch um die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener und um Zöglinge in Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen zu kümmern. Eine enge Verbindung zwischen örtlicher Kirche und landesherrlicher Obrigkeit ergab sich auch auf dem Gebiete des Bauwesens, vor allem wenn landesherrliches Patronat vorlag. Das Schriftgut der Pfarren bis 1918, teilweise aber auch über diese Zeit hinaus (Zeit 1933-1945: Kirchenkampf; nach 1945: Eingliederung der Flüchtlinge, Entwicklung auf dem Lande nach 1945: Bodenreform, Neubauern, Kollektivierung der Landwirtschaft) ist daher nicht nur für die örtliche Kirchengeschichte, sondern auch für die örtliche Profangeschichte von großer Bedeutung.

Daraus ergeben sich für das archivreife Schriftgut der Pfarren folgende Bewertungsgrundsätze: Auf Dauer aufbewahrungswürdig ist dasjenige Schriftgut

- das aufgrund von Rechtsvorschriften von bleibendem Wert ist,
- dem aufgrund seiner kirchlichen, wissenschaftlichen geschichtlichen oder künstlerischen Aussagekraft bleibender Wert zukommt,
- das Aufschluß über Leben und Wirken der jeweiligen Kirchgemeinde gibt.

Als Bereiche des kirchlichen Lebens und der Wirksamkeit auf kirchengemeindlicher Ebene gelten insbesondere

- die Verkündigung in Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht,
- die diakonische Arbeit,
- die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und Bautätigkeit,
- die Sicherung kirchlicher Rechtstitel,
- das kirchliche Verwaltungshandeln, das Aufschluß gibt über die Organisation, die Aufgabenstellung und die Aufgabenerledigung im Bereich der Kirchengemeinde.

### 3. Schriftgutkataloge

Auch im kirchlichen Bereich hat man schon frühzeitig versucht, die Bewertung und Vernichtung von Schriftgut durch Richtlinien über die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut – darunter auch für Pfarrämter – in den Griff zu bekommen. Den Richtlinien waren mehr oder weniger umfangreiche **Schriftgutkataloge** angehängt, die anhand der detaillierten Erfassung und Beschreibung des anfallenden Schriftgutes für jede Position die jeweiligen Aufbewahrungsfristen im laufenden Verwaltungsbetrieb und in der Altregistratur sowie seine spätere Behandlung (Vernichtung, vollständige oder auswählende Archivierung) festlegten.

#### 3.1. Hannover 1940

Eine der ältesten Richtlinien – wenn nicht überhaupt die älteste –, die sich auch speziell mit der Frage der Kassation von „Pfarrarchivstücken“ befasst, ist die „Bekanntmachung über die Frage der Kassation von kirchlichen Akten“, die das Landeskirchenamt Hannover am 27. Oktober 1938 im Entwurf an verschiedene Adressaten versandte, so auch nach Mecklenburg. Verfasser war der bekannte Oberlandeskirchenrat Walther Lampe, der später als Leiter des Archivamtes der



EKD und der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare eine große Rolle gespielt hat.<sup>5</sup> Diese Richtlinie ist als „Verfügung des Landeskirchenamtes Hannover über die Vernichtung kirchlicher Akten vom 7. Februar 1940“ veröffentlicht worden.<sup>6</sup> Ob eine weitergehende Kommissionsarbeit zur Schaffung einheitlicher Richtlinien für alle Gliedkirchen, wie es Lampe vorschwebte, vor dem Kriege noch stattfand, ist nicht bekannt. Vermutlich hat der Zweite Weltkrieg wesentliche weitere Arbeiten verhindert.

Erster Grundsatz dieser Richtlinie war, daß bei der Kassation von „Pfarrarchivstücken“ größte Vorsicht zu üben ist. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der landeskirchlichen Archivverwaltung vorliegt. Diese Genehmigung wird nach Anhörung des zuständigen kirchlichen Archivpflegers erteilt. Das Kassationsverfahren sollte nach den der Richtlinie beigefügten Übersichten A und B erfolgen. Die Übersicht A enthielt kirchliche Akten, die zumeist für entbehrlich gehalten werden, es aber nicht sind und daher nicht kassiert werden dürfen. Die Übersicht B enthielt kirchliche Akten, die kassiert werden können. Die Richtlinie sprach ausdrücklich von der Kassation „älterer“ Akten, sofern sich die „Notwendigkeit“ dazu erforderlich macht. Im einzelnen sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Aussonderung der Akten nach den Übersichten A und B (durch wen?) und Zuleitung des Aussonderungs-Vorschlages an den kirchlichen Archivpfleger.
2. Der Archivpfleger überprüft den Vorschlag durch eigene Einsichtnahme der fraglichen Akten und leitet den Vorschlag, versehen mit seiner gutachterlichen Äußerung, dem Landeskirchlichen Archiv zur Entscheidung weiter.
3. Vor der Entscheidung des Landeskirchlichen Archivs sind die zur Aussonderung vorgesehenen Akten und „Aktenteile“ sicherzustellen. Erst nach erteilter Genehmigung dürfen sie an andere Stellen abgegeben oder vernichtet werden.

---

<sup>5</sup>Walther Lampe, geb. 1894, gest. 1985, war seit 1922 im Landeskirchenamt Hannover tätig; 1933-1963 auch Leiter des Landeskirchlichen Archivs Hannover; 1945-1962 Leiter des Archivamtes der EKD.

<sup>6</sup>Kirchliches Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1940, 34.

Die Übersichten A und B, die man auch als eine frühe Form von Schriftgutkatalogen ansehen kann, enthalten neben Schriftgutlisten auch Angaben über die Behandlung von Druckwerken, die wir ja auf den Pfarren häufig finden.

**Übersicht A (nicht zu kassierende Akten)**  
führt nur acht Positionen auf, die aufzubewahren sind

### Archivalien

1. **Kirchenrechnungen**, sowohl ältere als auch jüngere; auch deren Doppelstücke. Diese sind zur Sicherheit an einem anderen Ort zu verwahren, z.B. im zuständigen Ephoralarchiv, wo in der Regel schon Zweitexemplare gesammelt wurden. Auch Belege zu den Rechnungen sollten generell aufgehoben werden. Zunächst hatte Lampe dazugeschrieben „bis 1900“, dieses dann aber gestrichen.
2. **Schulakten**, die mit der Geschichte des Kirchen-Schulwesens zusammenhängen und die Vermögensauseinandersetzungen zwischen Kirche und Schule dokumentieren,
3. **Anlagen zu den Kirchenbüchern** (auch „jüngeren“ Datums), soweit sie familiengeschichtliche Bedeutung haben,
4. **Konfirmandenlisten**, die Zensuren über Betragen, Fleiß und Leistungen enthalten und daher wichtig für den Charakter des Konfirmanden sind und familiengeschichtliche Bedeutung haben,
5. **Protokollbücher, Voranschläge, Kassentagebücher und Geschäftstagebücher**. Zur Begründung wird angegeben, daß Geschäftstagebücher Anhaltspunkte für unter Umständen verlorengegangene Akten oder Vorgänge enthalten und Rückschlüsse auf diese zulassen.

**Druckwerke**

6. **Intelligenzblätter, öffentliche Anzeiger älteren Datums und abgeschlossene Zeitungssammlungen.** Sie haben historische Bedeutung und bieten oft zur örtlichen Geschichte einen Beitrag.

7. **Staatliche Gesetzsammlungen bis 1866** (aus der hannoverschen Zeit),

8. **Heimatblätter und kirchliche Gemeindeblätter.**

**Übersicht B** (zu kassierende Akten)  
nennt 11 Positionen, die ausgeschieden werden können

**Archivalien**

1. **Schulakten, die reine Schulfragen behandeln.** Es handelt sich hierbei um Unterlagen über schulstatistische Erhebungen, Protokolle von Schulvorstandssitzungen, Protokolle von Schulrevisionen, Aktenvorgänge über Lehrpläne (ohne die über den Religionsunterricht), über Ferienordnungen und die sogenannten Absenten-Listen (An- und Abwesenheitslisten der Schüler). Diese Akten sollen nach Abschluß der Vermögensauseinandersetzung und nach Lösung der organischen Verbindung zwischen Kirchen- und Schulumt der Schule ausgehändigt werden. Die abgebende Kirchgemeinde müsse sich aber das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in diese Akten reservieren. Nicht abzugeben und im Pfarrarchiv aufzubewahren sind alle Akten, die die Entwicklung des Kirch-Schulwesens widerspiegeln (vgl. oben Ziffer 2).

2. **Anlagen zu den Kirchenbüchern, soweit sie nur reine Mitteilungen** enthalten,

3. **Zettel für Anmeldungen von Geburten und Todesfällen, sogenannte Taufzettel mit Angabe über Taufzeugen,**

4. Gesuche und Genehmigungen betreffend **Zulassung zur Konfirmation**,
5. **Zweitschriften** von neueren **Rundschreiben** und **Bekanntmachungen**. Alle älteren Rundschreiben und Bekanntmachungen der kirchlichen Oberbehörden vor 1900 sind aufzubewahren.
6. **Bezirkssynodalberichte** aus anderen Ephorien. Diese sind dem Ephoralarchiv zur Verfügung zu stellen, damit dort ein vollständiges Exemplar der Berichte aller Bezirkssynoden der Landeskirche vorliegt.
7. **Persönliche Akten früherer Pfarrstelleninhaber** (nicht zu verwechseln mit Personalakten). Diese sind ihm oder den Erben auszuhandigen, es sei denn, die Akten sind dem Pfarrarchiv mit der Absicht überlassen, einen Beitrag zur Persönlichkeit des Pfarrers zu leisten.
8. Anlagen zu **Wahlvorgängen**, überflüssig gewordene **Vordrucke**, **Makulaturpapier**.
9. Alle **Akten**, die mit der **Kirchgemeinde nichts zu tun haben**. Sie sind an das zuständige Pfarrarchiv abzugeben.

### **Druckwerke**

10. **Regierungsblätter**, **Schulamtsblätter**, **Reichsgesetzblätter**, **Landes-Gesetz-Sammlungen**. Diese sollen nur im zuständigen Ephoralarchiv je einmal gesammelt werden.
11. **Alte Zeitungen**, **Missionsschriften**, **alte Zeitschriften**.

Alle nicht in den Übersichten A und B genannten Archivalien waren selbstverständlich aufzubewahren.

Die hannoverschen Richtlinien von 1938/1940 wurden deshalb so ausführlich dargestellt, weil sie einerseits Gesichtspunkte heutiger Bewertungsmaßstäbe wiedergeben, andererseits aber auch Aspekte enthalten, die nach heutiger Erkenntnis nicht in jedem Falle nachzuvollziehen sind (z.B. die Behandlung der Schulakten, die differenzierte Behandlung der Belege).

### 3.2. EKD 1952

Bald nach 1945 setzte das Archivamt der EKD im Auftrage der Arbeitsgemeinschaft landeskirchlicher Archivare seine Bemühungen um Schaffung von Richtlinien über die Aussonderung und Vernichtung kirchlicher Archivalien fort. Nachdem auf der Archivtagung in Bad Boll im Mai 1951 über Kassationsfragen ausführlich verhandelt worden war, u.a. hatte Landgerichtsrat Lorenz, Hannover, dort ein Referat betreffend „Fragen zur Kassation kirchlichen Archivgutes“ gehalten, versandte Lampe am 6. September 1952 an die Leitungen der deutschen evangelischen Landeskirchen einen Entwurf für Richtlinien über die Aussonderung und Vernichtung kirchlicher Akten. Aus dem Anschreiben ist ersichtlich, daß eine frühere Kommissionsarbeit stattgefunden hatte, daß aber deren Unterlagen teilweise verlorengegangen waren.<sup>7</sup>

Der Entwurf basierte auf dem früheren Entwurf von 1938, war aber inhaltlich erweitert. Er betraf wiederum das Schriftgut der Pfarr-Registaturen und der „Pfarrarchive“. Im Anschreiben wurde zum Ausdruck gebracht, daß es einer eingehenden Mitarbeit der Landeskirchen bedürfe, um zu einer befriedigenden Kassationsordnung zu kommen. Neben wesentlichen Ergänzungen allgemeiner Art müßten auch die besonderen Verhältnisse der jeweiligen Landeskirchen in den Richtlinien berücksichtigt werden. Sie wurden daher um Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge gebeten.

Die Grundsätze der Entwurfs-Richtlinie von 1952 waren wesentlich ausführlicher als die von 1938. Jegliches eigenmächtige Ausscheiden oder Vernichten kirchlicher Akten ohne Genehmigung der landeskirchlichen Oberbehörde war untersagt. Als besonders wichtig ist Schriftgut anzusehen, das später irgendwie einmal als Beleg dienen oder kirchen-, orts- und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung erlangen könnte. Als neuer Gesichtspunkt des Aufbewahrens galt, daß auf Grund der großen Kriegsverluste auch an Archivgut „lieber zu viel als zu wenig“ aufzubewahren ist. Aufschlußreich ist auch die Bewertung neueren

---

<sup>7</sup>Das Referat von Landgerichtsrat Lorenz und der Entwurf für Richtlinien über die Aussonderung und Vernichtung kirchlicher Akten sind vorhanden in: Landeskirchliches Archiv Schwerin (künftig LKASN), Bestand Oberkirchenrat, Generalia Nr. 1741 ( altes AZ II 39g/473).

Schriftgutes, indem festgestellt wurde: „Der eigentliche archivalische Wert liegt vielfach sogar in erster Linie bei den Vorgängen, die mit ihrer Erledigung abgeschlossen sind und für die Verwaltungsarbeit nunmehr ohne Bedeutung zu sein scheinen. Einer richtigen Bewertung neuerer Schriftstücke kann die Frage entgegenführen, ob man sie aussondern würde, wenn sie 200 Jahre alt wären.“

Nach den „Grundsätzen“ enthält die Kassationsrichtlinie von 1952 dann wieder zwei Listen (Liste A und Liste B), mit Zusammenstellungen von Archivalien, die keinesfalls (Liste A) oder die mit im Einzelfalle erteilter Genehmigung „notfalls“ (Liste B) vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden dürfen. Bei Liste A findet sich jetzt der Hinweis, daß sämtliche Pfarrakten aufzubewahren sind, soweit sie nicht ausdrücklich in Liste B aufgeführt sind. Bei den Anlagen zu den Kirchenbüchern wird die Aufbewahrung auf die Zeit vor 1875 begrenzt. Zu den Schulakten findet sich die gleiche Einschätzung wie in der Richtlinie von 1938. Belege zu den Kirchenrechnungen sollen nun nur für die Zeit vor 1880 ständig aufbewahrt werden. Neu ist die Aufbewahrung sämtlicher Vorgänge über Armenfürsorge vor 1800; jüngere Vorgänge über Armenfürsorge sind aufzubewahren, soweit diese der Kirche oblag; gleichfalls alle Vorgänge über kirchliche Armenfürsorge im engeren Sinne. Auswahlweise in beispielhaften Fällen aufzubewahren sind auch Unterlagen über die Tätigkeit des Pfarrers als Vormund oder Waisenfleger. Archivwürdig sind auch alle Vorgänge über Bestrebungen, die auf dem Boden der Inneren Mission erwachsen sind, also alle Akten der kirchlichen Wohlfahrtspflege und des kirchlichen Vereinswesens.

Liste B präzisiert ausführlicher in 16 Positionen die Übersicht von 1938. Die auszusondernden Anlagen zu den Kirchenbüchern ab 1876 sind einzeln aufgeführt und erstmals auch mit Aufbewahrungsfristen versehen. Sie können nach 5 Jahren ausgesondert werden. Von den Anlagen zu den Wahlvorgängen können Stimmzettel und Zähllisten, wenn deren Ergebnis im Wahlprotokoll festgehalten ist, ausgeschieden werden. Wählerlisten sind aufzubewahren, da sie einen Einblick in die Gesamtgemeinde oder in Gemeindegruppen gewähren. Übersendungsberichte und Erinnerungsverfügungen (Mahnschreiben) können vernichtet werden, wenn sie keine sachlichen Bearbeitungsvermerke enthalten. Akten über die laufende Rechnungsführung kirchlicher Kassen (Belege, Kassenbücher, Steuerlisten, Revisions- und Prüfungsprotokolle, Monita und ihre Beantwortung)

seit 1880 sind nach den jeweiligen landeskirchlichen Vorschriften über die Aufbewahrung dieser Akten zu behandeln. Sie unterliegen also in der Regel nur einer befristeten Aufbewahrung. Von neueren Belegen sollten jedoch einzelne Jahrgänge als Muster aufbewahrt werden, etwa ein Jahrgang aller 10 Jahre und aus besonderen Jahren, wie etwa 1914, 1923, 1948 [und 1990]. Bei verloren gegangenen Rechnungen sind die Belege als Ersatz vollständig zu erhalten. Die Vorgänge über die laufende Rechnungsführung (Belege) sind auch darauf zu prüfen, ob sie Unterlagen und Angaben enthalten, deren Bedeutung über die der Belegung eines Rechnungsposten hinaus geht, wie Pachtverträge, Verträge über Erwerb von Grundstücken, Urkunden über Sonder- und Gewohnheitsrechte, Schriftstücke, die politisch, wissenschaftlich oder geschichtlich besondere Bedeutung haben oder erlangen können. Dazu gehören insbesondere auch Baubelege. Solche Vorgänge sind aufzubewahren. Einzelsachen formellen Inhalts, wie z.B. über Veranlagung und Vollstreckung der Kirchensteuer (Einsprüche, Restanten) sind unter Aufbewahrung markanter Einzelfälle nach Ablauf von 5 Jahren nach der abschließenden Bearbeitung des Falles auszusondern. Ebenfalls auszuscheiden sind die in großen Auflagen hergestellten Rundschreiben kirchlicher Werke, Arbeitszweige, Verbände, Gruppen und Sonderdienststellen. Sie dienen nur der Information und als vorübergehendes Arbeitsmaterial.

Zu dem Entwurf des Archivamtes der EKD für einheitliche Richtlinien über die Aussonderung von Archivalien von 1952 gaben die Archivare mehrerer Gliedkirchen zum Teil detaillierte und auch kritische Stellungnahmen ab, so unter anderem Hannover, Mecklenburg<sup>8</sup> und Württemberg. Mit Rundschreiben vom 25. Mai 1956 teilte das Archivamt der EKD den Gliedkirchen diese Stellungnahmen mit. Zu einer Umsetzung der Richtlinien nach dem Entwurf von 1952 scheint es indessen nicht gekommen zu sein.

---

<sup>8</sup>Der damalige mecklenburgische Landeskirchenarchivar Paul Steinmann gab eine zweiseitige Stellungnahme am 18. Mai 1953 ab. Sie wurde im Rundschreiben des Archivamtes der EKD vom 25. Mai 1956 zum größeren Teil berücksichtigt.

### 3.3. EKU-Kirchen 1962

Stattdessen finden sich in den Amtsblättern mehrerer EKU-Kirchen ab 1962 fast gleichlautende „Richtlinien für das Ausscheiden und Vernichten von Schriftgut aus kirchlichen Archiven und Registraturen“.<sup>9</sup> Diese Richtlinien erstrecken sich in Pommern auf das Schriftgut aller Ebenen (Kirchgemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche sowie auf landeskirchliche Ämter und Dienststellen), dagegen in der Kirchenprovinz Sachsen nur auf die Ebene der Kirchgemeinden, Kirchenkreise und Propsteisprengele. Sie betreffen nur das seit 1945 entstandene Schriftgut. Das regelmäßig auszuscheidende Schriftgut ist in Form eines Schriftgutkataloges, der nach Aufbewahrungsfristen untergliedert ist, aufgelistet. Die einzeln aufgeführten Schriftgutkategorien können je nach ihrer Eingruppierung sofort, nach Ablauf von 2, 5, 10 oder 20 Jahren ausgeschieden und vernichtet werden. Es findet sich allerdings kein Hinweis darauf, wer die Genehmigung zu diesen Kassationen erteilt. Offensichtlich handelt es sich um Richtlinien für die vereinfachte Kassation, wie sie auch im staatlichen Bereich – vor allem auch in der DDR – seit 1960 praktiziert wurden. Auf Grund dieser Richtlinien scheint die Entscheidung zur Aktenaussonderung und Aktenvernichtung der jeweiligen Stelle übertragen worden zu sein. Ausdrücklich ausgenommen wurden „ältere Akten“, also das Schriftgut vor 1945. Diese dürfen nur mit Zustimmung des Konsistoriums oder durch die von ihm mit der Ordnung von Registraturen und Archiven beauftragten Personen ausgeschieden werden. Demzufolge sind diese 1962 erlassenen Richtlinien auf das ältere Schriftgut der Pfarren nicht anwendbar.

### 3.4. Berlin-Brandenburg 1976

Inhaltlich gleiche, aber im Wortlaut teilweise veränderte und um verschiedene Schriftgutpositionen erweiterte „Richtlinien für das Ausscheiden von Schriftgut aus kirchlichen Registraturen und Archiven“ gab das Evangelische Konsistorium Berlin-Brandenburg am 6. Juli

---

<sup>9</sup>Erlassen z. B. vom Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen am 15. Februar 1962 (Amtsblatt, 22) und vom Evangelischen Konsistorium Greifswald (Pommersche Evangelische Kirche) vom 13. November 1962 (Amtsblatt, 129f.).



1976 heraus.<sup>10</sup> Sie wurden als „vorläufige Richtlinien“ deklariert. Sie betrafen gleichfalls nur das seit 1945 auf allen Ebenen und Bereichen kirchlicher Verwaltung entstandene Schriftgut, wenngleich eine genaue Zuständigkeit nicht angegeben ist. Festgelegt ist aber, daß Kassationen nach Absprache mit dem Kreiskirchlichen Archivpfleger zu vollziehen sind. Vor der Vernichtung von Schriftgut nach Ablauf von 5, 10 und 20 Jahren ist der Archivpfleger in jedem Falle hinzuzuziehen.

### 3.5. Bayern 1964, 1980

In Schriftgutordnungen, die für die laufende Geschäftsführung kirchlicher Dienststellen als Registraturordnungen erlassen wurden, finden sich seit Anfang der 1960er Jahre auch Richtlinien für das Ausscheiden von Schriftgut. Beispielhaft sei die „Registraturordnung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern“ genannt.<sup>11</sup> Schon um 1960 hatte der damalige bayerische Kirchenarchivdirektor Karlheinrich Dumrath in einem als Druck erschienenen und an die bayerischen Pfarrämter verbreiteten Rundschreiben unter dem Obertitel „Das dienstliche Schriftgut auf der Waage“ auf die Problematik der Aktenausscheidung hingewiesen.<sup>12</sup> Nach Feststellung der bekannten Faustregel, daß dauernd aufzuheben ist alles dasjenige Schriftgut, das den besonderen geschäftlichen, geschichtlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und statistischen Belangen des jeweiligen Pfarramts bzw. Kirchgemeinde dauernd dient (oder einen allgemeinen kulturellen Wert hat; dieser Zusatz seit der Auflage 1980), läßt auch er einen Schriftgutkatalog folgen, in dem diejenigen Schriftgutpositionen einzeln aufgeführt sind, die entweder sofort oder nach Ablauf von 2, 5, 10 bzw. 20 Jahren aus der laufenden und der reponierten Registratur regelmäßig ausgeschieden werden können.

Beim Vergleich dieses Schriftgutkataloges mit der Liste in den Richtlinien der vorstehend genannten EKV-Richtlinien fällt auf, daß beide Schriftgutlisten sich auffallend ähneln. Sie müssen also einen gemeinsamen Urheber haben. Die von Dumrath um 1960 aufgestellte Schrift-

---

<sup>10</sup>Amtliche Mitteilungen des Evangelischen Konsistoriums Berlin-Brandenburg Nr. 2/1976 vom 20. Juli 1976.

<sup>11</sup>2. überarb. Auflage 1964; 3. ergänzte Auflage 1980.

<sup>12</sup>Das Rundschreiben ist in den Dienstakten des LKASN vorhanden.

gutliste wurde nahezu unverändert in die 2. Auflage der Registraturordnung der Ev.-Luth. Kirche in Bayern von 1964 übernommen und findet sich auch in deren 3. Auflage von 1980 im wesentlichen unverändert wieder. Größere Berichtigungen gab es nur bei der Eingruppierung des Schriftgutes der Finanz-, Haushalts- und Kassenverwaltung. Durften Kontoauszüge 1960 erst nach Ablauf von 10 Jahren ausgeschieden werden, so wurde 1980 die Frist auf 2 Jahre verkürzt. Für Rechnungsbelege galt 1960 noch eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, 1980 dagegen eine von 5 Jahren nach Abschluß der Rechnungsprüfung. Dieselbe Fristverkürzung gilt für Schriftwechsel über die Aufstellung und Prüfung von Haushaltsplänen und Rechnungen (1960: 30 Jahre; 1980: 5 Jahre). Ausgenommen sind immer die Belege über die Baulast und solche Rechnungsbelege, die dauernd aufzubewahren sind, weil sie beweis erhebliche Angaben enthalten und in geschichtlicher, rechtlicher und kultureller Beziehung von bleibender Bedeutung sind (z.B. über Ausstattung und Instandsetzung der Orgel, Glocken, Vasa sacra und anderer Kunstgegenstände). Die als Bestandteil der Schriftgutordnungen geltenden Richtlinien für das Ausscheiden von Schriftgut sind auch für das Schriftgut der Altregistratur (jedenfalls in Bayern) bestimmt, nicht aber für das noch ältere Schriftgut der „Pfarrarchive“.

### 3.6. Thüringen 1973

Unbedingt erwähnenswert ist der Entwurf zu einer „Richtlinie über die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der Pfarrämter der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen“ aus dem Jahre 1973, weil er methodisch einen anderen Ansatz als die bisherigen Kassationsrichtlinien verfolgt. Allerdings ist der Entwurf nicht als Kassationsordnung in Kraft getreten.<sup>13</sup> Die Richtlinie bezieht sich auf das nach 1920 bei den Pfarrämtern entstandene Schriftgut. Alles vorhergehende Schriftgut, das zum Archivgut gehört und Bestandteil der Pfarrarchive ist, wird von jeder Kassation ausgeschlossen. Das neuere Schriftgut nach 1920 ist als ein selbständiger Bestand, geordnet und verzeichnet auf der Grundla-

---

<sup>13</sup>Der Entwurf wurde von dem damaligen Landeskirchenarchivar der Ev.-luth. Kirche in Thüringen, Kirchenarchivrat Günter Heine, erarbeitet. Er trägt das Entstehungsdatum 1. Juni 1973 und ist in den Dienstakten des LKASN vorhanden.

ge des Aktenplans von Stüber, getrennt von dem älteren Archivgut aus der Zeit vor 1920 im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Der der Verfahrensrichtlinie beigelegte Schriftgutkatalog ist auf der Grundlage des Aktenplans von Stüber aufgestellt, der nach 1920 in der neugebildeten Ev.-Luth. Kirche in Thüringen für die Pfarramtsregistaturen eingeführt wurde. Der Schriftgutkatalog führt nach dem Aktenplan von Stüber alle Aktenplanpositionen (Akteneinheiten oder Schriftstückarten) mit Aktenzeichen auf, wobei bei jeder Aktenplanposition Angaben über deren Aufbewahrungsfrist von 5 oder 10 Jahren sowie über ihren historischen oder praktischen Wert hinzugefügt sind. Für jede Aktenplanposition ist angegeben, ob sie archivwürdig und damit ausnahmslos dauernd aufzubewahren ist (A), ob sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist einer Durchsicht zu unterziehen ist (D 5 oder D 10) oder ob sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Kassation zuzuführen ist. Es ist also zwischen Aufbewahrungsfrist und dauernder Aufbewahrung noch eine Zwischenstufe der Durchsicht nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist eingeführt. Das mit „Durchsicht“ eingestufte Schriftgut soll also nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nochmals bewertet werden, bevor es endgültig aufbewahrt oder ausgeschieden wird. Bei dieser Durchsicht ist vor allem zu prüfen, ob sich unter dem auszusondernden Schriftgut noch Unterlagen verbergen, die für die Kirchen- und Ortsgeschichte bedeutungsvoll sind und historischen Wert besitzen. Das Kassationsverfahren war so geregelt, daß auf Antrag der Pfarrämter oder der kirchlichen Archivpfleger die Kassation durch die Kreiskirchenämter genehmigt wurde, die auch die Archivpfleger beauftragten, die Aktenaussonderung vorzunehmen. In Zweifelsfällen war das Landeskirchenarchiv zu konsultieren. Der über das kassierte Schriftgut anzufertigende protokollarische Nachweis war dreifach für das Landeskirchenarchiv, für das Kreiskirchenamt und für das Pfarramt herzustellen.

### **3.7. EKD 1988**

Nachdem die EKD in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche im Jahre 1980 die „Schriftgutordnung mit Aktenplan für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dekanate, Propsteien und Verbände sowie landeskirchliche Einrichtungen in der evangelischen Kirche“ herausgegeben hat-

te,<sup>14</sup> befaßte sich der Verband kirchlicher Archive seit Anfang der 1980er Jahre mit der Erarbeitung einer Aufbewahrungs- und Kassationsordnung zu dieser Schriftgutordnung. Das Ergebnis war die vom Rat der EKD am 16. September 1988 als Richtlinie erlassene „Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke“.<sup>15</sup> Diese Aufbewahrungs- und Kassationsordnung ist von verschiedenen Gliedkirchen der alten Bundesländer, die die Schriftgutordnung eingeführt hatten, übernommen worden, so z.B. von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, also auch von der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, am 9. Mai 1990.<sup>16</sup> Sie ist heute noch in Kraft.

Der Geltungsbereich der EKD-Richtlinie erstreckt sich auf alle kirchlichen Dienststellen bis zur mittleren Ebene, die Schriftgut in Registraturen, Altregistraturen und Archiven verwalten, also nicht nur auf Pfarrämter. Sie gilt nur für das seit 1950 erwachsene Schriftgut. Sie verlagert die Zuständigkeit der Vernichtung von Schriftgut, das nach 1950 entstanden ist und nicht zur Kategorie 1 (dauernd aufzubewahren) gehört, auf die Ebene der Dienststellen, wo es entstanden ist. Diese entscheiden über die Aussonderung und Vernichtung selbständig nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan (§ 6). Lediglich das Schriftgut vor 1950 darf nur mit Genehmigung des zuständigen landeskirchlichen Archivs bzw. des Facharchivars vernichtet werden.

Dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan (Schriftgutkatalog) liegt das Prinzip der positiven Wertauslese zugrunde. Das heißt, an erster Stelle (Ziffer 1) werden die dauernd aufzubewahrenden, also die archiwwürdigen Schriftgutarten, aufgeführt. Unter den Ziffern 2 bis 6 folgen sodann im Gegensatz zu den bisherigen Schriftgutkatalogen in umgekehrter Reihenfolge die Schriftgutarten, die 30, 10, 5 und 2 Jahre aufzubewahren oder sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind. Der Schriftgutkatalog spricht daher auch nicht von

---

<sup>14</sup>Erschienen Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 1980.

<sup>15</sup>ABIEKD, 317ff.

<sup>16</sup>Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 9. Mai 1990, in: Kirchliches Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, 77-82.

Schriftgutarten, die nach einer bestimmten Frist zu vernichten sind, sondern von Schriftgutarten, die eine bestimmte Frist aufzubewahren sind.

Die Zusammenstellung der dauernd aufzubewahrenden Schriftgutarten (Akten und Aktengruppen) richtet sich nach der Reihenfolge der Hauptgruppen der Schriftgutordnung von 1980. Sowohl das dauernd als auch das befristet aufzubewahrende Schriftgut ist untergliedert in die Abschnitte „Urkunden und Verträge“, „Amtsbücher“ und „Akten“ aufgeführt. Bei dem befristet aufzubewahrenden Schriftgut ist bei jeder Position der jeweilige Fristbeginn der Aufbewahrung, der unterschiedlich sein kann, angegeben.

Diese Aufbewahrungs- und Kassationsordnung geht davon aus, daß die Entscheidung für Aufbewahrung und Kassation nicht für einzelne Schriftstücke getroffen wird, sondern „für die als Mappen, Hefter oder Ordner angelegten Akteneinheiten“. „Keineswegs ist daran gedacht, die Akten Blatt für Blatt darauf durchzusehen, welche Schriftstücke erhalten und welche kassiert werden sollen. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegenden Inhalt getroffen“.<sup>17</sup>

Zur Absicherung enthält die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung den Passus, daß alle Schriftgutarten, die nicht im Plan (Schriftgutkatalog) genannt sind, vorerst aufzubewahren sind, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint. Die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft dann das zuständige landeskirchliche Archiv.

---

<sup>17</sup>Vgl. auch Gerhart Enders, a.a.O., 95. Dort heißt es: „Die Wertermittlung nach Schriftstücken und Vorgängen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand, dessen Kosten in der Regel höher sind als die Einsparung durch die Kassation. Die Wertermittlung nach Schriftstücken und Vorgängen wird deshalb wohl meistens nur in Verbindung mit der erweiterten Verzeichnung in Betracht kommen“.

### 3.8. Arbeitsgemeinschaft Ost 1990

Parallel zu den westdeutschen Landeskirchen befaßte sich seit April 1986 eine Arbeitsgruppe Kassationsfragen der Arbeitsgemeinschaft für das kirchliche Archiv- und Bibliothekswesen im Bund der Evangelischen Kirchen der DDR, zu der sich nach der erzwungenen Trennung von der EKD im Jahre 1969 die zentralen östlichen Kirchenarchive und Kirchenbibliotheken zusammengeschlossen hatten, gleichfalls mit der Erarbeitung von Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinien. Sie waren 1990 fertiggestellt, wurden aber infolge des bereits eingeleiteten Vereinigungsprozesses zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen und der EKD nicht mehr vom Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen verabschiedet. Das Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen teilte am 15. April 1991 den Gliedkirchen mit, daß der Vorstand der Meinung sei, daß diese Materie künftig allein in der EKD zu regeln ist. Der Vorstand hatte dabei die Möglichkeit im Auge, daß für die Besonderheiten des Schriftgutes aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR innerhalb einer einheitlichen Richtlinie durchaus besondere Bestimmungen getroffen werden könnten.

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen schloß sich dieser Meinung am 8. März 1991 ohne Widerspruch an. Infolgedessen wurden diese Richtlinien – allerdings erst am 30. November 1992 – vom „Regionalverband Ost“ der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche den Leitungen und Landeskirchenarchiven der ostdeutschen evangelischen Landeskirchen zugesandt und ihre Verwendung anheimgestellt. Die Übersendung erfolgte mit der Begründung, „schon im Mai 1990 sind die Vertreter der kirchlichen Archive im Osten und Westen zu der Überzeugung gekommen, daß wegen der unterschiedlichen Entwicklung in den beiden Teilen Deutschlands vor 1990 keine gemeinsame Ordnung verabschiedet werden könne und daß für die acht ostdeutschen Landeskirchen eigene Richtlinien erforderlich seien“.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup>Die „Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichem Registraturgut (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinien)“ und der damit zusammenhängende Schriftverkehr sind in den Dienstakten des LKASN (AZ 813.31) vorhanden.

Diese Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinien gelten ebenfalls für alle kirchlichen Dienststellen auf der Ebene der Kirchgemeinden und der Kirchenkreise (bzw. -bezirke). Im Gegensatz zu allen bisher besprochenen Richtlinien wird in ihnen anstelle der Terminologie „Schriftgut“ der komplexere Begriff „Registraturgut“ verwendet. Erstmals wird auch der Zeitpunkt der Abgabe aus der Registratur an die Altregistratur näher festgelegt. Dieser wird in der Regel zum Ende des auf die Schließung des betreffenden Registraturstücks folgenden Jahres festgesetzt (§ 4 Absatz 1). Das zentrale kirchliche Archiv wird bereits in den Prozeß der Aussonderung von Registraturgut aus der Altregistratur mit eingebunden. Denn „das Aussondern der kassierbaren Akten aus der Altregistratur erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist oder – falls keine festgelegt ist – nach mindestens zehnjähriger Aufbewahrung in Absprache mit dem zuständigen zentralen kirchlichen Archiv“. Die Auswahl des archivwürdigen Gutes hat in der Regel nach 10 Jahren zu erfolgen (ebenfalls § 4 Absatz 1).

Anstelle der sonst allgemein üblichen Festlegung, daß Schriftgut aus der Zeit vor 1950 nur mit Genehmigung des zuständigen landeskirchlichen Archivs vernichtet werden darf, sehen diese Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinien eine 30jährige Gleitzeit vor. Registraturgut, das älter als 30 Jahre ist, darf nur mit Genehmigung der leitenden kirchlichen Dienststelle und des zuständigen zentralen kirchlichen Archivs vernichtet werden (§ 5 Absatz 2). Die Verantwortung des Archivs wird also zeitlich vorverlegt.

Der „Katalog archivwürdigen und kassierbaren Registraturgutes“ (Schriftgutkatalog) gliedert sich in zwei Teile. Teil 1 behandelt das archivwürdige, also dauernd aufzubewahrende Registraturgut. In Teil 2 wird das kassierbare Registraturgut aufgeführt, wobei unterteilt wird in Schriftgutarten, die nach Erledigung der Angelegenheit, also sofort, und in Schriftgutarten, die nach Ablauf von Fristen von 2, 5, 10 und 20 Jahren ausgesondert werden können. Der Zusammenstellung des dauernd aufzubewahrenden Registraturgutes liegt dabei nicht wie dem Aufbewahrungs- und Kassationsplan der EKD-Richtlinie von 1988 eine Gliederung nach einer Schriftgutordnung zu Grunde, weil es trotz mehrjähriger Arbeit an einer Einheitsaktenordnung für die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR nach deren Fertigstellung nicht zu einer verbindlichen Übernahme derselben durch alle östlichen Gliedkirchen kam. Vielmehr ist der Schriftgutkatalog in seinen beiden Teilen einheitlich untergliedert in Registraturgut, das ent-

standen ist in der Allgemeinen Verwaltung, in der Kirchensteuerverwaltung und in der Grundstücks- und Kassenverwaltung. Diese von der Arbeitsgemeinschaft der ostdeutschen Kirchenarchivare erarbeiteten Kassationsrichtlinien sollten nur für die „Unterlagen der acht ostdeutschen Landeskirchen aus der Zeit bis 1990“ Anwendung finden.

### 3.9. Nordelbien 1999

Zuletzt ist – soweit es dem Referenten bekannt wurde – in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche eine „Rechtsverordnung über die Bewertung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut sowie die Aufbewahrung von Archivgut (Kassationsordnung)“ vom 2. Februar 1999 erlassen worden.<sup>19</sup> Sie gilt für alle kirchlichen Körperschaften sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen in der Nordelbischen Kirche. Sie erstreckt sich nur auf das nach 1950 entstandene Schriftgut. Dieses Schriftgut darf durch die jeweilige kirchliche Stelle in eigener Verantwortung auf Dauer aufbewahrt oder selbständig aufgrund von Regelungen, die das Nordelbische Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv erläßt, vernichtet werden. Über die Aufbewahrung oder Vernichtung von Schriftgut vor 1950 ist nach § 3 Absatz 4 „das Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenarchiv herzustellen“.

In Ausführung von § 3 Absatz 3 der Kassationsordnung erließ das Nordelbische Kirchenarchiv am 2. März 1999 eine „Regelung über die selbständige Vernichtung von allgemeinem Verwaltungsschriftgut“.<sup>20</sup> In dieser Regelung sind, gegliedert nach dem nordelbischen Aktenplan (dem „Westerländer Aktenplan“), alle diejenigen Aktentypen (Schriftgutarten) aufgeführt, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist selbständig vernichtet werden können, soweit es nach 1950 entstandenes Schriftgut betrifft. Angegeben sind auch von der Vernichtung ausgenommene Vorgänge (Ausnahmen). Die jeweiligen Aufbewahrungsfristen sowie der jeweilige Fristbeginn sind dem „Plan über die Aufbewahrungsfristen in der Registratur (Fristenplan)“ zu entnehmen, der als Anlage der fast zeitgleich vom Nordelbischen Kirchenamt erlassenen „Allgemeinen Verwaltungsanordnung über die Ordnung und Aufbewah-

---

<sup>19</sup>GVOBI NEK 1999, 57.

<sup>20</sup>A.a.O., 65.



rung von Schriftgut (Registraturordnung)“ vom 24. November 1998 beigefügt ist.<sup>21</sup> Als allgemeine Aufbewahrungsfrist in der Registratur werden 15 Jahre festgelegt. Der Fristenplan der Registratur enthält deshalb auch nur diejenigen Fristen, die von der 15jährigen Aufbewahrungsfrist abweichen. Als abweichende Aufbewahrungsfristen in der Registratur werden je nach rechtlicher und verwaltungspraktischer Bedeutung der Akten 1, 2, 5, 7, 10 oder 30 Jahre festgelegt. Kassenschriftgut (z.B. Kontoauszüge, Kassen- und Rechnungsbelege aller Art) unterliegt einer Aufbewahrungsfrist vom Zeitpunkt seiner Entlastung an von 7 Jahren. Wird nach den vorgegebenen Regelungen konsequent verfahren, dürfte nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nur das dann übrigbleibende aufbewahrungswürdige Schriftgut als Archivgut dem jeweils zuständigen kirchlichen Archiv zufließen.

#### 4. Fazit

Welche Fragen stellen sich für die Bewertung und Aussonderung von Schriftgut der Pfarren aus der Zeit vor 1950 bzw. vor 1945?

Fast alle Kassationsordnungen treffen nur Regelungen über das Schriftgut nach 1950 bzw. 1945; Ausnahme Thüringen, wo die Grenze auf das Jahr 1920 festgelegt ist. Im Gegensatz dazu steht die Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft Ost, in der eine 30jährige Gleitzeit vorgesehen ist.

Diese Zäsur-Festsetzung ist sicher auf die Aktenordnung für Evangelische Kirchengemeinden und Pfarrämter zurückzuführen, die in 1. Auflage 1950 erschien und von einem Teil der Gliedkirchen der alten Bundesländer übernommen wurde. Nach dieser Aktenordnung war das vor ihrer Einführung entstandene Schriftgut Archivgut; das danach entstandene Schriftgut aber Registraturgut. Östliche Gliedkirchen haben diese Aktenordnung nur vereinzelt übernommen.

Welche Regelungen für das Schriftgut vor 1950 bzw. vor 1945 finden wir in den untersuchten Kassationsordnungen:

---

<sup>21</sup>A.a.O., 60.

### **1. Hannover 1940**

- bei der Kassation ist größte Vorsicht zu üben
- jede Kassation nur nach Genehmigung durch die landeskirchliche Archivverwaltung
- Kassation nach den Übersichten A und B
- einzelne Schriftgutarten, die kassiert werden können (auch „ältere“) werden genannt
- ausführlicher werden die „Druckwerke“ genannt, die kassiert werden oder abgegeben werden können.

### **2. Entwurf des Archivamtes der EKD 1952**

- jedes eigenmächtige Ausscheiden oder Vernichten kirchlicher Akten ohne Genehmigung der landeskirchlichen Oberbehörde ist untersagt
- aufgrund von Kriegsverlusten soll man lieber mehr als zu wenig aufheben
- erste Bewertungsgrundsätze auch für neueres Schriftgut
- Kassation nach den Listen A und B (ähnlich wie Hannover 1940), jedoch durch Schriftgutpositionen erweitert, mit Begründung, warum aufzubewahren oder zu kassieren.

### **3. Richtlinien der EKV-Kirchen 1962**

- keine Regelungen für das Schriftgut vor 1945
- lediglich: Ältere Akten dürfen nur mit Zustimmung des Konsistoriums oder durch die von ihm beauftragten Personen ausgeschieden werden.

### **4. Richtlinie Berlin-Brandenburg 1976**

- keine Regelung für das Schriftgut vor 1945

## **5. Registraturordnung Bayern 1964/1980**

– Regelungen in den Schriftgutordnungen gelten nur für das Schriftgut der Registraturen und Altregistraturen, nicht für das noch ältere Schriftgut der „Pfarrarchive“. Über Bewertung und Aussonderung älteren Schriftgutes ist nichts gesagt.

## **6. Thüringen 1973**

– Alles vor 1920 entstandene Schriftgut, das zum Archivgut gehört und Bestandteil der Pfarrarchive ist, wird von jeder Kassation ausgeschlossen.

## **7. Richtlinie der EKD von 1988**

– Das Schriftgut vor 1950 darf nur mit Genehmigung des zuständigen landeskirchlichen Archivs bzw. Facharchivars vernichtet werden. Keine weiteren Regelungen.

## **8. Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft Ost von 1990**

– Registraturgut, das älter als 30 Jahre ist, darf nur mit Genehmigung der leitenden kirchlichen Dienststelle und des zuständigen zentralen kirchlichen Archivs vernichtet werden. Keine weiteren Festlegungen.

## **9. Nordelbien 1999**

– Über die Aufbewahrung oder Vernichtung von Schriftgut vor 1950 ist das Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenarchiv herzustellen.

Für manche Gliedkirchen wird die eingebürgerte Zäsur (1945, 1950) nicht so festzulegen sein, z.B. weil keine oder andere Aktenordnungen bestanden. Die Trennung zwischen Registratur, Altregistratur und Archiv wird sich nicht so eindeutig festlegen lassen. „Alles gehört zum Pfarrarchiv“.

Natürlich wird man das ältere Schriftgut teilweise strengeren Bewertungskriterien unterziehen müssen, aber ein totales Verbot der Aussonderung für älteres Schriftgut kann es nicht geben.

Vielfach können die Schriftgutkataloge des neueren Schriftgutes analog auch für das ältere Schriftgut Verwendung finden; andererseits wären für das ältere Schriftgut eigene Schriftgutkataloge aufzustellen, wobei wahrscheinlich aber weit mehr regionale Besonderheiten als bei dem mehr normierten jüngeren Schriftgut zu beachten wären.

Bei älterem Schriftgut kommt es auch nicht nur zur Aussonderung und Kassation von Aktengruppen und Akten, sondern weit mehr zur Aussonderung von einzelnen Schriftstücken und Vorgängen. Die völlig ungeordneten und vielfach aus losen Blattsammlungen bestehenden Pfarrarchivbestände zwingen geradezu zu einer Einzelblattbewertung.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Bewertung und Aussonderung älteren Schriftgutes sollte ausschließlich bei den Facharchivaren bzw. bei von ihnen beauftragten ausgewählten Personen, etwa hauptamtlichen Archivordnern bzw. hauptamtlichen Archivpflegern, bleiben.

## **Die Archivierung elektronischer Unterlagen als Aufgabe und Herausforderung für kirchliche Archive<sup>1</sup>**

Michael Häusler

### **1. Einleitung**

„Schneller – effektiver – kostengünstiger“: Mit diesem quasi olympischen Motto werben die Anbieter elektronischer Bürokommunikationssysteme für die Qualitäten ihrer Produkte. Ich habe aus den vielen Angeboten das eines süddeutschen Softwareentwicklers ausgewählt, dessen Produkt den bezeichnenden Namen PAPERLESS trägt. „Extrem schnelle Zugriffszeiten, keine aufwändigen Maßnahmen für Aktensicherheit und Archivräume, kein Verschwinden von Akten“, heißt es dort weiter zu den Vorteilen der Software. Und schließlich verspricht das Programm „völlig problemlose und kostengünstige Datensicherung und Archivierung“. Der Traum vom papierlosen Büro – er scheint weiterhin sehr lebendig zu sein.

Als Teilnehmer einer internationalen Konferenz wissen wir die Vorteile elektronischer Kommunikation und elektronischen Verwaltungshandelns sehr zu schätzen. Die Bürowelt, in der wir uns bewegen – auch die kirchliche – ist ohne elektronische Informationstechnik nur noch schwer vorstellbar, und wer von dieser Technik keinen Gebrauch macht oder machen kann, steht bald außerhalb des professionellen Diskurses. In dem zurückliegenden Jahrzehnt hat sich in diesem Feld ein rascher Wandel vollzogen: Die elektronische Informationstechnik, die anfänglich vor allem als Hilfsmittel zur Unterstützung des traditionellen Verwaltungshandelns eingesetzt wurde, ist vielerorts zum eigentlichen und oft alleinigen Werkzeug zentraler Arbeitsabläufe geworden. Wesentliche Teile kirchlicher Verwaltungstätigkeit werden in naher Zukunft nur noch in elektronischer Form dokumentiert sein, und wir stehen vor der Aufgabe, diese elektronischen Unterlagen zu archivieren.

---

<sup>1</sup>Vortrag auf dem Internationalen Kirchenarchivkongress in Sevilla am 20.9.2000 unter dem Titel „Preservation of Electronic Records: Task and Challenge for Church Archives“. Der Vortragsstil wurde beibehalten, der Beitrag um notwendige Anmerkungen ergänzt.

Ziel meines Beitrags ist es, die mit der Archivierung elektronischer Unterlagen verbundenen Probleme zu skizzieren und auf Lösungsansätze hinzuweisen, die auch im kirchlichen Bereich tragfähig sind. Dabei ist mir bewusst, dass die technischen Voraussetzungen in den kirchlichen Verwaltungen und Archiven der hier vertretenen Länder recht unterschiedlich sein dürften. Deshalb sollen auch nicht die technischen Aspekte im Vordergrund stehen, sondern die grundsätzlichen Überlegungen und Strategien, die im Hinblick auf das Problem notwendig sind. Ich beziehe mich dabei hinsichtlich der Theorie auf den Stand der internationalen Diskussion und hinsichtlich der Praxis auf die Erfahrungen aus kirchlichen Verwaltungen und Archiven im deutschsprachigen Raum.

## 2. Problemstellung

### 2.1. Elektronische Unterlagen

Von welcher Art elektronischer Unterlagen sprechen wir – und sind diese Unterlagen überhaupt archivwürdig? Der zur Zeit noch größte Teil der in kirchlichen Verwaltungen erzeugten elektronischen Unterlagen sind Textdateien, die mit marktüblichen Textverarbeitungsprogrammen erstellt wurden. Das hat eine Umfrage bestätigt, die unser deutscher *Verband kirchlicher Archive* 1996 bei den zentralen Verwaltungen der evangelischen Kirche durchgeführt hat.<sup>2</sup> Es entstehen auf diese Weise eine Vielzahl isolierter Text-Dokumente, die in der Regel ausgedruckt und in Papierform versandt und zu den Akten genommen werden. Diese Art elektronischer Unterlagen wird daher nicht aufbewahrt werden. Daneben kommen elektronische IT-Anwendungen schon seit vielen Jahren in den Bereichen der Finanzverwaltung und der Personalbuchhaltung zum Einsatz. Hierbei handelt es sich nicht mehr um die bloße IT-Unterstützung herkömmlicher Verwaltungstätigkeit, sondern bereits um elektronische Vorgangsbearbeitung; vieles davon findet keinen Niederschlag in den Akten. So lange allerdings Haushaltspläne und Bilanzen ebenso wie Personalakten weiter in Papierform vorliegen, haben diese Anwendungen in erster Linie die Funktion der einfacheren Berech-

---

<sup>2</sup>Gabriele Stüber/Elfi Herbel, Die Schreibmaschine ist längst passé... Zum Einsatz von EDV-Programmen in kirchlichen Verwaltungen, in: *Aus evangelischen Archiven* 36/1997, 125-146.

nung und des schnelleren Zugriffs auf die Daten; auch diese Datenbanken sind somit kaum archivwürdig.

Doch die IT-gestützten Verfahren haben bereits kirchliche Verwaltungsebenen erreicht, deren Schriftgut unter Archivaren grundsätzlich als aufbewahrenswert gilt: In den vergangenen Jahren wurden praktikable Verfahren der elektronischen Kirchenbuchführung entwickelt, mit denen kirchliche Amtshandlungen wie Taufen, Trauungen und Bestattungen auf der Basis von Datenbanken registriert werden. Die Beurkundung geschieht allerdings aus rechtlichen Gründen weiterhin auf dem ausgedruckten Papier, und eine neue Kirchenbuchordnung soll innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sicherstellen, dass die losen Urkundenblätter vollständig zu Amtsbüchern gebunden werden; damit wäre auch hier die klassische Papierüberlieferung zur Zeit noch sichergestellt.<sup>3</sup>

Dies gilt jedoch nicht mehr dort, wo der Übergang zum elektronischen Registratursystem oder zum Workflow-Management erfolgt. Beide Systeme ergänzen sich. Einige Beispiele sollen das illustrieren: Für die *Evangelische Kirche von Westfalen* wurde das Informationsmanagement-System *KIDAT* entwickelt, das für den Einsatz auf zentraler und mittlerer Verwaltungsebene konzipiert ist. Ausgehend von einer umfassenden Personaldatenbank wird mittels einzelner Software-Module die gesamte Verwaltung von Mitarbeitern, Personalstellen, Bewerbern und kirchlichen Prüfungskandidaten abgewickelt. Der überwiegende Nutzen dieses Systems ist die Versorgung aller im Netz befindlichen Arbeitsplätze mit denselben, jeweils aktuellen Personaldaten. Durch die eingebaute Mail-Funktion ist aber bereits die Möglichkeit gegeben, dass Änderungen an bestimmten Datensätzen an andere Bearbeiter weitergeleitet und diese zu einer Folgeaktivität aufgefordert werden. Damit ist der Ansatz eines Workflow-Managements erkennbar.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup>Die *Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Richtlinie der EKD)* vom 11.9.1999; ABIEKD 1999, 425-429, bestimmt in § 6, dass Kirchenbücher grundsätzlich in Buchform zu führen sind. Im Hinblick auf die Verwendung von IT-gestützten Verfahren wird bestimmt, dass Kirchenbücher mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung auch in Loseblattform geführt werden dürfen; die losen Blätter sind aber in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

<sup>4</sup>Michael Häusler, Das Informationsmanagement-System *KIDAT* als Beispiel des Einsatzes elektronischer Systeme in Verwaltungen der evangelischen Kirche; in: *Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997*, hg. v. Frank M. Bischoff (=Veröff. d. staatl. Archive d. Landes NRW, Reihe E, 4). Münster 1997, 85-94.

Einen Schritt weiter geht das in diesem Jahr eingeführte IT-gestützte Projektverfahren der evangelischen Entwicklungshilfeorganisation *Brot für die Welt*. In jedem Jahr bringt die Organisation etwa tausend Einzelprojekte in Entwicklungsländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas zum Abschluss, die fast immer über mehrere Jahre laufen. Mit der neuen komplexen Software wird die gesamte Projektabwicklung durchgeführt – von der Antragstellung über die Mittelbewilligung, den Personaleinsatz, die Teilschritte bis zur Abrechnung und Qualitätskontrolle. Eingehende Schreiben und Datenübersichten werden noch zu einer Papierakte zusammengefasst, aber wesentliche Bearbeitungsschritte sind nur noch im Computersystem nachzuverfolgen; die IT-Fachleute unter den Archivaren sprechen bei dieser Mischung aus herkömmlicher und elektronischer Aktenführung von Hybridakten.

Bei der beschriebenen Projektbearbeitung handelt es sich um massenhaft gleichförmige Verwaltungsabläufe. Die einzelnen Projekte – etwa der Bau eines Krankenhauses in Simbabwe oder die Ausbildung von Ernährungsberaterinnen in Ecuador – haben zwar eine spezifische entwicklungspolitische Bedeutung, aber bereits vor Einführung des neuen IT-Systems wurde entschieden, dass nur ein repräsentatives Sample der Projektakten aufbewahrt werden kann. Zum Kern kirchlichen Verwaltungshandelns, zu den kirchenleitenden Gremien und Ämtern, sind wir damit noch nicht vorgedrungen. Doch auch dort sind IT-gestützte Systeme auf dem Vormarsch.

Die Kirchenkanzlei der *Evangelischen Kirche der Union*, des Zusammenschlusses der früher zu Preußen gehörenden Landeskirchen, bereitet seit längerem die Einführung der Software *REGISafe* vor. Dabei handelt es sich im Kern um ein Verfahren zur elektronischen Registraturführung. Was früher in Aktenplänen, Aktenverzeichnissen und Geschäftstagebüchern manuell eingetragen wurde, ist hier online verfügbar. Für Archive ist die Haltbarkeit dieser Informationen von besonderer Bedeutung, weil diese Metadaten aus Registratursystemen den Grundstock einer späteren Verzeichnung darstellen und überdies wichtige Anhaltspunkte für die Bewertung der Akten geben. *REGISafe* und andere, vergleichbare Softwaresysteme bieten über die elektronische Registraturführung hinaus weitere Funktionen an: Durch Vernetzung mit Textverarbeitungs- und Datenbankprogrammen lassen sich die im Netz erzeugten Tabellen- und Textdokumente mit dem Aktenplan verknüpfen und so zu virtuellen Vorgängen und Akten zusammenfassen. Eine weitere Stufe ist erreicht, wenn auch die mit der Post eingehenden Schreiben eingescannt und elektronisch registriert werden. Physisch kön-



nen sich die Dateien auf den verschiedensten Speichermedien im Netz befinden; erst durch ein Retrieval am Gerät des Sachbearbeiters werden sie durch ihre elektronische Aktenplan-Kennung zu sinnvollen Zusammenhängen verbunden.

Noch scheuen sich manche Kirchenverwaltungen, den endgültigen Wechsel von der Software-Erprobung zum flächendeckenden Einsatz IT-gestützter Vorgangsbearbeitung durchzuführen. Vielfach zeigt sich, dass die von den Software-Anbietern aufgebaute Illusion vom papierlosen Büro nur unter massiven Funktionsverlusten in der Verwaltung umzusetzen wäre, ganz zu schweigen von den Kosten solcher Lösungen. Aber wir dürfen uns von diesem Zögern nicht blenden lassen und meinen, die Probleme der Archivierung elektronischer Unterlagen würden uns im kirchlichen Bereich auf absehbare Zeit nicht betreffen – es gibt uns allenfalls eine Atempause, in der wir den Rückstand gegenüber dem Knowhow der staatlichen Archive aufholen können.

Am Bereich der staatlichen Verwaltung lässt sich auch erkennen, wie die nahe Zukunft IT-gestützter Verwaltungstätigkeit aussehen kann: Die deutsche Bundesregierung, die durch den Umzug von Bonn nach Berlin vor der Aufgabe stand und steht, die volle Arbeitsfähigkeit einheitlicher Behörden an mehreren Standorten sicherzustellen, hat seit 1996 das Pilotprojekt *DOMEA*<sup>5</sup> entwickelt, in dem die Anforderungen an die elektronische Vorgangsbearbeitung der Bundesbehörden definiert und das Verfahren im Alltag mit echten Akten erprobt worden sind. *DOMEA*<sup>5</sup> steht für „Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung“, und der Name verweist darauf, dass bei der Entwicklung auch Kollegen des Bundesarchivs beteiligt waren. Das *DOMEA*<sup>5</sup>-Konzept kann mit Eingängen per Brief oder Fax ebenso umgehen wie mit E-Mail und deckt sämtliche Funktionen des Geschäftsgangs in Behörden ab: Aktenzeichen, hierarchische Zugriffsrechte, Bearbeitungsvermerke und Verfügungen. Über Schnittstellen soll die Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten nach den Kriterien des Bundesarchivs sichergestellt sein.<sup>6</sup> Im größten deutschen Bundesland Nordrhein-

---

<sup>5</sup>Andreas Engel/Andrea Kern, *DOMEA*. Pilotprojekt der Bundesverwaltung zum Dokumentenmanagement und zur elektronischen Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang, in: Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv Koblenz, hg. v. Michael Wettengel (=Materialien aus dem Bundesarchiv, 7), 79-88.

<sup>6</sup>Michael Wettengel, Aussonderung und Archivierung elektronischer Akten, a.a.O., 89-96.

Westfalen existiert mit dem System *FAVORIT Office-Flow* ein vergleichbares Projekt.<sup>7</sup> Die beteiligten großen Software-Entwickler erkennen hier einen Markt und bieten die Produkte auch nicht-staatlichen Verwaltungen an.

## 2.2. Technische, strukturelle und rechtliche Probleme

Das offensichtlichste Problem, das mit der Archivierung elektronischer Unterlagen verbunden ist, besteht in der geringen Haltbarkeit der Datenträger. Pergamenturkunden befinden sich seit mehr als 1000 und Papiere seit über 500 Jahren in den Magazinen der Archive und können bei idealen klimatischen Bedingungen noch weitere Jahrhunderte überdauern. Viele elektronische Datenträger sind hingegen schon nach wenigen Jahren aufgrund von Materialschäden unbrauchbar geworden. Magnetische Träger, also Magnetbänder, Disketten, ZIP und ähnliche, sind besonders durch Entmagnetisierung gefährdet, aber auch Staub und äußerer Druck macht ihnen zu schaffen. Dies gilt kaum für optische Speichermedien, die deshalb wesentlich haltbarer sind. Magnetische wie optische Datenträger sind jedoch aus verschiedenartigen Materialien aufgebaut, so dass chemische Prozesse zur Schichtablösung führen können; ausgelöst werden diese zumeist durch äußere Einwirkung von Wärme oder Feuchtigkeit, aber auch durch endogene Oxidation.<sup>8</sup> Der Fortschritt bei der Normung der Produktionsprozesse hat allerdings dazu geführt, dass Produzenten inzwischen von einer Haltbarkeit bis zu 100 Jahren ausgehen. Damit rückt das Problem der Haltbarkeit der Datenträger in den Hintergrund.

Selbst wenn die optische Speicherplatte 100 Jahre halten sollte, ist es unwahrscheinlich, dass es dann noch Geräte geben wird, die sie lesen können. Die Abstände, in denen immer neue Medienarten mit immer mehr Speicherkapazität einander ablösen, werden immer

---

<sup>7</sup> Johannes Keusekotten, Erfolgreiche Verwaltung mit Favorit®-OfficeFlow®, in: Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ im Stadtarchiv Mannheim 10.-11.4.2000, hg. v. Ulrich Nieß (=Sonderveröffentlichung des Stadtarchivs Mannheim, 26). Mannheim 2001, 69-72.

<sup>8</sup> Peter Z. Adelstein, Permanence of Digital Information (abstract, XXXIV CITRA, Budapest 1999, Session 4). – Udo Schäfer, Elektronische Systeme, digitale Speichermedien und archivische Optionen; in: Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, 6/7/1996/97, 56ff.

kürzer. Ein Datenträger von langer Haltbarkeit, der vor 20 Jahren noch im regen Gebrauch war und heute nicht mehr gelesen werden kann, ist die Lochkarte aus Karton. Auch Laufwerke für 5,25-Zoll-Disketten sind mit heutigen PCs nicht mehr kompatibel. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass eine CD-ROM in 20 Jahren noch von den dann üblichen Geräten verwendet werden kann.

Der geringen Haltbarkeit und der mangelnden äußeren Kompatibilität kann durch ein rechtzeitiges Umkopieren auf neue Datenträger begegnet werden. Das ist technisch problemlos möglich, verschlingt aber auf lange Sicht erhebliche Summen an Material-, Personal- und Energiekosten. Nicht gelöst ist damit aber das gravierendere Problem der Kurzlebigkeit von Anwendungssoftware und Speicherformaten. Damit digitale Informationen in der gewünschten Form auf dem Bildschirm erscheinen, bedarf es des Zusammenspiels vieler aufeinander aufbauender Komponenten, von denen die wichtigsten der Rechenprozessor, das Betriebssystem und die Anwendungssoftware sind. Sogenannte proprietäre Formate wie WORD oder WordPerfect, die nur von einer bestimmten Anwendungssoftware interpretiert werden können, mit der sie auch erzeugt wurden, veralten besonders schnell, denn sie sterben mit ihrer zugehörigen Software aus. Deshalb haben nur stabile Standardformate Aussicht auf längere Lebensdauer. Dazu zählen zur Zeit vor allem der Zeichensatz-Code ASCII, die Bildformate JPEG und TIFF sowie die Hypertext-Formate HTML und SGML. Davon sind ASCII, JPEG und SGML als ISO-Norm definiert.<sup>9</sup> Wie begrenzt diese Standards sind, weiß jeder, der im internationalen Datenaustausch Dokumente mit deutschen Umlauten oder französischen Cedilles erhielt, die nicht wieder zu erkennen waren, denn diese Sonderzeichen werden vom 128 Zeichen umfassenden ASCII-Satz bereits nicht mehr erfasst.

Angesichts dieser Ausgangslage stehen die Archive vor einem Dilemma: Wenn die Aufbewahrung eines komplexen proprietären Formats wie etwa das von MS WORD verwendete DOC, das einen Buchstaben oder eine Zahl mit einem bestimmten Erscheinungsbild verknüpft, als Möglichkeit ausscheidet, wenn also die Konvertierung in einen reines Text- oder Bildformat notwendig ist, so geht unweigerlich Information verloren: Entweder der Text bleibt als kodierte Information in ASCII recherchierbar und verliert sein Erscheinungs-

<sup>9</sup>ASCII: ISO 646, JPEG: ISO 10918, SGML: ISO 8879. – Raphael Ostermann, Potentielle Dateiformate zur Langzeitarchivierung von Dokumenten unter Berücksichtigung von Primär- und Metainformationen; in: Digitale Herausforderungen (wie Anm. 5), 25-35.

bild – oder er behält im Bildformat sein ursprüngliches Aussehen, kann dafür aber nicht mehr nach Inhalten durchsucht oder als Text weiterbearbeitet werden.

Auf weitere technische Schwierigkeiten will ich hier nicht eingehen, denn es gibt daneben auch noch strukturelle Probleme. Seit der Durchsetzung des Provenienzprinzips hat die Archivwissenschaft stets betont, dass Informationen aus Verwaltungshandeln in ihrem Kontext zu interpretieren sind und dass deshalb der Entstehungskontext in der Behörde und im Archiv bewahrt werden muss. Die elektronische Speicherung von Daten fördert hingegen aufgrund ihrer logischen Struktur das isolierte Nebeneinander von Informationen. IT-Spezialisten ist in der Regel schwer zu vermitteln, dass auch die elektronische Vorgangsbearbeitung Strukturen wie Aktenzeichen und Geschäftsgangsvermerke benötigt; die oben beschriebenen Systeme zeigen, dass es schließlich doch möglich ist. Doch diese Strukturen sind als Kontextinformationen ebenfalls elektronisch gespeichert und von Verlust bedroht. Wie oft stehen Archive vor der Aufgabe, einen Haufen Akten ohne Aktenplan oder andere Hinweise auf den ursprünglichen Ordnungszustand ordnen zu müssen. Das ist zwar mühsam, aber möglich, denn die Akten sind physisch handhabbar und bereits zu inhaltlich homogenen Bänden zusammengefasst. Dagegen sind elektronische Unterlagen, die ohne Kontextinformationen und Metadaten ins Archiv gelangen, die über Datenstruktur, Ordnungsprinzipien und die verwendeten Software-Anwendungen Auskunft geben, quasi nutzlos.

Schließlich noch ein Hinweis auf die rechtliche Problematik. Sie ist nur zum Teil archivspezifisch. Anders als herkömmliche Unterlagen auf Papier oder Pergament sind elektronische Unterlagen unbedenktlich zu manipulieren. Mehr noch: Schon die Unterscheidung von Original und Kopie ist kaum möglich. Durch das notwendige Umkopieren der Daten gehen schon nach kurzer Zeit die ursprünglichen Speichermedien verloren; die Archivierung kann sich also nur auf die Bewahrung der Inhalte und ihres Zusammenhangs richten. Die Integrität der Unterlagen und damit ihre rechtliche Relevanz ist schon kurz nach ihrer Entstehung fragwürdig. Um die Rechtskraft von elektronisch abgeschlossenen Vereinbarungen zu stärken, wurde in Deutschland vor drei Jahren ein Gesetz über die digitale Signatur verabschiedet; entsprechende Regelungen existieren auch in anderen Ländern. Die digitale Signatur besteht aus zwei verschlüsselten Codes, von denen sich einer im persönlichen Besitz befindet und der andere öffentlich zugänglich ist. Erst durch eine Verbindung beider Schlüssel wird die Identität der signierenden

Person festgestellt. Noch stehen dem Einsatz der digitalen Signatur in Deutschland eine Fülle von Gesetzen entgegen, die die handschriftliche Signatur vorschreiben; doch das könnte sich bald ändern. Problematisch bleibt der Aspekt der Fälschungssicherheit: Die beiden Teilschlüssel werden durch ein kryptografisches Verfahren geschützt, dessen Algorithmus mit entsprechendem Aufwand und Rechnerleistung aufgedeckt werden kann. Deshalb ist zur Zeit vorgesehen, dass die digitale Signatur in periodischen Abständen von etwa fünf Jahren erneuert wird. Nach der Übernahme der signierten elektronischen Unterlagen ins Archiv und nach dem Tod des Unterzeichnenden wird dies nicht mehr möglich sein, gleichwohl bleibt die Rechtsgültigkeit des Dokuments auch dann noch von Bedeutung. Für die Archive wird sich also die schwerwiegende Frage stellen, wie sie die Authentizität und Integrität der elektronischen Unterlagen auf Dauer sichern können.

### 3. Lösungsperspektiven

Es ist notwendig, sich die Fülle der Probleme vor Augen zu führen, die mit der Archivierung digitaler Unterlagen verbunden sind, um zu adäquaten Lösungen zu kommen. Noch gibt es auf die entscheidenden Fragen keine wirklich zufriedenstellenden Antworten, aber es gibt Lösungsansätze und Perspektiven der Weiterarbeit.

#### 3.1. Technische und methodische Aspekte der Überlieferungssicherung

Was muss geschehen, um Überlieferung zu sichern? Vier verschiedene Modelle werden in den Archiven diskutiert und zum Teil bereits praktiziert, davon verdienen zwei die Bezeichnung einer langfristigen Strategie.<sup>10</sup>

Praktiziert wird zum einen die Ausgabe elektronischer Unterlagen auf Mikrofilm oder als Papierausdruck. Je komplexer die Struktur digitaler Information, desto weniger sinnvoll ist dieses Verfahren;

---

<sup>10</sup>Vgl. zum folgenden Frank M. Bischoff: Archivierung digitaler Unterlagen – Neue Anforderungen an die Archive. Vortrag auf dem Hessischen Archivtag am 5. Juli 2000 in Frankfurt; Manuskript online verfügbar unter <http://www.archive.nrw.de/dok/bischoff01/rechts.html>.

bei einer relationalen Datenbank würde die gesamte Funktionalität des Systems verlorengehen. Sinnvoll kann das Ausdrucken allenfalls dort sein, wo das digitale Format weder unverändert archiviert noch in ein Standardformat konvertiert werden kann, also etwa bei Vektorgrafiken, wie sie im Bereich der Kataster- und Vermessungsämter vorkommen. Doch sobald die Datenmenge zu groß wird, ist mit sehr hohen Kosten zu rechnen.<sup>11</sup>

Zum anderen kommt es vor, dass mit den elektronischen Unterlagen auch die veralteten Geräte ins Archiv gelangen, auf denen diese erzeugt wurden. Würde diese Methode häufiger praktiziert, würden sich die Archive bald zu Museen für Computertechnik wandeln. Ein solches Vorgehen hat jedoch keine Perspektive. Eine Weile würden die Unterlagen in ihrer ursprünglichen Hard- und Softwareumgebung noch laufen, bis die Maschinen nicht mehr reparabel wären. Allein zum Umkopieren der alten Trägermedien kann man alte Lesegeräte sinnvollerweise vorhalten.

Ein strategisches Konzept zur Überlieferungssicherung, das sowohl IT-Experten fasziniert als auch technische Laien in seiner scheinbaren Einfachheit verblüfft, ist das sogenannte Emulationsverfahren. Damit soll das oben angesprochene Dilemma vermieden werden, das sich mit der Konvertierung proprietärer Formate verbindet. Die Idee der Emulation wurde von Jeff Rothenberg am *US-Council on Library and Information Resources* entwickelt und sieht vor, dass auf aktuellen und künftigen Rechnern die ursprüngliche Hardwareumgebung der digitalen Unterlagen nachgeahmt wird. Eine solche Emulator-Software würde also die Funktionen des historischen Mikroprozessors nachahmen; darauf ließe sich das zugehörige Betriebssystem installieren und die Anwendungssoftware, mit der die archivierten Daten erzeugt wurden. Zwei Vorteile liegen auf der Hand: Das aufwändige Konvertieren der Daten, also die Migration in jeweils aktuelle Systemumgebungen, würde entfallen. Und es wäre möglich, die Authentizität der elektronischen Unterlagen weitgehend zu bewahren, denn diese würden in ihrer ursprünglichen Benutzerumgebung erscheinen. Der entscheidende Einwand gegen Rothenbergs Konzept zielt auf die nicht erwiesene Praxistauglichkeit. Solange die Emulation reine Theorie bleibt, müssen pragmatische Schritte zur Sicherung elektronischer Unterlagen unternommen werden, denn sonst droht ein Totalverlust der Überlieferung.

---

<sup>11</sup>Volker Buchholz: Kataster – ein Auslaufmodell in Archiven? In: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen (wie Anm. 3), 69-74.

Die vierte und zur Zeit meistversprechende Strategie besteht in einer Kombination aus standardisierter Speicherung und regelmäßiger Migration der Daten in die jeweils aktuellen Standardformate. Dies erfolgt unter Aufgabe der proprietären Formate, aber unter weitgehender Gewähr der dauerhaften Verfügbarkeit der Inhalte der Dokumente. Wenn die zum Zeitpunkt der Archivierung geltenden Standardformate – wie heute etwa JPEG und SGML – später durch neue, verbesserte Standards abgelöst werden, wird dies nicht nur die Archive betreffen, sondern die gesamte digitale Welt, so dass mit der Verfügbarkeit bezahlbarer Werkzeuge zur Migration der Daten zu rechnen ist.

### 3.2. Ort und Agentur der Überlieferungssicherung

Weiterhin stellt sich uns die Frage: Wer kann die Umsetzung dieser Strategien leisten? Haben die Kirchenarchive das technische Wissen und die nötige technische und personelle Ausstattung, um die geeigneten Maßnahmen zur Überlieferungssicherung elektronischer Unterlagen zu ergreifen?

Die technische Ausstattung ist zuerst beim Urheber der Unterlagen, also bei der kirchlichen Behörde, zu finden. Insofern könnte es naheliegen, die Übernahme der Unterlagen möglichst lange Zeit hinauszuzögern oder durch Errichtung einer Art von elektronischer Altregistratur ganz bei der Behörde zu belassen. Doch es ist kaum anzunehmen, dass die Behörden neben ihren laufenden Geschäften und der Pflege der aktuellen Daten den oben beschriebenen Aufwand der Konvertierung und Migration betreiben werden. Außerdem gibt das Archiv in einem solchen Fall seinen Anspruch auf Kontrolle der archivischen Unterlagen auf.

Eine andere Möglichkeit ist die Kooperation mit bestehenden kirchlichen Rechenzentren. Auch in diesem Fall kann die staatliche Praxis als Vorbild dienen: Im norddeutschen Bundesland Niedersachsen übernimmt die Landesdatenzentrale im Auftrag der staatlichen Archivverwaltung elektronische Unterlagen zur Betreuung, wobei die volle Entscheidungsgewalt im Hinblick auf Konservierung und Benutzung bei den jeweils zuständigen Archiven verbleibt. Eine Preisgabe solcher Zuständigkeiten durch die Kirchenarchive, etwa durch Abgabe elektronischer Unterlagen an staatliche Archive, ist jedenfalls ebensowenig zu rechtfertigen wie bei herkömmlichem Archivgut. Wenn eine Magazinierung in einzelnen kirchlichen Archiven

an den finanziellen und personellen Mitteln scheitert, ist als ein kostengünstiges und praktikables Modell die Errichtung zentraler kirchlicher Archivagenturen für elektronische Unterlagen sinnvoll.

### 3.3. Vorbeugende Maßnahmen

Auch in einem solchen Fall bleibt unverzichtbar, dass sich die Archive frühzeitig über den Stand der IT-gestützten Anwendungen in kirchlichen Behörden informieren und im vorarchivischen Bereich Beratungsarbeit leisten. Das entspricht dem *life-cycle*-Konzept, das die archivische Betreuung der Unterlagen in der Behörde von ihrer Entstehung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen vorsieht. Archive müssen im eigenen Interesse schon in der Konzeptionsphase von IT-Systemen intervenieren und die Berücksichtigung archivischer Belange durchsetzen. Oft sind weder den Verwaltungen noch den Softwareentwicklern die Probleme der Kurzlebigkeit elektronischer Unterlagen bewusst, und manche werden die Ansprüche der Archive auf Beteiligung bei der Systemeinführung als eine unangemessene Einmischung empfinden, die nur Zeit und Kosten verursacht. Den Verwaltungen muss aber klar gemacht werden, dass die funktionalen Defizite von IT-Lösungen bei der Langzeitarchivierung auch Probleme der Verwaltung sind; bleiben diese Probleme ungelöst, entstehen später erhebliche Folgekosten.

Eine Aufgabe der kirchlichen Archivvereinigungen kann in diesem Zusammenhang die Entwicklung von Arbeitshilfen sein. So hat unser Verband vor zwei Jahren ein Heft mit Empfehlungen für die Archivierung von elektronischen Unterlagen herausgegeben, das die Kolleginnen und Kollegen in den Archiven über den Stand der Diskussion und der technischen Entwicklung informiert und Hinweise zum Umgang mit Verwaltungen und elektronischen Unterlagen gibt.<sup>12</sup> Ein weiteres sinnvolles Instrument ist die Publikation von Empfehlungen, die sich unmittelbar an die Verwaltungen wenden, um das Problembewusstsein und die Kooperationsbereitschaft zu stärken. Angesichts der großen Dynamik, mit der sich die technische Entwicklung vollzieht, ist die regelmäßige Aktualisierung solcher Arbeitshilfen notwendig.

---

<sup>12</sup> Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche für die Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen in kirchlichen Archiven. In: Rundbrief des Verbandes kirchlicher Archive Nr. 11/Februar 1998, 21-34.



#### 4. Schlussfolgerungen

Welche Schlussfolgerungen können nun aus den bisherigen Ausführungen gezogen werden? Lassen Sie mich die drei entscheidenden Gesichtspunkte nennen:

Erstens: Die kirchlichen Archive müssen sich in ihrer Gesamtheit der Herausforderung stellen, die die Archivierung elektronischer Unterlagen darstellt. Es handelt sich dabei – davon bin ich fest überzeugt – um *die* große Zukunftsaufgabe der Archive; eine vergleichbare Herausforderung stellt allenfalls noch der Zerfall industriell gefertigter Papiere der letzten 150 Jahre dar. Wir müssen ein ausreichendes Problembewusstsein entwickeln und unter allen beteiligten Personen fördern. Dazu gehört, dass wir die technischen, organisatorischen und rechtlichen Probleme erkennen, die auf sämtliche elektronischen Unterlagen zutreffen, und dass wir die konkreten Aufgaben benennen, die in unserem unmittelbaren kirchlichen Umfeld damit verbunden sind.

Zweitens: Wir dürfen nicht bei der Betrachtung der Probleme stehen bleiben, um nicht in Resignation und Fatalismus zu verfallen. Die Probleme sind lösbar – immerhin sind sie erkannt worden, bevor die meisten Archive mit der Übernahme elektronischer Unterlagen in der Praxis konfrontiert wurden. Die begrenzten finanziellen, personellen und technischen Mittel, die kirchlichen Archiven für die Lösung des Problems zur Verfügung stehen, korrespondieren in der Regel mit einer Rückständigkeit der kirchlichen Verwaltungen bei der Einführung komplexer IT-gestützter Verfahren. Das gibt uns gegenüber dem Staat und der Wirtschaft eine kleine Atempause. Nutzen wir sie, um uns im engen Austausch untereinander und mit den Kollegen aus nicht-kirchlichen Archiven auf die Herausforderung einzustellen.

Und drittens: Diese Kooperation ist auch gegenüber den Verwaltungsstellen gefordert, von denen wir die elektronischen Unterlagen erhalten werden. Die Umsetzung des *Life-cycle*-Konzepts ist im Hinblick auf elektronische Unterlagen besonders wichtig. Indem wir in den Verwaltungen auf die Problematik der Langzeitarchivierung hinweisen und Verständnis für archivische Belange wecken, erleichtern wir uns nicht nur die Arbeit bei einer späteren Übernahme der Unterlagen. Ebenso wichtig ist der Aspekt, dass kirchliche Archive gegenüber den Verwaltungen ihre fachliche Kompetenz in diesem wichtigen Feld unter Beweis stellen. Wenn es uns gelingt, bei der technischen Weichenstellung in der Bürokommunikation als

kompetente Fachleute für Informationsmanagement anerkannt zu werden, stärken wir damit auch entscheidend das Ansehen des gesamten kirchlichen Archivwesens.

### **Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen**

**ASCII** American Standards Code for Information Interchange. 7-Bit-Code zur Darstellung von alphanumerischen und Steuerzeichen. Da nur 128 verschiedene Zeichen codiert werden können (=2 hoch 7), enthält ASCII viele der europäischen Sonderzeichen wie ä, ö, ü, etc. nicht.

**HTML** Hypertext Markup Language: Seitenbeschreibungssprache für Web-Seiten. Eine HTML-Seite ist eine relativ primitiv strukturierte Seite – zumindest im Vergleich zu den Möglichkeiten heutiger Textverarbeitungssysteme – mit der komfortablen Möglichkeit, auf andere Seiten im Internet per Hyperlink zu verweisen. HTML ist die am weitesten verbreitete Anwendung der SGML-Spezifikation.

**IT** Informationstechnologie

**JPEG** Joint Photographic Experts Group. Spezifikation zur Kompression von Farbbildern.

**SGML** Standard Generalized Markup Language. Syntax zur Beschreibung von Dokumentenstrukturen (nicht Dokumenteninhalten). Die Web-Seitenbeschreibungssprache von HTML implementiert eine Untermenge der denkbaren SGML-Funktionen und ist somit auch die am weitesten verbreitete SGML-Anwendung.

**TIFF** Tagged Image File Format. Entwickelt von Aldus 1986 unter Beteiligung anderer Firmen (HP, Microsoft). 45 Tags zur Beschreibung der Eigenschaften wie z.B. Kompressionsalgorithmus, Anzahl Bits per Pixel etc.

## **Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit Vorläufiger Abschlussbericht eines erfolgreichen Projekts**

Gabriele Stüber

### **1. Vorbemerkung**

Das Projekt „Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit“ entwickelte sich aus grundlegenden Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe von Diakonischem Werk Pfalz und Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz. Die seit Frühjahr 1997 bestehende Arbeitsgruppe bildete aus den ca. 70 Beratungsstellen im Bereich der Landeskirche eine Regionalauswahl von 20 Stellen, deren Schriftgut archiviert werden sollte. Über die Kriterien dieser Regionalauswahl und die ersten Schritte des Projekts, insbesondere über die gesetzliche Regelung der Schutzfristen von Beratungsakten, berichtete die Verfasserin in der letztjährigen Ausgabe dieser Zeitschrift.<sup>1</sup>

Hier nun soll der Projektfortgang dargestellt werden. Im Zusammenhang mit den praktischen Erfahrungen soll auch Gelegenheit genommen werden, einige grundsätzliche Überlegungen zu formulieren. Da die Veröffentlichung des letzten Jahres verschiedene Rückfragen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen auslöste, dienen die folgenden Ausführungen hoffentlich auch zur gezielten Beantwortung von Fragen, was seinerzeit noch nicht umfassend möglich war. Ausgewählte Anlagen aus dem Bereich der Schriftgutorganisation veranschaulichen die Ausführungen.

### **2. Projektfortgang im Bereich Archivierung**

Die Zielvorgabe bei der Umsetzung des Archivierungskonzepts der 20 unter die Regionalauswahl fallenden Stellen lautete, dass im Jahr 2000 pro Monat etwa zwei Beratungsstellen besucht werden sollten, wobei ein sehr unterschiedlicher Abgabebedarf einkalkuliert war. Das Archivteam ging davon aus, dass einerseits das Gründungsdatum der Stelle, andererseits die dort tätigen Personen als Fakto-

---

<sup>1</sup>Vgl. Gabriele Stüber, Archivierung von Akten aus Beratungsstellen. Ein Projektbericht, in: Aus evangelischen Archiven 40/2000, 175-188.

ren des Abgabumfangs eine erhebliche Rolle spielen würden. Wie sich herausstellte, war diese Annahme insgesamt realistisch.

Im Jahr 2000 wurde mit allen Stellen Kontakt aufgenommen. 19 der Stellen wurden besucht und ausführlich beraten. Weil die Leitung einer Stelle gewechselt hatte, konnte diese nicht in die Terminplanung 2000 einbezogen werden. Nach Einarbeitung der neuen Mitarbeiterin wird dies nachgeholt. Aktenabgaben erfolgten von 14 der 20 Stellen. Vier der Stellen stellten Aktenabgaben in Aussicht, die inzwischen von zwei Stellen umgesetzt wurden. Eine Stelle hatte aufgrund ihrer Gründung im Jahr 1992 zunächst noch keinen Abgabebedarf.

Die Erfahrungen, die im Frühjahr 2000 auf der Grundlage des Besuchs von damals acht Stellen geschildert wurden, bestätigten sich in den Gesprächen bei den folgenden elf Stellen. Zunächst war es ausgesprochen schwierig, das archivische Anliegen zu vermitteln. Es wäre sicher eine Überinterpretation, von Berührungängsten einer nachgeordneten Stelle zur vorgesetzten Behörde zu sprechen.<sup>2</sup> Aber ein gewisses Maß an Reserviertheit war zu konstatieren, und das Beratungsgespräch von seiten des Archivs in Stellen, zu deren Hauptaufgabe die Beratung gehört, war mit Sicherheit eine besondere Herausforderung.

Den Beratungsstellen gegenüber wurde deutlich gemacht, dass das Archiv zunächst einmal an allen Unterlagen der Stelle interessiert sei. Ebenso eindeutig war die Erklärung, dass gegen den Willen einer Stelle keine handschriftlichen Aufzeichnungen von Beratenden übernommen werden würden. Dieser Schriftguttypus war, das hatten Vorgespräche gezeigt, ein besonderes Anliegen des Beratungspersonals. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrachteten diese Aufzeichnungen, wenn auch zu Unrecht, fast als ihr persönliches Eigentum. Da Stichproben gezeigt hatten, dass der Aussagewert vieler handschriftlicher Aufzeichnungen als relativ gering einzuschätzen war – kaum leserliche Handschrift, unzusammenhängende Mitschriften, die zum Teil in maschinenschriftliche Vermerke übertragen wurden –, glaubte das Archiv, auf diesen Teil der Unterlagen verzichten zu können. In der Praxis zeigte sich dann, dass handschriftliche Aufzeichnungen dennoch abgegeben wurden.

---

<sup>2</sup>In der Ev. Kirche der Pfalz ist das Diakonische Werk mit seinen Außenstellen Teil der verfassten Kirche und fällt damit auch in die unmittelbare Zuständigkeit des Zentralarchivs.

Eine Übernahme von Schriftgut sollte, das war das erklärte Ziel des Archivs, im Konsens erfolgen. Den Stellen wurde auch vor Abgabe nochmals die Rechtsgrundlage erläutert und ein entsprechendes Papier ausgehändigt.<sup>3</sup> Diese einleitenden Bemerkungen bauten vorhandene Widerstände gegen die anfangs oft doch etwas misstrauisch beäugte „Eingriffsverwaltung“ ab und ermöglichten in fast allen Fällen die Aktenabgabe. Nicht zu unterschätzen ist auch eine gewisse Magnetwirkung, wenn darauf hingewiesen werden konnte, dass andere Stellen bereits Akten abgegeben hatten.

Sowohl in den Informationsveranstaltungen als auch in den Einzelgesprächen mit den Stellen gelang es dem Archiv, den Dienstleistungscharakter seiner Tätigkeit vor Augen zu führen. Dadurch wurde die Bereitschaft zur Kooperation nochmals gefördert. Das Archivierungsprojekt kostete, so lautete das Argument des Archivs, an zusätzlicher Arbeitszeit für die Stelle ca. zwei Stunden, nämlich Zeit für das Beratungsgespräch des Archivs und Zeit für das Nachdenken über die Aussonderung nicht mehr benötigter Akten. Bei den Terminen vor Ort wurde auch das zukünftige Vorgehen vereinbart. Für größere Stellen sind jährliche Termine vorgesehen, um die dann ausgesonderten Fallakten zu übernehmen. Bei kleineren Stellen ist es der jeweiligen Leitung anheimgestellt, sich im Falle des Abgabebedarfs an das Zentralarchiv zu wenden. Die Notwendigkeit der Archivierung wird von seiten der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks in den regelmäßigen Großteambesprechungen in Erinnerung gerufen.

### 3. Archivische Bearbeitung der Unterlagen

Die Unterlagen reichen in der überwiegenden Zahl der Fälle weit zurück und beinhalten oft auch Vorakten aus der Gründungsphase eines diakonischen Arbeitszweiges. Die Überlieferung insgesamt ist aber in ihrer Dichte höchst unterschiedlich, was nicht zuletzt mit dem Aufgabengebiet und der jeweiligen Zielgruppe einer Stelle zusammenhängt. In den Akten spiegelt sich denn auch, wie sollte es anders sein, die Wandlung des Tätigkeitsprofils wider. Es wird deutlich, wie die Diakonie auf unterschiedliche gesellschaftliche Herausforderungen, soziale Krisen oder lokale Brennpunkte reagierte. Selbstverständlich wird auch erkennbar, wie sehr die Arbeit vor Ort von den sie tragenden Menschen geprägt ist.

---

<sup>3</sup>Abgedruckt bei Stüber (wie Anm. 1), 187ff.

Dank einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, die seit November 1999 läuft und im November 2000 um ein weiteres Jahr verlängert wurde, konnte die archivische Bearbeitung der Schriftgutabgaben zügig erfolgen. Die Akten von neun Stellen wurden bewertet, geordnet und verzeichnet (EDV-Findbuch auf der Grundlage von AUGIAS).<sup>4</sup> Der überwiegende Teil der Akten bestand aus Fallakten. Hier wurde eine grundsätzliche Bewertungsentscheidung im Vorfeld nach Eingang des Schriftgutes aller vergleichbaren Stellen gefällt. Der Prozentsatz der übernommenen Fallakten liegt bei 10-15%. Außerdem wurden die umfangreichen Ablieferungen des Diakonischen Werks aus den Jahren 1994 und 1999 von der ABM-Kraft verzeichnet. Dies war insbesondere für das Verständnis mancher Verwaltungsvorgänge zwischen Geschäftsstelle und Beratungsstellen hilfreich.

#### 4. Feedback

Am 29. August 2000 fand in Fortsetzung der Informationsveranstaltung vom 9. November 1999, als die unter die Regionalauswahl fallenden Stellen eine Erstinformation über das Projekt erhalten hatten, eine weitere Sitzung in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks Pfalz statt. Hier bestand die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch, die von 14 Stellen genutzt wurde. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung konnten für den effizienten Fortgang des Projekts nutzbar gemacht werden.

Der kontinuierliche Kontakt zwischen Diakonischem Werk und Zentralarchiv wird durch Übersendung von Arbeitsprotokollen nach Besuchen in Beratungsstellen sowie Zusendung fertiger Findbücher gewährleistet. Das Diakonische Werk wird zudem über alle Publikationen des Archivs zum Thema „Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit“ auf dem Laufenden gehalten. Mindestens einmal pro Jahr tagt die Arbeitsgruppe Archiv, um den gegenseitigen Informationsaustausch im persönlichen Gespräch zu pflegen und um die Zielvorgaben für das folgende Jahr zu formulieren. Die Treffen finden im Archiv statt.

---

<sup>4</sup>Vgl. die on-line-Beständeübersicht des Zentralarchivs im Internet unter [www.zentralarchiv-speyer.de/Bestände](http://www.zentralarchiv-speyer.de/Bestände), hier: Abt. 120, Suchwort: Beratungsstelle.

## 5. Projektfortgang im Bereich Schriftgutverwaltung

Nach Festlegung der Regionalauswahl wandte sich der Arbeitskreis einer weiteren dringlichen Aufgabe zu, nämlich der Erarbeitung eines Aktenplans. Da eine Gruppe aus dem Bereich der Sozial- und Lebensberatungsstellen an den Vorüberlegungen beteiligt war und eigene Vorschläge eingebracht hatte, konnte dieses Vorhaben recht zügig umgesetzt werden. Im März 2000 lag eine Handreichung zum Thema „Bildung und Aussonderung von Unterlagen in Beratungsstellen“ vor, die an alle Stellen versandt wurde.<sup>5</sup> Die Handreichung enthält auch einen auf das Aufgabenprofil der Sozial- und Lebensberatungsstellen abgestimmten Aktenplan.<sup>6</sup> Dieser Aktenplan wurde inzwischen aufgrund erster praktischer Erfahrungswerte fortgeschrieben. Er diente auch als Grundlage der Erstellung eines Aktenplans für die Suchtkrankenhilfe, der derzeit von diesen Stellen erprobt wird. Wesentliche Veränderungen des Aktenplans dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werks vorgenommen werden, das sich darüber mit dem Zentralarchiv verständigt.

Die Akzeptanz des Aktenplans ist bei der ersten Zielgruppe, den Sozial- und Lebensberatungsstellen, durchaus positiv. Das liegt sicherlich auch daran, dass das umfangreiche Aufgabenspektrum dieser Stellen eine für alle Teammitglieder nachvollziehbare und eine schnelle Ablage und Wiedervorlage ermöglichende Aktenstruktur erfordert. Bei kleineren Stellen mit spezifischem Schwerpunkt (etwa Schuldnerberatung) dürfte die Aktenorganisation einfacher, d.h. unorganisierter Wildwuchs leichter zu ertragen sein (womit dieser aber keinesfalls einen Freibrief erhielt!). Die Besuche bei den Sozial- und Lebensberatungsstellen zeigten, dass die Aktenstruktur durch die Anlage umfangreicher Serien (Erholungen, Kuren, Freizeiten) recht einfach zu handhaben war. Es fehlten lediglich die Aktenzeichen. Womit alle Stellen Probleme haben, ist die Zuordnung des Schriftgutes interner Organisation und die Anwendung von Aufbewahrungsfristen.

Um die Akzeptanz für die Anwendung der Handreichung und insbesondere des Aktenplans zu fördern, wurde nach Möglichkeit eine verständliche Sprache verwendet – also auf Fachchinesisch aus dem Bereich Archiv und Registratur verzichtet – und mit praktischen

---

<sup>5</sup>Inhaltsverzeichnis s. Anl. 1.

<sup>6</sup>Gliederung des Aktenplans (Hauptgruppen) s. Anl. 2.

Beispielen gearbeitet.<sup>7</sup> Das Zentralarchiv konnte dabei auf Vorarbeiten aufbauen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht wurden und unter Mitwirkung des Verbandes evangelischer Archive entstanden.<sup>8</sup> Anregungen verdanken wir auch dem Nordelbischen Kirchenarchiv, das eine sehr anschauliche Publikation zum Thema Registratur vorgelegt hat.<sup>9</sup>

Während das Archivierungsprojekt das Archiv mit 20 Stellen in Kontakt bringt, ist es im Zusammenhang mit dem Aktenplan Ansprechpartner für alle Stellen, was eine Vielzahl von Rückfragen zur Folge hat. Um dem Klärungsbedarf konzentriert zu begegnen, wurde schon im Vorfeld festgelegt, dass die Einführung des Aktenplans von Fortbildungsveranstaltungen begleitet sein muss. Eine erste Veranstaltung dieser Art fand am 28. November 2000 statt. Das Zentralarchiv bot ein eintägiges Seminar für Verwaltungsangestellte und Fachkräfte in Sozial- und Lebensberatungsstellen an. Unter dem Thema „Schriftgutorganisation in Beratungsstellen“ wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Schriftgutmanagement und Anwendung des Aktenplans geschult. Die auf 15 Personen begrenzte Zahl der Teilnehmenden wurde ausgeschöpft. Die Reaktionen waren ausgesprochen positiv. Aufgrund der großen Nachfrage fand eine weitere Fortbildung am 1. März 2001 mit 16 Teilnehmenden der gleichen Zielgruppe statt.

In der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen wurde deutlich, dass auch die Stellen, die nicht unter die Regionalauswahl für eine Archivierung fallen, Interesse an einer dauernden und zumindest längerfristigen Aufbewahrung ihrer Unterlagen haben. Das Archiv kann diese Stellen zwar nicht ausführlich beraten, es wurde jedoch in die allen Stellen zugegangene Handreichung „Bildung und Aussonderung von Unterlagen in Beratungsstellen“ ein Punkt zum Thema „Empfehlungen für die dauernde Aufbewahrung“ aufgenommen.<sup>10</sup>

---

<sup>7</sup>Vorbemerkung zum Aktenplan s. Anl. 3.

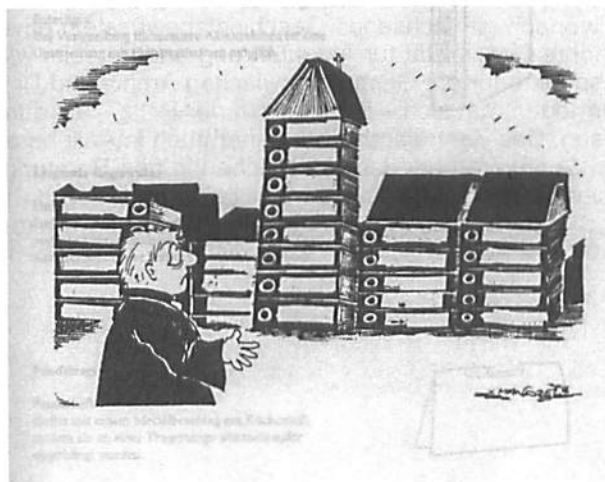
<sup>8</sup>Vgl. Schriftgutordnung mit Aktenplan. Hg. v. d. Evangelischen Kirche in Deutschland. Göttingen 1980.

<sup>9</sup>Vgl. Akte – Ablage – Archiv. Leitfaden zur Registratur- und Kassationsordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Kiel 1999 (=Informationsheft des Nordelbischen Kirchenarchivs 3). Ich danke Gabriele Baus für die Zusendung dieser Publikation, aus der auch das Titelblatt der Handreichung entnommen wurde.

<sup>10</sup> S. Anlage 4.



Seit August 2000 wirken die Geschäftsstelle des Diakonischen Werks und das Zentralarchiv bei der Entwicklung eines Aktenplans für die Abteilungen der Geschäftsstelle zusammen. Dieses Vorhaben soll bis Ende des Jahres 2001 in den Grundzügen abgeschlossen sein.



## 6. Bilanz

Das Projekt „Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit“ hat seine erste Bewährungsprobe bestanden. Diakonisches Werk und Zentralarchiv haben in mühevoller, aber letztlich erfolgreicher Detailarbeit nicht nur ein Archivierungsprogramm erarbeitet, sondern auch im Bereich der Schriftgutverwaltung weichenstellend gewirkt.

Die nächsten Jahre werden zeigen, wie diese Grundlagenarbeit in der Praxis fortwirkt. Das Beziehungs- und Kommunikationsnetz, das im Zusammenhang mit beiden Projekten geknüpft werden konnte,

ist jedenfalls so dicht, dass es einigen Belastungen wird standhalten können.

Trotz der in vielen Gremien geführten Spardiskussion, die die Stimmungslage mitunter drückt – wer kennt das nicht? –, wurde mit dem Projekt „Dokumentation kirchlicher Sozialarbeit“ Aufbauarbeit geleistet und im Rahmen der EKD unseres Wissens Neuland beschritten. Das zeigen jedenfalls die zahlreichen interessierten Rückfragen.

Die Beobachtung des westfälischen Diakonearchivars Reinhard van Spankeren, wonach gewachsenes Geschichtsbewusstsein einerseits und eine erhöhte Sensibilität für Aktenführung andererseits wichtige Anknüpfungspunkte für ein Gespräch zwischen Archiv und Diakonie zu bieten vermögen, hat sich – jedenfalls in der Pfalz – als durchaus richtig erwiesen. Das Zentralarchiv hat daher auch in Anleihe an den Kollegen van Spankeren bei den Gesprächen in den Beratungsstellen mit dessen Motto für die Archivarbeit geworben, das da lautet: „Wir sind für Sie da. Die archivpflegerischen Dienste der Diakonie.“<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup>Reinhard van Spankeren: Tagungsbericht Archivpflege in der Diakonie, in: Rundbrief Ev. Archive, 15/2000, 18ff., hier 19.

## Anlage 1

### **Bildung und Aussonderung von Unterlagen in Beratungsstellen**

vorgelegt vom Zentralarchiv  
und vom Diakonischen Werk  
der Evangelischen Kirche der Pfalz  
(Protestantische Landeskirche)

Stand: 30. März 2000

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorbemerkung
2. Akten, Unterlagen und so weiter...
  - 2.1. Zweck der Aktenbildung
  - 2.2. Organisationsformen von Unterlagen
    - 2.2.1. Akten
    - 2.2.2. Sonstige Unterlagen
  - 2.3. Aktenplan
  - 2.4. Anwendung des Aktenplans
    - 2.4.1. Zuordnung von Unterlagen
    - 2.4.2. Bildung von Akten
    - 2.4.3. Aktenverzeichnis
    - 2.4.4. Farben als Ordnungshilfe
    - 2.4.5. Handakten
  - 2.5. Ablage von Unterlagen
    - 2.5.1. Aktenzeichen
    - 2.5.2. Chronologie

- 2.5.3. Terminsachen - Wiedervorlage
- 2.5.4. Verwahrung besonders wichtiger Unterlagen
- 2.5.5. Verwahrung von vertraulichen Unterlagen
- 2.6. Ordnungsmittel
- 2.7. Akteneinsicht
- 2.8. Aussonderung von Unterlagen
- 2.9. Aufbewahrungsfristen
- 2.10. Vernichtung von Unterlagen
- 2.11. Archivierung von Unterlagen
- 2.12. Umstellung der Aktenführung
  
- 3. Ordnungsmittel
  - 3.1. Ordner
  - 3.2. Hängeakten
  - 3.3. Karteikästen
  - 3.4. Aufbewahrung von Unterlagen (Abbildungsbeispiele)
  
- 4. Aktenplan für Beratungsstellen
  - 4.1. Aufbau des Aktenplans
  - 4.2. Gliederung in Gruppen
  - 4.3. Der Weg zur Akte...
  
- 5. Aufbewahrungsfristen von Unterlagen (Übersicht)
  - 5.1. Vorbemerkung
  - 5.2. Festlegung der Aufbewahrungsfristen
  - 5.3. Fristenkatalog
  - 5.4. Aufbewahrungsfristen für Klientenakten
  - 5.5. Empfehlungen für die dauernde Aufbewahrung
  
- 6. Hilfreiche Formulare
  - 6.1. Aktenverzeichnis
  - 6.2. Vermerk über die Vernichtung von Unterlagen
  
- 7. Handlungshilfen
  - 7.1. Wie lege ich ein Schriftstück in der Akte ab?
  - 7.2. Wie beschrifte ich Aktenordner, Pendelmappen usw.?
  - 7.3. Wie überführe ich Akten in die Altregistratur?
  - 7.4. Wie lege ich eine Aufbewahrungsfrist fest?
  
- 8. Regionalauswahl der Stellen mit Archivierungspflicht

## Anlage 2

**Aktenplan für Beratungsstellen**

**Aktenplan  
für Beratungsstellen  
erarbeitet vom Arbeitskreis Aktenplan  
im Diakonischen Werk Pfalz  
am Beispiel der Sozial- und Lebensberatung,  
Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung  
Stand: 28.11.2000**

Gliederung in Gruppen

**Hauptgruppe 1 Verwaltung der Dienststelle**

- |             |  |
|-------------|--|
| Gruppe 1.0. | Allgemeines                            |
| Gruppe 1.1. | Interne Personalangelegenheiten        |
| Gruppe 1.2. | Dienstliche Anweisungen und Regelungen |
| Gruppe 1.3. | Ausstattung der Dienststelle           |
| Gruppe 1.4. | Teambesprechungen                      |
| Gruppe 1.5. | Statistik und Jahresberichte           |
| Gruppe 1.6. | Datenschutz                            |
| Gruppe 1.7. | Sozialgeheimnis                        |
| Gruppe 1.8. | Mitarbeitervertretung (MAV)            |
| Gruppe 1.9. | Sonstiges                              |

**Hauptgruppe 2 Beratung und Hilfsmaßnahmen  
Beispiel: Sozial- und Lebensberatung, Schwangeren- und  
Schwangerenkonfliktberatung**

Gruppe 2.0.	Kartei der Gesamtberatungsfälle
Gruppe 2.1.	Sozial- und Lebensberatung
Gruppe 2.2.	Schwangerenberatung
Gruppe 2.3.	Schuldnerberatung
Gruppe 2.4.	Kuren und Erholung
Gruppe 2.5.	nicht belegt
Gruppe 2.6.	nicht belegt
Gruppe 2.7.	nicht belegt
Gruppe 2.8.	nicht belegt
Gruppe 2.9.	Sonstiges

**Hauptgruppe 3 Ehrenamtliche**

Gruppe 3.0.	Allgemeines
Gruppe 3.1.	Kartei der Ehrenamtlichen
Gruppe 3.2.	Projekte
Gruppe 3.3.	Veranstaltungen für Ehrenamtliche
Gruppe 3.4.	nicht belegt
Gruppe 3.5.	nicht belegt
Gruppe 3.6.	nicht belegt
Gruppe 3.7.	nicht belegt
Gruppe 3.8.	nicht belegt
Gruppe 3.9.	Sonstiges

**Hauptgruppe 4 Gremien****Beispiel: Sozial- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung**

Gruppe 4.0.	Allgemeines
Gruppe 4.1.	Bezirksdiakonieausschuß
Gruppe 4.2.	Jugendhilfeausschuß
Gruppe 4.3.	Sozialhilfeausschuß
Gruppe 4.4.	Seniorenbeirat
Gruppe 4.5.	nicht belegt
Gruppe 4.6.	nicht belegt
Gruppe 4.7.	nicht belegt
Gruppe 4.8.	nicht belegt
Gruppe 4.9.	Sonstiges

**Hauptgruppe 5 Arbeitskreise****Beispiel: Sozial- und Lebensberatung, Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung**

Gruppe 5.0.	Allgemeines
Gruppe 5.1.	Großteam
Gruppe 5.2.	Regionalteam
Gruppe 5.3.	nicht belegt
Gruppe 5.4.	nicht belegt
Gruppe 5.5.	nicht belegt
Gruppe 5.6.	nicht belegt
Gruppe 5.7.	nicht belegt
Gruppe 5.8.	nicht belegt
Gruppe 5.9.	Sonstiges

**Hauptgruppe 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Gruppe 6.0.	Allgemeines
Gruppe 6.1.	Presse
Gruppe 6.2.	Fernsehen
Gruppe 6.3.	Eigene Veranstaltungen
Gruppe 6.4.	Veranstaltungen Dritter
Gruppe 6.5.	Werbematerial der Zentrale
Gruppe 6.6.	Eigenes Werbematerial
Gruppe 6.7.	Social Sponsoring/Fundraising
Gruppe 6.8.	nicht belegt
Gruppe 6.9.	Sonstiges

**Hauptgruppe 7 Finanzen**

Gruppe 7.0.	Allgemeines
Gruppe 7.1.	Haushaltsplan
Gruppe 7.2.	Jahresrechnung
Gruppe 7.3.	Haushaltsüberwachungsliste
Gruppe 7.4.	Haushaltsvormerkungen und -ansätze
Gruppe 7.5.	Belege
Gruppe 7.6.	Zuschüsse
Gruppe 7.7.	Spenden
Gruppe 7.8.	Finanzierung von Sonderprojekten
Gruppe 7.9.	Sonstiges

**Hauptgruppe 8 nicht belegt****Hauptgruppe 9 nicht belegt**



## Anlage 3

## Vorbemerkung zum Aktenplan

Die Bildung von Akten und ihre sinnvolle Zuordnung zu einem Aktenplan ist keine graue bürokratische Tätigkeit, sondern anspruchsvolle Organisationsarbeit.

Im Büroalltag haben wir es - ob wir es nun wollen oder nicht - ständig mit der Organisation von Informationen zu tun. Mündliche und schriftliche Informationen werden zu Papier gebracht oder mittels EDV gespeichert. Welcher Hilfsmittel wir uns auch bedienen, um wichtige Dinge zu notieren, eines steht fest: Wir müssen wichtige Notizen oder Vorgänge möglichst schnell wiederfinden.

In einer Situation ständig zunehmender Aufgaben gewinnen Organisationshilfen jeder Art immer mehr an Bedeutung. Aktenpläne sind solche Organisationshilfen. Werden Akten sinnvoll gebildet und Vorgänge nach einem für jeden nachvollziehbaren System abgelegt, kann viel Arbeitszeit gewonnen werden. Wer kennt nicht die Situation, in der Vorgänge einfach "verschwunden" sind...

→ Die "Bildung und Aussonderung von Unterlagen in Beratungsstellen" bieten eine sinnvolle Organisationshilfe. Das Papier wurde vom Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche erstellt und entstand in ständigem Kontakt zur "Bürowirklichkeit" vor Ort. Außerdem wurden bewährte Veröffentlichungen zum Thema herangezogen, um auch die Erfahrungen anderer Verwaltungen einzubeziehen.

→ Die Vorgaben zur "Bildung und Aussonderung von Unterlagen in Beratungsstellen" sollen Ihnen den Büroalltag erleichtern. Die Handreichung ist ein hilfreiches Arbeitsinstrument für eine effiziente Schriftgutverwaltung. Vorhandene Informationen sollen schnell verfügbar sein und nicht mühevoll neu beschafft oder gar neu erarbeitet werden müssen.

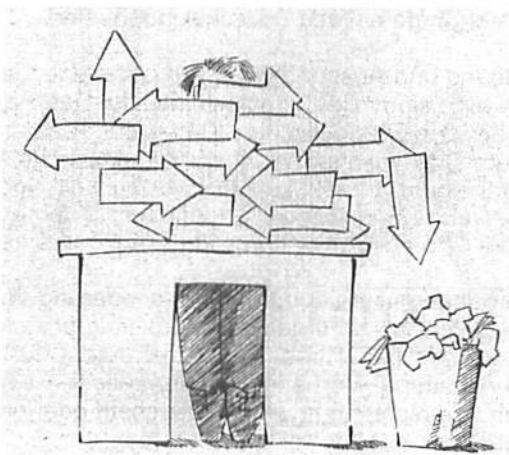
→ Die Vorgaben vermitteln Anregungen und Hilfe für die Aussonderung von nicht mehr benötigten Unterlagen.

→ Der Aktenplan kann auf die Bedürfnisse einer jeden Stelle abgestimmt werden. Eine Fortschreibung des Aktenplans ist allerdings nur nach Absprache mit dem zuständigen Referat möglich. Anregungen, Wünsche, Änderungen sind willkommen. Sprechen Sie uns an!

Dr. Gabriele Stüber und Christine Lauer im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz (06232-667-181; FAX: 06232-667-234; e-mail: [archiv@evpfalz.de](mailto:archiv@evpfalz.de)).

Oder rufen Sie Ihre zuständige Referentin bzw. Ihren zuständigen Referenten im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz an.

### „Büroorganisation“



Anlage 4

**Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz  
Schriftgutorganisation in Beratungsstellen**

**Empfehlungen für die dauernde Aufbewahrung**

**Achtung: Gilt nur für Stellen, die nicht unter die Regionalauswahl fallen.**

Beratungsstellen, die nicht unter die Regionalauswahl fallen, wird empfohlen, folgende Unterlagen länger oder dauernd aufzubewahren:

1. Satzungen oder sonstige vom Träger beschlossene Rechtsgrundlagen
2. Unterlagen, die über die Gründung, den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung Auskunft geben
3. Zahlen, Daten, Statistiken, die die Einrichtung betreffen
4. Jahresberichte; Chronik der Einrichtung
5. Protokolle von Dienstbesprechungen
6. Organisationspläne
7. Presseauschnittsammlung über die Einrichtung
8. Urkunden über Stiftungen, Schenkungen, die in Verbindung mit der Einrichtung stehen
9. Verträge über wichtige Rechte/Pflichten bzw. Verpflichtungen mit den dazugehörigen Unterlagen
10. Programme von besonderen Veranstaltungen
11. Vorgänge über besondere Ereignisse
12. Niederschriften über die Vernichtung von Unterlagen
13. Publikationen der Stelle (auch: Faltblätter, Visitenkarten)

## Rezensionen

### **Walter Ohler, „Der Herr hat uns hierhergebracht...“. Gefangenschaft und Theologiestudium in den französischen Lagern Chartres und Montpellier 1945-1947.**

Hg. von Christophe Baginski und Christine Lauer, Knecht Verlag Landau 1999, 244 S., DM 42,-, ISBN 3-930927-41-1.

Mit der Edition der Tagebücher des Pfarrers Walter Ohler über seine Kriegsgefangenschaft und sein Theologiestudium in den französischen Lagern Chartres und Montpellier in den Jahren 1945 bis 1947 haben Christophe Baginski und Christine Lauer der zeitgeschichtlichen Forschung eine bemerkenswerte Quelle erschlossen. Die mit Bedacht ausgewählten Aufzeichnungen werden sorgfältig und informationsreich kommentiert und durch eine Einführung in den historischen Kontext eingebettet. Zudem skizzieren die Herausgeberin und der Herausgeber die amtliche Quellenlage (S. 10f.), insbesondere die nichtstaatliche und die staatliche Überlieferung zur Evangelischen Theologischen Schule in Montpellier, die sie teilweise für die Kommentierung der Darstellung Ohlers heranzogen. Ein Dokumentenanhang sowie zahlreiche, bisher unveröffentlichte Abbildungen vornehmlich aus privater Hand vermitteln zusätzliche Informationen. Das Personenregister, das auch die Abbildungen einschließt, ermöglicht ein gezieltes Nachschlagen.

Während über das Schicksal der insgesamt 11 Millionen deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges zahlreiche amtliche, wissenschaftliche wie auch aus privater Feder stammende Veröffentlichungen vorliegen, wurde die Tatsache, dass es in verschiedenen Lagern die Möglichkeit gab, „hinter Stacheldraht“ Theologie zu studieren, bisher kaum rezipiert. Theologische Seminare bestanden in England (Norton bei Mansfield, August 1945 bis April 1948), in Italien (Rimini, Januar bis Juni 1946) sowie vor allem in Frankreich, wo in einigen Lagern, auch im französischen Einflussbereich Nordafrikas, eine Theologenausbildung angeboten wurde. Bereits seit Herbst 1944 formte sich aus diesen Ansätzen in Frankreich unter maßgeblicher Beteiligung des Leiters der französischen protestantischen Militärseelsorge, des Pfarrers Marcel Sturm (1905-

1950), allmählich der Plan, deutschen Kriegsgefangenen das Theologiestudium an einem Ort zu ermöglichen. Damit sollte ein Beitrag zur Erneuerung der evangelischen Kirche in Deutschland geleistet werden – eine bemerkenswerte Initiative zu einer Zeit, als die Gefühle nicht nur in Frankreich noch sehr viel stärker von Vergeltungsdrang gegenüber dem Deutschland des Nationalsozialismus geprägt waren denn von Gedanken einer Aussöhnung.

Die Wahl einer theologischen Ausbildungsstätte fiel auf das Lager Montpellier, wohl nicht zuletzt deshalb, weil Marcel Sturm den größten Teil seines Theologiestudiums an der Universität Montpellier absolviert hatte. Zum Leiter der Einrichtung ernannte Sturm den Unteroffizier und Pfarrer Ernst Bizer (1904-1975), einen Vertreter des religiösen Sozialismus und ein Mitglied der Bekennenden Kirche. Bizer befand sich seinerzeit im Lager Dijon in einem Arbeitskommando. Die Lehrtätigkeit der Theologischen Schule Montpellier – der Ecole de Théologie – begann Anfang Juni 1945 mit zunächst sehr wenigen Studenten und unter erheblicher Materialnot. Seit dem Wintersemester 1945/46 bestand aber schon ein geregelter Vorlesungsbetrieb. Seit Sommer 1946 waren neben Bizer fünf Dozenten an der Schule tätig. Am 1. Oktober 1946 wurde zusätzlich eine Diakonenschule eröffnet, die von ca. 50 Schülern besucht wurde. Neben den fachbezogenen Veranstaltungen fanden Vorträge zur politischen Bildung statt, um die angehenden Theologen und Diakone im Sinne der Demokratie „umzuerziehen“.

Die Ausbildung, die die meisten der Studenten als eine Chance der Neuorientierung begriffen, war begleitet von Hunger und seelischer Not. Insbesondere Schulleiter Bizer, der in seiner Funktion umstritten war, hatte einen schweren Stand, wenn es um die Interessenvertretung der Ausbildungseinrichtung gegenüber der deutschen Lagerführung und gegenüber den französischen Behörden ging. Schließlich war seine Theologische Schule Teil eines Kriegsgefangenenlagers, in dem alle anderen Gefangenen außer den Studenten körperliche Arbeit leisten mussten.

Zu Kontakten zwischen der Theologischen Schule im Kriegsgefangenenlager und der Freien Fakultät für evangelische Theologie der Universität Montpellier kam es kaum. Enge Kontakte entwickelten sich hingegen zur Universität Tübingen. Sie gingen zurück auf eine Vermittlung des späteren Bundespräsidenten und damaligen Kultusministers von Nordwürttemberg-Baden, Theodor Heuss, und führten unter anderem dazu, dass eine große Anzahl ehemaliger „Montpellierianer“ ihr Studium nach der Entlassung aus der Kriegsge-

fangenschaft in Tübingen abschloss. Im Zusammenhang mit der Entlassung der meisten deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich setzte auch die Heimkehr der gefangenen Studenten der Theologischen Schule Montpellier Ende März 1947 ein, womit die Einrichtung faktisch aufgelöst war. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten dort 254 „Montpellianer“ studiert, wovon 105 den Pfarrerberuf ergreifen sollten. Einige der ehemaligen „Montpellianer“ treffen sich seit 1987 in unregelmäßigen Abständen.

Die Auszüge aus dem Tagebuch des damals achtzehn- bis zwanzigjährigen Walter Ohler schildern anschaulich und naturgemäß subjektiv die Zeitspanne von seiner Gefangennahme im März 1945 durch amerikanische Soldaten in der Nähe von Mainz über den Aufenthalt in den Lagern von Chartres (März 1945 bis März 1946), Montpellier (April 1946 bis März 1947) und Sorgues (März 1947 bis Mai 1947) bis zu seiner Heimkehr nach Speyer am 16. Mai 1947. Sein Tagebuch führte Ohler verständlicherweise nicht als eine Chronik der Theologischen Schule, es entstand vielmehr in der Absicht, einen in jeder Hinsicht bedeutsamen, von massiven Umbrüchen geprägten Lebensabschnitt schriftlich festzuhalten. Gerade dieses Bestreben macht denn auch den Reiz der Aufzeichnungen aus, die sich neben einer genauen Beobachtungsgabe durch einen erfrischenden, gut lesbaren Stil und insbesondere durch ein für einen so jungen Menschen erstaunlich abgewogenes Urteilsvermögen auszeichnen. Neben der Beschreibung der konkreten (Über-) Lebensverhältnisse nimmt Ohler seine Situation und die seiner Kameraden immer wieder zum Anlass, die Sinnhaftigkeit seines Lebensweges zu bedenken. So findet sich unter dem Datum des 29. Juni 1946 der Eintrag, der auch zum Motto des Buches wurde: „Gebe Gott, dass wir bald alle erkennen, dass letzten Endes ja doch Er der Herr ist, dass wir dankbar werden, unseren Lehrern gehorsam sind und in der Kraft seines heiligen Geistes rechte Gemeinschaft untereinander haben dürfen. Der Herr hat uns hierhergebracht, er wolle uns auch weiterhin leiten und segnen!“ (S. 124).

Unter den Gefangenen, die an der Evangelischen Theologischen Schule in Montpellier studierten, waren neben Ohler sechs Pfälzer: Heinz Halbe, der spätere Rektor in Alsenborn, Walter von Kennel aus Bad Bergzabern, Heinrich Kron, Kirchenpräsident von 1976 bis 1988, und Rudi Weber, Dekan des Kirchenbezirks Bad Dürkheim von 1975 bis 1986. Zwei der Theologiestudenten wurden später Arzt bzw. Chemiker. Walter Ohler führte seine Ausbildung zum Pfarrer in Tübingen und Bonn zum Abschluss, war Gemeindepfarrer in Ramsen und Böhl und wirkte von 1969 bis 1984 als geschäftsfüh-

render Pfarrer des Diakonischen Werkes der pfälzischen Landeskirche.

Die Tagebuchaufzeichnungen Ohlers dokumentieren nicht nur das Leben in einem französischen Kriegsgefangenenlager und das dort mögliche Theologiestudium. Sie sind darüber hinaus eine einzigartige Quelle für die Lebensgefühle der damals jungen Generation, die Nationalsozialismus und Krieg überlebt hatte und die nun nach einer Neuorientierung suchte. Diese Quelle ist subjektiv, zeitverhaftet und keineswegs repräsentativ – doch dies sind andere zeitgenössische Quellen nicht minder. Im Unterschied zu wissenschaftlichen Abhandlungen, deren Methode und Darstellungsziel mit einem Tagebuch nicht verglichen werden können und sollen, vermag die persönliche Aufzeichnung aus der Feder eines direkt Betroffenen sicher ein breiteres Lesepublikum anzusprechen. Es ist erfreulich, dass es Lauer, Baginski und Ohler gelungen ist, in der überdies ansprechend gestalteten Publikation den wissenschaftlichen Anspruch und die unmittelbare Anschaulichkeit einer Quellendarstellung miteinander zu verbinden. Dem Buch ist zu wünschen, dass es auch außerhalb des Kreises der „Montpellianer“ viele Leserinnen und Leser quer durch die Generationen findet.

Gabriele Stüber

**Bernd Hey / Matthias Rickling / Kerstin Stockhecke, Kurt Gerstein (1905-1945). Widerstand in SS-Uniform (=Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen, 6), Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2000, 69 S., zahlreiche Abb.**

Das Landeskirchliche Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen hat bereits 1985 als Verwalter des Kurt-Gerstein-Archivs eine erste Ausstellung zur lange Zeit umstrittensten Gestalt des deutschen Widerstandes erarbeitet. Die angezeigte Publikation dokumentiert, nebst zusätzlichen Informationen, die zweite diesbezügliche Ausstellung des Hauses. Sie wurde im April 2000 in der Berliner Gedenkstätte Deutscher Widerstand eröffnet (damals begleitet von einer kleinen Broschüre des Förderkreises Kurt Gerstein) und dann im Herbst des Jahres in Bielefeld zusammen mit der angezeigten Veröffentlichung präsentiert. Deren Ziel: „Kurt Gerstein end-

lich den ihm gebührenden Platz im Gesamtspektrum des deutschen Widerstandes in der NS-Zeit zu sichern und ihn in seinem Leben und mit seiner Lebensleistung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen." (S. 7). Dies dürfte mit 15 im Text relativ knapp gehaltenen Kapiteln und einer 18 Titel umfassenden Gerstein-Bibliographie gelungen sein.

Vorangestellt ist ein biographisches Porträt „Kurt Gerstein – Leben im Widerstand“ von Bernd Hey, Hauptinitiator und -träger des Projekts, seit 1986 Autor mehrerer Beiträge zum Thema. Sein Fazit, eingebettet in eine längere Analyse zum Widerstandsbegriff: „'Resistent' gegenüber dem Nationalsozialismus war er [Gerstein] nicht immer und nicht von Anfang an, 'verweigert' hat er sich zunächst nur partiell und sektoral, aber er fand in der Konfrontation mit dem Massenmord doch zu der einzigartigen und nur ihm möglichen Widerstandstätigkeit, für die uns nun doch letztlich der Begriff fehlt.“ (S. 19).

Die Dokumentation der Ausstellung enthält aus dem Gerstein-Archiv ausgewählte Dokumente (u.a. mehrseitige Passagen aus dem sog. Gerstein-Bericht) und Fotos (bei letzteren vermißt der Leser bisweilen etwas mehr Information u.a. zur Personenbestimmung). Anfangs- und Schlußkapitel unterrichten knapp und informativ über Rezeption und Rehabilitation dieses „Außenseiters des Widerstandes.“

Monika Minninger





## Hinweise zur Manuskriptgestaltung

### 1. Rechtschreibung

Es steht den Autorinnen und Autoren frei, sich der alten oder der neuen Rechtschreibung zu bedienen. Die Redaktion bittet allerdings um die Anwendung *einer* Rechtschreibung *in einem Beitrag*.

### 2. Zitierweise

Wir bitten um Beachtung folgender Zitierregel, weil dann die zeitraubende Überarbeitung der Fußnoten reduziert werden kann:

1. Verfasservorname, 2. Familienname, 3. Komma, 4. Buchtitel oder Zeit bzw. Lexikonartikelüberschrift 5. Komma bei Monographien; Komma mit folgendem in und Doppelpunkt bei Aufsätzen, 6. Erscheinungsort (entfällt, wenn das Buch bzw. der Aufsatz in einer vor dem Erscheinungsjahr angegebenen Reihe erschienen ist), 7. ggf. Auflage (hochgestellt), 8. Erscheinungsjahr. – Seitenzahlen sind nach einem Komma, aber ohne die Abkürzung S. anzufügen. Die Fußnote endet mit einem Punkt.

⇒ Beispiel für eine Buchzitation: Hans Christoph von Hase/Peter Meinhold (Hgg.), Reform von Kirche und Gesellschaft. Studien zum 125. Gründungstag des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Stuttgart 1973, 84-91.

⇒ Beispiel für eine Zeitschriftenzitation: Reinhard van Spankeren, 150 Jahre Diakonieggeschichte im Spiegel der Diakoniejubiläen, in: Helfende Hände 3/1998, 5-14.

### 3. Beiträge auf PC/Disketten

Beiträge, die auf PC erstellt sind und der Redaktion mittels Disketten oder e-mail zugehen, sind sehr erwünscht, vorzugsweise auf dem Dateiformat Windows 95/97 oder Word bzw. als rtf-Datei, Schriftart – wenn möglich – Arial 12 (auch Fußnoten, die auf der jeweiligen Seite anzubringen sind).

Absätze bitte nicht einziehen, auch nicht in den Fußnoten. Keine Kopfzeilen, keine Seitenzahlen, keine Silbentrennungen anbringen.

Bei längeren Beiträgen empfehlen sich Zwischenüberschriften. Diese werden fett gesetzt. Ansonsten bitten wir, nach Möglichkeit auf besondere Textauszeichnungen, wie z.B. Kursivierungen, zu verzichten.

**Weitere Frage richten Sie bitte an die Redaktion.  
Anregungen nehmen wir gern auf.**

**Autorinnen und Autoren**

- ◆ Dr. Michael Häusler, Archiv des Diakonischen Werkes der EKD, Altensteinstr. 51, 14195 Berlin  
e-mail: [archiv@diakonie.de](mailto:archiv@diakonie.de)
- ◆ Prof. Dr. Bernd Hey, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
e-mail: [Archiv@lka.ekvw.de](mailto:Archiv@lka.ekvw.de)
- ◆ Werner Jürgensen, M.A., Landeskirchliches Archiv der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, Veilhofstraße 28, 90489 Nürnberg  
e-mail: [LKANuernberg@t-online.de](mailto:LKANuernberg@t-online.de)
- ◆ KGmobil – Arbeitskreis Kirchengeschichte, c/o Prof. Dr. Martin Greschat, Magdalenenstrasse 3, 48143 Münster, URL: <http://www.kgmobil.de>, e-mail: [info@kgmobil.de](mailto:info@kgmobil.de); weitere Kontaktperson: Dr. Jens Murken, Grüner Grund 3, 48151 Münster
- ◆ Dr. Monika Minninger, Stadtarchiv Bielefeld, Rohrteichstraße 19, 33602 Bielefeld
- ◆ Erhard Piersig, Landeskirchliches Archiv der Ev.-luth. Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin  
e-mail: [landeskirchenarchiv@ellm.de](mailto:landeskirchenarchiv@ellm.de)
- ◆ Dr. Gabriele Stüber, Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz, Domplatz 6, 67346 Speyer  
e-mail: [archiv@evpfalz.de](mailto:archiv@evpfalz.de)